

Momme Rohlack

Kriegsgesellschaften
(1914-1918)

Arten, Rechtsformen und Funktionen
in der Kriegswirtschaft des Ersten Weltkrieges



Peter Lang
Europäischer Verlag der Wissenschaften

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
1. Abschnitt: Die Kriegsgesellschaften als Element der Kriegswirtschaft	
A. Die Kriegsbereitschaft des Deutschen Reichs	19
I. Die militärische Kriegsbereitschaft	19
II. Die wirtschaftliche Kriegsbereitschaft	20
III. Die finanzielle Kriegsbereitschaft	22
IV. Zusammenfassung	24
B. Der Aufbau der staatlichen Kriegswirtschaftsverwaltung	25
I. Die staatlichen Organe	26
1. Die Rüstungswirtschaft	26
a) Das Königlich Preußische Kriegsministerium (Preuß. K.M.)	26
b) Die Kriegsrohstoffabteilung des Preußischen Kriegsministeriums (K.R.A.)	28
c) Das Kriegsamt (K.A.)	30
2. Die Ernährungswirtschaft	31
a) Die Reichszentralbehörden: Das Kriegsernährungs- amt (K.E.A.) und der Preußische Staatskommissar für Volksernährung	31
b) Die Vollzugsorganisationen	33
II. Das Bewirtschaftungsverfahren	35
1. Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes: Bestandsauf- nahme und Bedarfsmeldungen	36
2. Die Beschlagnahme	37
3. Die Enteignung	39
4. Die Höchstpreispolitik	39
III. Die Rechtsgrundlagen	41
1. Rechtsnormen bei Kriegsbeginn: Das Preußische Bela- gerungszustandsgesetz und das Reichsgesetz über Kriegsleistungen	42
2. Das Ermächtigungsgesetz des Bundesrates vom 04.08.1914	43
3. Die Bundesratsverordnungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf, die Preisgestaltungen und die Aus- kunftspflicht	44
IV. Zusammenfassung	45

C. Die Stellung und Funktion der Kriegsgesellschaften in der Kriegswirtschaft	47
I. Begriffsbestimmung und Abgrenzungen	47
II. Arten	52
1. Kriegs-Aktiengesellschaften	52
2. Kriegs-Gesellschaften mit beschränkter Haftung	52
3. Kriegs-Abrechnungsstellen	53
4. Kriegsausschüsse	54
III. Funktionen der Kriegsgesellschaften innerhalb des Bewirtschaftungsverfahrens	56
1. Kaufmännische Bewirtschaftungsgesellschaften	56
2. Technische Hilfsgesellschaften	57
3. Erzeuger-/Produktionsgesellschaften	57
4. Außenhandelsgesellschaften und Sonstige	58
IV. Zusammenfassung	59

2. Abschnitt: Typische Kriegsgesellschaften

A. Die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft	61
I. Die Gründung der Kriegsmetall AG	61
II. Der Unternehmensgegenstand der Kriegsmetall AG	64
III. Die Organe der Kriegsmetall AG	65
1. Der Vorstand	65
2. Der Aufsichtsrat	67
3. Die Hauptversammlung und die Rechtsstellung der Aktionäre	70
4. Die staatlichen Kommissare	74
5. Die Schätzungs- und Verteilungskommission des Aufsichtsrates	75
6. Sonstige Kommissionen der Kriegsmetall AG	78
IV. Der äußere Geschäftsbetrieb und die innere Organisation der Kriegsmetall AG	80
1. Der äußere Geschäftsbetrieb: Die Metallbewirtschaftung	80
a) Die Bewirtschaftung der inländischen Metalle und Metallfabrikate	80
b) Die Metallimporte	84
c) Die Urproduktion	85
d) Bilanz der Geschäftstätigkeit	86
2. Die innere Organisation	87

V.	Die Stellung und Entwicklung der Kriegsmetall AG innerhalb der Kriegswirtschaft	89
1.	Das Verhältnis der Kriegsmetall AG zu den staatlichen Stellen unter der Aufsicht der Sektion M der Kriegsrohstoffabteilung	89
2.	Das Verhältnis der Kriegsmetall AG zu der Metalltreuhänd GmbH	92
VI.	Zusammenfassung und Beendigung der Kriegsmetall AG	93
 B.	 Die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung GmbH	99
I.	Die Gründung der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung GmbH	99
II.	Der Unternehmensgegenstand der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung GmbH	104
III.	Die Organe der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung GmbH	106
1.	Die Geschäftsführung	106
2.	Der Aufsichtsrat	109
3.	Die Gesellschafterversammlung und die Rechtsstellung der Gesellschafter	112
IV.	Der äußere Geschäftsbetrieb und die innere Organisation der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung GmbH	115
1.	Der äußere Geschäftsbetrieb: Die Regelung des Getreideverkehrs	115
a)	Das Einkaufsgeschäft	115
b)	Die Beschlagnahmungen	118
c)	Die Enteignungen	120
d)	Die Lagerung, Vermahlung und das sich daran anschließende Veräußerungsgeschäft	121
e)	Bilanz der Geschäftstätigkeit	123
f)	Selbstwirtschaftende Kommunalverbände	125
2.	Die innere Organisation	127
V.	Die Stellung der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung GmbH innerhalb der Kriegswirtschaft	128
VI.	Zusammenfassung und Beendigung der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung GmbH	131
 C.	 Die Kautschuk-Abrechnungsstelle	137
I.	Die Gründung und der Unternehmensgegenstand der Kautschuk-Abrechnungsstelle	137
II.	Die Organe der Kautschuk-Abrechnungsstelle	140
1.	Der Überwachungsausschuß	140

2. Die Schätzungs- und Verteilungskommission	141
3. Die Rechtsstellung der Gesellschafter	142
III. Der äußere Geschäftsbetrieb und die innere Organisation der Kautschuk-Abrechnungsstelle	144
1. Die Beschaffung des Kautschuks	144
2. Die Bewirtschaftung des Kautschuks	145
3. Bilanz der Geschäftstätigkeit	147
IV. Die Stellung und Entwicklung der Kautschuk-Abrechnungsstelle innerhalb der Kriegswirtschaft	148
V. Zusammenfassung und Beendigung der Kautschuk-Abrechnungsstelle	151
D. Der Kriegsausschuß der Deutschen Baumwollindustrie	157
I. Die Gründung des Kriegsausschusses der Deutschen Baumwollindustrie	157
II. Der Unternehmensgegenstand des Kriegsausschusses der Deutschen Baumwollindustrie	164
III. Die Organe des Kriegsausschusses der Deutschen Baumwollindustrie	165
1. Das Plenum	165
2. Der „geschäftsführende Ausschuß“	166
3. Die Geschäftsführung	167
4. Die staatlichen Kommissare	168
IV. Der äußere Geschäftsbetrieb und die innere Organisation des Kriegsausschusses der Deutschen Baumwollindustrie	168
1. Der äußere Geschäftsbetrieb	168
a) Die Bewirtschaftung der Baumwolle	169
b) Die Bewirtschaftung der Baumwollgarne	172
c) Die Bewirtschaftung der Spinnstoffe	174
d) Weitere Tätigkeitsbereiche	176
e) Bilanz der Geschäftstätigkeit	177
2. Die innere Organisation	177
V. Die Stellung und Entwicklung des Kriegsausschusses der Deutschen Baumwollindustrie innerhalb der Kriegswirtschaft	179
VI. Zusammenfassung und Beendigung des Kriegsausschusses der Deutschen Baumwollindustrie	181
3. Abschnitt: Zusammenfassung und Schlußbetrachtungen	187

1. Alphabetische Zusammenstellung der Kriegsgesellschaften	215
2. Gesellschaftsverträge und Gesellschafterlisten	220
A. Kriegsmetall-Aktiengesellschaft	220
I. Gesellschaftsvertrag	220
II. Geschäftsordnung der Schätzungs- und Verteilungskommission	225
III. Aktionäre und deren Beteiligungen	226
B. Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung GmbH	229
I. Gesellschaftsvertrag	229
II. Gesellschafter und deren Beteiligungen	235
C. Kautschuk-Abrechnungsstelle	238
I. Anordnungen des Preußischen Kriegsministeriums bezüglich der Bildung eines Überwachungsausschusses und einer Schätzungs- und Verteilungskommission sowie deren Aufgaben vom Ende Oktober 1914	238
II. Einseitige Verpflichtung der Deutschen Bank gegenüber dem Preußischen Kriegsministerium zur Errichtung einer Kautschuk-Abrechnungsstelle sowie Festlegung ihres Aufgabenbereichs	239
III. Die Vereinbarungen zwischen der Abrechnungsstelle bei der Deutschen Bank Berlin und den beteiligten Firmen der Kautschukindustrie	240
IV. Verpflichtungsschein	242
D. Kriegsausschuß der Deutschen Baumwollindustrie	243
I. Statuten des Kriegsausschusses der Deutschen Baumwollindustrie	243
II. Mitgliederliste des Kriegsausschusses der Deutschen Baumwollindustrie	247
Schrifttumsverzeichnis	249

Einleitung

Der Erste Weltkrieg brachte neben den militärischen gewaltige wirtschaftliche Belastungen und Herausforderungen des damaligen Deutschen Reichs mit sich. Die Kriegsgesellschaften stellten das zentrale Instrumentarium zur Bewältigung dieser neuartigen Situation dar. Um das Wesen und die Bedeutung dieser Kriegsgesellschaften zu erfassen, muß man neben den juristischen Eigenarten dieser Gebilde ihre Einordnung in die gesamte Kriegswirtschaft und deren Entwicklung untersuchen. Dies ist der Gegenstand der vorliegenden Arbeit.

Vor dem Hintergrund der unzureichenden Kriegsvorbereitungen des Deutschen Reichs in administrativer und wirtschaftlicher Hinsicht und der starken Importabhängigkeit kam es zunächst darauf an, ein System der staatlichen Zwangswirtschaft unter Beteiligung der Privatwirtschaft aufzubauen. Die effiziente Organisation der Wirtschaft war unabdingbare Voraussetzung für eine erfolgreiche Kriegsführung. Dazu wurden in Ergänzung zur neugeschaffenen staatlichen Kriegswirtschaftsverwaltung sog. Kriegsgesellschaften errichtet, die sich mit der Abwicklung und Durchführung der behördlicherseits angeordneten Bewirtschaftungsmaßnahmen zu befassen hatten. Konkret sollten sie im Rahmen des aufgestellten Wirtschaftsplans die Beschaffung, die Bewirtschaftung und die Verteilung der knappen Rohstoffe und Nahrungsmittel an die verarbeitenden Betriebe und Verbraucher vornehmen. Sie standen damit als eine Art Geschäftsabteilungen der Kriegswirtschaftsverwaltung zwischen den staatlichen Stellen und dem einzelnen industriellen Unternehmen bzw. den industriellen Zentralverbänden. Gleichzeitig wurde auf diese Weise der Privatwirtschaft ermöglicht, sich an der Zwangswirtschaft zu beteiligen und - auch zum eigenen Vorteil - ihren kaufmännischen Sachverstand, ihre Geschäftskontakte und Erfahrungen zur Verfügung zu stellen. Die Kriegsgesellschaften stellten demnach das privat- bzw. gemischtwirtschaftliche Element der Kriegswirtschaft dar. Durch ihre geschäftlich-technische Tätigkeit konnten sie wesentlich zum Gelingen der zwangsweisen Bewirtschaftung beitragen. Als Rechtsform wählte man vor allem die handelsrechtlichen Gesellschaftsformen der AG und GmbH sowie die bürgerlichen Gesellschaftsformen der GbR in Gestalt der Innengesellschaft und den nichtrechtsfähigen Verein.

Infolge der zunehmenden Verknappung der Rohstoffe und Nahrungsmittel kam es im weiteren Verlauf des Krieges zur Intensivierung und Ausdehnung der Kriegswirtschaft auf nahezu sämtliche Lebensbereiche. Zugleich begann man, den Einfluß der Privatwirtschaft in den Kriegsgesellschaften zurückzudrängen, sei es über staatliche Kommissare oder über die Verlagerung von zentralen Kompetenzen auf staatliche Stellen. Anstelle der anfangs selbständigen Geschäftstätigkeit trat so immer häufiger nur noch die bloße Beratung der staatlichen Stellen, bis es sich schließlich bei dem System der Kriegsgesellschaften im Grunde genommen nur noch um eine „Zwangssyndizierung fast der gesamten Industrie in ihren ein-

zernen Sparten, um einen zwangswiseen Zusammenschluß unter entscheidender Beeinflussung der gesamten Geschäftsgebahrung der einzelnen Unternehmungen durch die öffentliche Gewalt“¹ handelte.

Die Kriegsgesellschaften als institutionelle Neuschöpfung der Kriegswirtschaft waren bereits vereinzelt Untersuchungsgegenstand in der kriegswirtschaftlichen Forschung². Ausgangspunkt der Untersuchung war zumeist die Feststellung des Grundkonflikts der Kriegswirtschaft. Zum einen galt es im Interesse der Rohstoffversorgung und der Steigerung der Rüstungsproduktion, die Mechanismen des freien Marktes mit seinen Leistungsanreizen beizubehalten. Zum anderen mußte der Staat im Interesse der Sicherung des sozialen Friedens und der Begrenzung von Kriegsgewinnen seine Handlungsfähigkeit erhalten. Die Form der Kriegsgesellschaften verband in der Praxis marktwirtschaftliche Elemente mit staatlicher Einflußnahme. Die unterschiedliche Beurteilung der Machtverhältnisse zwischen staatlichen Stellen und Wirtschaftsvertretern in den Gesellschaften und das Verständnis von ihren Funktionen in der Kriegswirtschaft führten dabei zu verschiedenen Einordnungen in der Literatur:

Z.T. wurde in den Kriegsgesellschaften das Ergebnis der „Verschmelzung“ von Staat und Monopolkapital zum sog. Staatsmonopolistischen Kapitalismus gesehen³. Danach dienten die staatlichen Interventionsmaßnahmen ausschließlich den Interessen des Monopolkapitals. Eine unabhängige staatliche Wirtschaftspolitik fand nicht mehr statt. Die Kriegsgesellschaften stellten lediglich die Organisationsform dar, mittels der die Privatwirtschaft ihren Einfluß ausübte. Andere wiederum hoben die Unterordnung der privatwirtschaftlichen Interessen in Zeiten des nationalen Notstandes unter die staatlichen hervor⁴. Dabei beteiligten sich die Wirtschaftsvertreter gerade über die Kriegsgesellschaften an der unumgänglichen zwangswiseen Bewirtschaftung der Rohstoffe und Nahrungsmittel und stellten auf diese Weise ihre Fähigkeiten in den Dienst der Kriegswirtschaft. Darüber hinaus werden in der Literatur differenzierte Ansichten vertreten. Roth etwa ordnete die Kriegsgesellschaften als „kriegswirtschaftliche Steuerungsinstrumente“ ein⁵.

¹ Heymann, Rechtsformen, S. 134.

² Einen detaillierten Überblick über den Stand der Forschung zur Kriegswirtschaft des Ersten Weltkrieges liefert Roth, Kriegsgesellschaften, S. 15ff. Vor allem geht sie in diesem Zusammenhang näher auf die verschiedenen Gesichtspunkte und Ansätze ein, unter denen die Kriegswirtschaft jeweils in der Literatur untersucht wurde (die Auswirkungen des Krieges auf die nationale und internationale Wirtschaftsordnung, die Auswirkungen auf das soziale, politische und wirtschaftliche System in Deutschland und die Auswirkungen auf das Verhältnis von Wirtschaft und Staat sowie die politische Machtverteilung). Trotz der zentralen Bedeutung der Kriegsgesellschaften für die Kriegswirtschaft wurden sie dabei überwiegend nur am Rande thematisiert.

³ Vgl. vor allem Baudis, Staatsmonopolistischer Kapitalismus; Müller, Kriegsrohstoffbewirtschaftung; Schröter, Krieg, Staat, Monopol.

⁴ Huber, Dt. Verfassungsgeschichte, S. 77ff.

⁵ Dazu Roth, Kriegsgesellschaften als kriegswirtschaftliche Steuerungsinstrumente.

RECHT Der Schwerpunkt der bisherigen Forschungsarbeiten liegt in jedem Fall in der Analyse wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Entwicklungen und Zusammenhänge. Die institutionelle Neuschöpfung der Kriegsgesellschaften wird dagegen nur vereinzelt näher beleuchtet. Die wenigen rechtswissenschaftlichen Untersuchungen beschränken sich auf die Analyse von Einzelphänomenen. Darüber hinaus decken die bisherigen Darstellungen jeweils nur einzelne Bereiche der Kriegswirtschaft (zumeist die Rüstungswirtschaft mit der bedeutenden Metall-, Chemie-, Eisen- und Stahlbranche) ab und befassen sich überwiegend ausschließlich mit der Kriegszeit (August 1914 - November 1918). Infolgedessen mangelt es an einer abschließenden begrifflichen und systematischen Erfassung der Kriegsgesellschaften des Ersten Weltkrieges.

Die vorliegende Arbeit versucht, diese Lücken zu schließen. Dazu werden die charakteristischen inneren Strukturen sowie die verschiedenen rechtlichen Ausgestaltungen der vier Typen dargestellt und die Entwicklungen und Umwandlungsprozesse der Kriegsgesellschaften während der vier Kriegsjahre näher beleuchtet. Anhand von typischen Kriegsgesellschaften aus den Bereichen Rüstungswirtschaft (Metall- und Chemiesektor), Ernährungswirtschaft und Bekleidungswirtschaft wird zudem exemplarisch die Bewirtschaftungstätigkeit in der Kriegs- und ersten Übergangswirtschaft aufgezeigt. Damit werden zugleich die Grundlagen für ein Verständnis von Stellung, Funktionen und Entwicklung der Kriegsgesellschaften innerhalb der Kriegswirtschaft gelegt. Abschließend erfolgt ein systematischer Überblick über die verschiedenen Kriegsgesellschaften des Ersten Weltkrieges.

Demgemäß gliedert sich die Arbeit in drei Abschnitte. Zunächst wird im ersten Abschnitt mit den Darstellungen über die Kriegsbereitschaft des Deutschen Reichs (A.), den Aufbau der Kriegswirtschaftsverwaltung und die Grundzüge des Bewirtschaftungsverfahrens (B.) der Hintergrund für eine begriffliche Bestimmung und Einordnung der Kriegsgesellschaften in die Kriegswirtschaft geschaffen (C.). Im zweiten Abschnitt werden die so gewonnenen Erkenntnisse durch die nähere Untersuchung typischer Vertreter der unterschiedlichen Arten von Kriegsgesellschaften erweitert und vertieft. Bei der Auswahl wurden die verschiedenen Rechtsformen, Funktionen, Wirtschaftsgebiete und die unterschiedlichen Stellungen innerhalb der Kriegswirtschaftsverwaltung berücksichtigt. Repräsentativ für die vier Kriegsgesellschaftstypen wurde deshalb die Kriegsmetall AG aus dem Bereich der Rüstungswirtschaft (Metallsektor), die Reichsgetreidestelle Geschäftsbüro der Ernährungswirtschaft, die Kautschuk-Rechnungsstelle ebenfalls aus der Rüstungswirtschaft (Chemiesektor) und schließlich der Kriegsausschuß der Deutschen Baumwollindustrie aus der Bekleidungsbranche ausgewählt. Jede dieser Gesellschaften war in besonderem Maße beispielhaft für ihren Typus. Untersuchungsschwerpunkte sind jeweils die Organe der Gesellschaft, der äußere Geschäftsbetrieb sowie die Umstrukturierungsprozesse im Verlauf der Bewirtschaftung. Der dritte Abschnitt faßt abschließend ne-

ben einer systematischen Erfassung der Kriegsgesellschaften die gewonnenen Beobachtungen und Erkenntnisse zusammen. Zusätzlich zu einer alphabetischen Zusammenstellung der Kriegsgesellschaften enthält der Anhang die Gesellschaftsverträge sowie Gesellschafterlisten mit - sofern vorhanden - den unterschiedlichen Beteiligungen der untersuchten Gesellschaften.

Die Untersuchungen stützen sich vor allem auf die Aktenbestände der jeweiligen Kriegsgesellschaft. Zudem wurde auf Material des Reichswirtschaftsministeriums zurückgegriffen. Letzteres wurde nach dem Krieg u.a. zuständig für sämtliche die Kriegswirtschaftsorganisationen betreffenden Fragen und übernahm infolgedessen auch die entsprechenden Bestände der aufgelösten Aufsichtsbehörden (Korrespondenz, Sitzungsprotokolle etc.). Die Quellen werden z.Zt. im Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde bzw. im Zwischenarchiv Dahlwitz-Hoppegarten verwahrt⁶.

1. Abschnitt: Die Kriegsgesellschaften als Element der Kriegswirtschaft

A. Die Kriegsbereitschaft des Deutschen Reichs

Über den Stand der deutschen Kriegsvorbereitungen im August 1914 gibt es bereits eine Reihe ausführlicher Abhandlungen, die nicht noch einmal in aller Tiefe aufgegriffen werden sollen⁷. Es ist aber sinnvoll, den unterschiedlichen Grad der Vorbereitungen in den einzelnen relevanten Bereichen kurz darzustellen. Erst vor diesem historischen Hintergrund wird die Notwendigkeit zum schnellen Aufbau einer umfassenden staatlichen Kriegswirtschaftsverwaltung (B.) und damit auch der dieser untergeordneten Kriegsgesellschaften (C.) verständlich.

Zu unterscheiden sind die militärische, die wirtschaftliche und die finanzielle Kriegsbereitschaft. Ausschlaggebendes Moment für den jeweiligen Stand der Vorbereitungen war die Einschätzung über die Dauer und die Qualität eines künftigen Krieges⁸.

I. Die militärische Kriegsbereitschaft

Angesichts der Komplexität des Lebens im modernen Industrie- und Handelsstaat und der daraus resultierenden internationalen wirtschaftlichen Verflechtungen verfestigte sich während der Amtszeit von Generalstabschef Schlieffen (1891-1905) in der Militärverwaltung die Ansicht einer nur kurzen Kriegsdauer. Man dachte dabei an einen Zeitraum von vier bis sechs Monaten⁹. Diese Einschätzung wurde von den Zivilbehörden und der Öffentlichkeit geteilt¹⁰. Seit der Amtszeit des neuen Generalstabschefs Moltke (ab 1906) wurde die mögliche Kriegsdauer zwar zunehmend pessimistischer beurteilt, allerdings konnten sich die Befürworter der für einen mehrjährigen Ermattungskrieg notwendigen Vorar-

⁶ Zur wechselvollen Geschichte der Aktenbestände der Kriegsgesellschaften vgl. Schreyer, Kriegswirtschaftsorganisationen im Ersten Weltkrieg, S. 206ff.; Zipfel, Die Akten der Kriegsgesellschaften im Reichsarchiv, ihre Aufbewahrung, Sichtung und Nutzbarmachung. So kam es 1935 erstmals zu einer Grobkassation und damit zu einer beträchtlichen Reduzierung der Bestände. Den Zweiten Weltkrieg überstanden die aus dem Reichsarchiv ausgelagerten Bestände der Kriegswirtschaftsorganisationen weitgehend unbeschadet. Die Akten des Preußischen Kriegsministeriums wurden dagegen zerstört. Es folgten weitere Kassationen durch das Deutsche Zentralarchiv der DDR, so daß im Ergebnis von den ursprünglich ca. 8.000 laufende Meter heute noch etwa 200 erhalten sind.

⁷ Vgl. insbesondere Burchardt, Friedenswirtschaft und Kriegsvorsorge, die Veröffentlichungen des Reichsarchivs, Der Weltkrieg (1914-1918) - Kriegsrüstung und Kriegswirtschaft (Band 1), Roth, Kriegsgesellschaften, S. 28ff. und Henning, Der Aufbau der dt. Kriegswirtschaft im Ersten Weltkrieg, S. 49ff.

⁸ Burchardt, Friedenswirtschaft und Kriegsvorsorge, bezeichnet in diesem Zusammenhang die Vorstellungen von der Dauer und der Qualität des Krieges als die „zwei Unbekannten“, von denen „Art und Umfang der Vorbereitung (...) im wesentlichen (abhingen)“, S. 14.

⁹ Die Diskussion über die voraussichtliche Kriegsdauer ist dargestellt bei Burchardt, Friedenswirtschaft und Kriegsvorsorge, S. 14ff.

¹⁰ Reichsarchiv, Kriegsrüstung und Kriegswirtschaft, S. 334; Burchardt, Friedenswirtschaft und Kriegsvorsorge, S. 14.

beiten mit ihren Vorstellungen nicht durchsetzen¹¹. Dementsprechend konzentrierten sich die zuständigen Stellen zu Friedenszeiten vor allem auf die für einen kurzen Feldzug allein entscheidende Frage der militärischen Kriegsbereitschaft mit dem Erfolg, daß man bei Kriegsausbruch hinsichtlich der Truppenzahl und des Standes der Rüstungstechnik ein günstiges Urteil über den Stand der Vorbereitungen fällen konnte¹².

II. Die wirtschaftliche Kriegsbereitschaft

Ausgehend von den Erfahrungen des Deutsch-Französischen Krieges von 1870/71 verneinte man zunächst nennenswerte Rückwirkungen eines modernen bewaffneten Konflikts auf die Zivilbevölkerung und das Wirtschaftsleben. Krieg war ausschließlich eine Sache des Militärs. Danach war kein entscheidender Wirtschaftskrieg zu erwarten und folglich waren auch keine kriegswirtschaftlichen Vorbereitungen notwendig. Der amerikanische Bürgerkrieg wurde von der kriegsgeschichtlichen Forschung als uneuropäisch und untypisch eingestuft¹³.

Um die Jahrhundertwende rechnete erstmals die Marine im Falle eines Zweifrontenkrieges mit Frankreich und Rußland fest mit einer britischen Blockade. In diesem Zusammenhang wies sie auch auf das Problem der zunehmenden Importabhängigkeiten im Rohstoff- und Agrarbereich hin¹⁴. Praktische Konsequenzen wurden allerdings weder staatlicherseits noch seitens der Wirtschaft aus dieser Erkenntnis gezogen: Zum einen glaubten die zuständigen staatlichen Stellen nicht, daß eine hermetische Abriegelung Deutschlands von auswärtigen Zufuhren überhaupt möglich sei. Vielmehr vertraute man auf die Leistungsfähigkeit des Handels und scheute den Einsatz großer finanzieller Mittel, um die Volkswirtschaft auf eine Importsperrre im Kriegsfall einzurichten. Besonders deutlich wurde diese Einstellung durch das Verhalten des Reichsschatzamts, das sich von Anfang an

¹¹ Der Anfang 1906 zum Nachfolger Schlieffens berufene jüngere Moltke etwa rechnete in einem Schreiben an den Kriegsminister vom 01. November 1912 (Nachweis im Reichsarchiv, Kriegsrüstung und Kriegswirtschaft, S. 329, Fn 1) mit einem „langjährigen Feldzug mit zahlreichen schweren, langdauernden Kämpfen (...) bis wir e i n e n unserer Gegner niederzwingen“. Gemeint war damit ein Zeitraum von etwa zwei Jahren (Interpretation Burchardts, Friedenswirtschaft und Kriegsvorsorge, S. 25).

¹² Reichsarchiv, Kriegsrüstung und Friedenswirtschaft, S. 291f.

¹³ Burchardt, Friedenswirtschaft und Kriegsvorsorge, S. 29ff. Gerade der Sezessionskrieg wies aber Erscheinungen auf, die nach 1865 erst wieder im Ersten Weltkrieg eine Rolle spielten (Blockade, Stellungskrieg, ungewöhnliche Länge des Krieges, wirtschaftliche Auswirkungen).

¹⁴ Burchardt, Friedenswirtschaft und Kriegsvorsorge, S. 51ff. (55). Das Reichsmarineamt nutzte diese Einschätzung vor allem dazu, um für eine Verstärkung der Flotte zu werben und nicht etwa um wirtschaftliche Vorbereitungsmaßnahmen zu forcieren. Preußische Militärbehörden folgten dieser Ansicht seit etwa 1906.

gleichen Anfragen bezüglich der Finanzierung einer Vorratspolitik widersetzte und noch nicht einmal für statistische Erhebungen Mittel zur Verfügung stellen wollte¹⁵. Aber auch die Wirtschaft sah aus Kostengründen von einer auf den Ausnahmefall abgestellten Lagerhaltung ab. Darüber hinaus sprachen innen- wie außenpolitische Rücksichtnahmen gegen umfassende wirtschaftliche Kriegsvorbereitungen.

In der Folgezeit wurden die Frage der Auswirkungen eines Krieges auf die Volkswirtschaft und die Notwendigkeit wirtschaftlicher Vorbereitungsmaßnahmen nur noch vereinzelt diskutiert¹⁶. Die ersten interministeriellen Besprechungen insbesondere mit dem für die Wirtschaftspolitik zuständigen Reichsamt des Inneren fanden statt. Im Juni 1906 hatte dieses erstmals alle von einer wirtschaftlichen Mobilmachung betroffenen Ressorts zu einer Besprechung eingeladen, ohne daß jedoch verbindliche Entscheidungen getroffen worden waren. Sechs Jahre später im November 1912 wurde sogar eine ständige Kommission für Fragen der wirtschaftlichen Mobilmachung errichtet, in der Kommissare aller beteiligten Ressorts sowie Vertreter des Militärs gemeinsam beraten sollten¹⁷. Allerdings blieben auch hier die Diskussionen im Ansatz stecken. Staatssekretär Clemens von Delbrück mußte selbst zugeben, daß die Behandlung der Thematik durch sein Amt eher akademisch war und sehr gemächlich vorgenommen wurde¹⁸.

Erst Mitte des Jahres 1914 gestand man sich die Möglichkeit einer Wirtschaftsblockade durch die Alliierten mit den daraus resultierenden Versorgungsengpässen ernsthaft ein. Die Notwendigkeit kriegswirtschaftlicher Maßnahmen in Ergänzung zu den militärischen Vorarbeiten trat nun offen zutage:

„Die Frage der wirtschaftlichen Kriegsbereitschaft hat uns bei unserem letzten großen Kriege in den Jahren 1870/71 sehr viel weniger Kopfzerbrechen gemacht als heute. Die Heere waren damals verhältnismäßig klein, der Krieg von verhältnismäßig kurzer Dauer. Die entscheidenden Schläge folgten im Beginn des Feldzuges rasch aufeinander, der Krieg blieb auf Deutschland und Frankreich lokalisiert. Die Folge davon war, daß sowohl unsere Land- wie unsere Wassergrenze während des ganzen Feldzuges für Ein- und Ausfuhr offen war, (...). (...). Wir müssen für den Fall eines Krieges mit einem Schlag nach zwei Fronten, mit einem Kriege an unserer West- und an unsere Ostgrenze rechnen, wir müssen auf eine Blockade unserer Seehäfen gefaßt sein. (...) Es liegt auf der Hand, daß unter diesen Verhältnissen ein Krieg unserem gesamten Wirtschaftsleben viel größere Erschütterungen bringen muß, als das im Jahre 1870/71 der Fall gewesen ist, wo

¹⁵ Dazu Burchardt, Friedenswirtschaft und Kriegsvorsorge, S. 78ff., 89, 168ff., 233; Roth, Kriegsgesellschaften, S. 30; Delbrück, Wirtschaftliche Mobilmachung, S. 78ff.

¹⁶ So vor allem von Voelcker, Die Dt. Volkswirtschaft im Kriegsfall (1909), und von Neurath, Die Kriegswirtschaft (1910).

¹⁷ Dazu Delbrück, Wirtschaftliche Mobilmachung, S. 71.

¹⁸ Delbrück, Wirtschaftliche Mobilmachung, S. 68.

es im großen und ganzen möglich war, nach den ersten Wochen der Mobilmachung unser Wirtschaftsleben wieder in die Gleichgewichtslage zu bringen.“¹⁹

Diese Erkenntnis kam jedoch nicht mehr rechtzeitig genug, um die Nachlässigkeiten während der fast viereinhalb Friedensjahrzehnte zwischen Reichsgründung und Ausbruch des Ersten Weltkrieges ausgleichen zu können. So kam es, daß der Stand der amtlichen Planungen bei Kriegsbeginn „durchweg ein Bild der Unfertigkeit“ bot²⁰.

III. Die finanzielle Kriegsbereitschaft

Im Gegensatz zu anderen europäischen Staaten verzichtete das Deutsche Reich auf Vorbereitungen für eine Finanzierung der Kriegskosten über direkte Steuern. Die Erfahrungen des Deutsch-Französischen Krieges, innenpolitische Rücksichtnahmen („Burgfrieden“) und die nur begrenzte Belastbarkeit der Industrie in Kriegszeiten veranlaßten die Regierung vielmehr zum System der Schuldenfinanzierung²¹:

Zum einen sollten Kriegsanleihen die konsolidierte Schuld des Reiches erhöhen, die Tilgung der Anleihen war erst für die Nachkriegszeit vorgesehen. Insgesamt kam es während des Krieges zu neun Kriegsanleihen, mit denen rund 60% der gesamten Kriegskosten gedeckt werden konnten²². Als weiteres Finanzierungsinstrument griff das Reich auf die Ausgabe von Darlehenskassenscheinen und Reichsschatzanweisungen zurück und konnte mit dieser Erhöhung der schwebenden Reichsschuld ein weiteres Drittel der Kriegsausgaben bestreiten. Mangels entsprechender Warendeckung mußte die Methode der Schuldenfinanzierung allerdings auf die Dauer zwangsläufig zu Inflation und Preissteigerung führen²³.

¹⁹ Clemens von Delbrück in einer Rede vor dem Wirtschaftlichen Ausschuß am 26. Mai 1914 über den Meinungsstand hinsichtlich der Frage der wirtschaftlichen Kriegsbereitschaft, abgedruckt bei Delbrück, Wirtschaftliche Mobilmachung, S. 81f.

²⁰ Burchardt, Friedenswirtschaft und Kriegsvorsorge, S. 246.

²¹ Vgl. zu den verschiedenen Möglichkeiten der Kriegsfinanzierung die Darstellung des Reichsarchivs, Kriegsrüstung und Kriegswirtschaft, S. 466-469.

²² Dazu Baudis, Staatsmonopolistischer Kapitalismus, S. 276 (Tabelle 58 - Die Kriegsanleihen des Ersten Weltkrieges). Die erste Anleihe (Sept. 1914) brachte 4.460 Mrd. Mark, die zweite (März 1915) 9.060 Mrd. Mark, die dritte (Sept. 1915) 12.101 Mrd. Mark, die vierte (März 1916) 10.712 Mrd. Mark, die fünfte (Sept. 1916) 10.652 Mrd. Mark, die sechste (März 1917) 13.122 Mrd. Mark, die siebente (Sept. 1917) 12.626 Mrd. Mark, die achte (März 1918) 15.001 Mrd. Mark und die neunte (Sept. 1918) 10.443 Mrd. Mark. Vgl. auch die Denkschrift des Reichskanzlers über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges, Nr. 26 (Anlage 1), Nr. 74 (Anlage 1), Nr. 162 (Anlage 1), Nr. 403 (Anlage 1) etc.

²³ Zusammenstellung des Papiergebäudes 1914-1918 bei Baudis, Staatsmonopolistischer Kapitalismus, S. 277 (Tabelle 60) und bei Mottek/Becker/Schröter, Wirtschaftsgeschichte

Die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen waren bereits zu Friedenszeiten vorbereitet worden und konnten unmittelbar nach Kriegsausbruch in die Tat umgesetzt werden. Es erfolgten die Änderungen des Reichsbankgesetzes²⁴, des Reichsmünzgesetzes²⁵, der Reichsschuldenordnung²⁶, des Darlehenskassengesetzes²⁷ und des Gesetzes betreffend die Reichskassenscheine und die Banknoten²⁸. Diese Maßnahmen legalisierten die Unterschreitung des Limits bei der Golddeckung der Notenausgabe, hoben die Einlöspflicht aller Banknoten in Gold auf und gestatteten die Ausgabe von Banknoten anstelle von Goldmünzen sowie deren Deckung durch Wechsel und Schatzanweisungen über die bisher zugelassene Grenze hinaus.

Insgesamt läßt sich also ein relativ hoher Stand der Vorbereitungen des Deutschen Reiches in finanzieller Hinsicht gemessen an den Erfahrungen des Krieges von 1870/71 beobachten. Allerdings konnte das System der Schuldenfinanzierung nur funktionieren, wenn es sich erstens um einen relativ kurzen Krieg mit überschaubaren Belastungen für die Volkswirtschaft handelte und zweitens die gesamten Kriegskosten nach erfolgreichem Feldzug den unterlegenen Gegnern aufgelastet würden. Vor diesem Hintergrund ist auch die Erklärung des Staatssekretärs des Reichsschatzamtes Helfferich vom 20. August 1915 im Reichstag im Zusammenhang mit einer Vertagung der Verabschiebung des Kriegsgewinnsteuergesetzes zu sehen, in der er forderte, die Regelung der Kriegskosten auf die Zeit nach dem Kriege aufzuschieben, da sie dann von den Gegnern getragen würden²⁹.

Infolge der unerwarteten Länge des Feldzuges und der Explosion der Kriegskosten³⁰ war der Staat im Verlauf des Krieges auf zusätzliche Finanzierungsquellen angewiesen. Vor allem versuchte er durch eine Erhöhung der Reichssteuern den außerordentlichen Kriegshaushalt zu finanzieren. Durch das Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916³¹ wurden nach fast zwei Kriegsjahren erstmals die

Deutschlands, S. 201 (teilweise Abweichungen). Die Summe der umlaufenden Geldzeichen in Deutschland stieg von 6,3 Mrd. Mark (Juni 1914) über 8,7 Mrd. Mark (Dezember 1914), 18,2 Mrd. Mark (1917), 20,5 Mrd. Mark (Juni 1918) auf schließlich 32,9 Mrd. Mark (Ende 1918).

²⁴ RGBl. 1914, S. 327.

²⁵ RGBl. 1914, S. 326.

²⁶ RGBl. 1914, S. 325.

²⁷ RGBl. 1914, S. 340.

²⁸ RGBl. 1914, S. 347.

²⁹ Verhandlungen des Reichstags (Stenographische Berichte), Band 306 (August 1914-März 1916), S. 223f.

³⁰ Die Entwicklung der Kriegskosten ist dargestellt bei Baudis, Staatsmonopolistischer Kapitalismus, S. 274 (Tabelle 57). So erhöhten sich die Tagesdurchschnittskriegskosten von 36 Mio. Mark (August 1914 bis März 1915) über 67 Mio. Mark (1915/16) und 100 Mio. (1916/17) bzw. 126 Mio. Mark (1917/18) auf schließlich 146 Mio. Mark (April 1918 bis Dezember 1918).

³¹ RGBl. 1916, S. 561.

rechtlichen Grundlagen für eine solche direkte Steuerfinanzierung des Krieges geschaffen. Von den geschätzten 165 Mrd. Mark Gesamtkriegskosten auf deutscher Seite konnten allerdings nur ca. 3-6 Prozent durch Steuern wie diese abgedeckt werden³².

IV. Zusammenfassung

Zusammenfassend zeigte sich folgendes Bild der Kriegsbereitschaft des Deutschen Reichs im August 1914: Im militärischen Bereich waren die gedanklichen und organisatorischen Vorarbeiten soweit entwickelt, daß sie mit Kriegsausbruch schnell in die Tat umgesetzt werden konnten. Hinsichtlich der Kriegsfinanzierung gab es zwar aufbauend auf den Erfahrungen des Krieges von 1870/71 ein durchdachtes System, jedoch konnte die Methode der Schuldenfinanzierung infolge ständig steigender Kosten bei unabsehbarer Kriegsdauer allein nicht den Geldbedarf des Staates decken. In wirtschaftlicher Hinsicht fehlte ein vergleichbares konsequentes Mobilmachungskonzept nahezu völlig. Zwar gab es grundsätzliche Überlegungen über die im Kriegsfall notwendige Indienstnahme der Wirtschaft, und auch die Kriegsgesetze vom 04. August 1914 mit den sich daran anschließenden weiteren kriegswirtschaftlichen Maßnahmen³³ zeigten, daß die leitenden Ämter sich der Aufgabe einer den Kriegsnotwendigkeiten entsprechenden Neugestaltung der Wirtschaftsordnung bewußt waren. Zu einer verbindlichen Vorbereitung einer „wirtschaftlichen Mobilmachung“³⁴ war es jedoch nicht gekommen. „Wir verfügten also - im Gegensatz zu den Verhältnissen auf militärischem und finanziellem Gebiete - über keinerlei durchgreifende Friedensvorbereitungen gegenüber den unendlich schwierigen Aufgaben, die der Krieg unserer wirtschaftlichen Organisation stellen mußte. So war hier bei Kriegsausbruch alles von Grund auf neu zu schaffen.“³⁵

Mit dem Erstarren der militärischen Fronten in West und Ost und dem folgenden Übergang des klassischen Bewegungskrieges zum Stellungs- und damit Abnutzungskrieg verlagerte sich zudem der Schwerpunkt der Kriegsführung.

³² Einnahmen des Reiches aus Steuern (in Mrd. Mark): 1.958 (1913), 2.417 (1914), 1.519 (1915), 1.576 (1916), 7.274 (1917), 6.154 (1918), vgl. Baudis, Staatsmonopolistischer Kapitalismus, S. 276 (Tabelle 59). Auf britischer Seite hingegen begann man mit der Besteuerung von Einkommen und Kriegsgewinnen bereits im Dezember 1915 und erreichte so insgesamt eine Quote von 20% der Kosten. Einzelheiten zur Einführung der Kriegsgewinnsteuer und der Kritik seitens der Industrie auch in Deutschland im Ersten Weltkrieg, Band 2, S. 121-124.

³³ Einzelheiten dazu unter 1. Abschnitt B. III. Die Rechtsgrundlagen.

³⁴ So die ausdrückliche Forderung des Staatssekretärs des Reichsamts des Innern Clemens v. Delbrück.

³⁵ Jaffé, Militarisierung, S. 513.

Kriegsentscheidend war nicht mehr allein strategisches und taktisches Können. Vielmehr gewann bei allen Kriegsparteien die zentrale Kriegsbewirtschaftung an Bedeutung. Standen alle Nationen dieser neuen Qualität des Krieges nahezu unvorbereitet gegenüber, so war das Deutsche Reich zusätzlich mit der Besonderheit der Ausschaltung des freien Welthandels infolge der britischen Blockade konfrontiert. Zur erfolgreichen Beendigung dieses neuartigen „Wirtschaftskrieges“ wurde daher die „totale Mobilmachung“, d.h. die Mobilisierung aller wirtschaftlichen und finanziellen Kräfte neben den militärischen, notwendig. Der Krieg verlangte den Aufbau einer zentral organisierten und geführten Kriegswirtschaft unter der Beteiligung der Privatwirtschaft. Die effiziente Organisation der Wirtschaft erwies sich mit anderen Worten als eine unabdingbare Voraussetzung für eine erfolgreiche weitere Kriegsführung³⁶. Zugleich legten die zahlreichen neuartigen Aufgaben³⁷ bereits die Funktionen der neu zu errichtenden Kriegswirtschaftsstellen und -organisationen fest. Infolge der Dringlichkeit des Aufbaus, ungenügender Erfahrungen und unzureichender gedanklicher Vorarbeiten kam man allerdings nicht um Improvisationen und Experimente herum.

B. Der Aufbau der staatlichen Kriegswirtschaftsverwaltung

In seiner Eröffnungsansprache während einer Sitzung des Wirtschaftlichen Ausschusses vom 26.05.1914 sagte der Staatssekretär des Reichsamts des Innern Delbrück vor Angehörigen interessierter Ressorts und Vertretern der Wirtschaft:

„Ich bin der Ansicht, daß es sich hier um eine Fülle von Fragen (der wirtschaftlichen Kriegsbereitschaft, M.R.) handelt, die durch die Regierungen allein und auf bürokratischem Wege gar nicht gelöst werden können. Ich bin überzeugt, daß es sich um Fragen handelt, die Handel und Industrie selbst in die Hand nehmen müssen, die nur zweckentsprechend gelöst werden können, wenn Handel und Industrie ihre großen Organisationen, ihre Handelskammern und Verbände in den Dienst der Sache stellen. Selbstverständlich wird auch die Industrie auf diesem Gebiet nicht allein arbeiten können, sie wird unserer Mitwirkung, sie wird unserer Unterstützung bedürfen.“³⁸

In dieser Äußerung Delbrücks vom 26. Mai 1914 kündigt sich bereits die Zusammenarbeit von Staat und Wirtschaft an, wie sie später in den Kriegsgesellschaften ihren Ausdruck fand. Ohne die Unterstützung der Privatwirtschaft schien man die Defizite im Bereich der finanziellen und wirtschaftlichen Kriegsbereit-

³⁶ Dazu Roth, Kriegsgesellschaften, S. 15 mwN in Fn 1.

³⁷ Gewährleistung der Volksernährung, Rohstoffversorgung der Wirtschaft, Regelung des Arbeitsmarktes, Betriebszusammen- und stilllegungen, Fürsorge für die Angehörigen der Soldaten, für die Kriegsopfer und die Kriegshinterbliebenen etc.

³⁸ Abgedruckt bei Delbrück, Wirtschaftliche Mobilmachung, S. 81ff.

schaft nicht kompensieren zu können. Um die Kriegsgesellschaften in das Gesamtsystem der Kriegswirtschaft einordnen zu können, bedarf es zunächst eines Überblicks über die staatliche Kriegswirtschaftsverwaltung. Dazu muß insbesondere geklärt werden, welche staatlichen Organe (I.) aufgrund welcher Rechtsgrundlagen (III.) tätig wurden und worin die gemeinsamen Strukturen des Bewirtschaftungsverfahrens (II.) bestanden.

I. Die staatlichen Organe

Die Darstellung der staatlichen Organe konzentriert sich auf deren Entstehung, Organisation und Aufgabengebiete. Zu unterscheiden sind die Bereiche der Rüstungs- und der Ernährungswirtschaft als wichtigste Bereiche der Kriegswirtschaft.

1. Die Rüstungswirtschaft³⁹

a) Das Königlich Preußische Kriegsministerium (Preuß. K.M.)⁴⁰

Die zentrale Planung und Leitung der Rüstungswirtschaft fiel in die Zuständigkeit des Königlich Preußischen Kriegsministeriums. Wie schon 1870/71 schaltete dieses bei der Wahrnehmung seiner Beschaffungsaufgaben Unternehmen der Privatwirtschaft durch die Vergabe von Lieferungsverträgen ein⁴¹. Es lag also ein System der „staatlichen Leitung und des privatwirtschaftlichen Vollzugs der Rüstungsaufgaben“⁴² vor. Hintergrund dieser Beschaffungsmethode war wie bei den sonstigen Kriegsvorbereitungen die Annahme eines nur kurzen Krieges und die daraus folgende Unterschätzung des gesamtwirtschaftlichen Roh-

³⁹ Die Darstellung beschränkt sich auf das Preußische Kriegsministerium, die Kriegsrohstoffabteilung und das Kriegsamt. Zu dem sonstigen Behördenapparat und -unterbau vgl. Seibt, Organisationswesen, S. 16ff., 33ff. und Heymann, Rechtsformen, S. 34-37. Näher mit den „Akteuren“ der Kriegswirtschaft auf militärischem wie zivilem Gebiet befaßt sich auch Roth, Kriegsgesellschaften, S. 40ff., 52ff., die dabei insbesondere auf die Kompetenzkonflikte und Machverhältnisse zwischen Preußischem Kriegsministerium, Reichsamts des Innern und Reichsschatzamt eingeht. Zur Entwicklung der staatlichen Kriegswirtschaftsverwaltung im allgemeinen vgl. auch Facius, Wirtschaft und Staat, S. 78ff., 81ff., 84ff., sowie Wiedenfeld, Kriegsrohstoffbewirtschaftung, S. 34ff.

⁴⁰ Zum Aufbau des Preußischen Kriegsministeriums vgl. Heymann, Rechtsformen, S. 27ff. und Dieckmann, Behördenorganisation, S. 87ff. (Anlage 2). Mit der besonderen Stellung des Preußischen Kriegsministeriums als bürokratische und als militärische Behörde sowie mit seinen Leitern befaßt sich näher Feldmann, Armee, Industrie und Arbeiterschaft, S. 49-52.

⁴¹ Dazu Heymann, Rechtsformen, S. 19.

⁴² Huber, Dt. Verfassungsgeschichte, S. 85. Lediglich die Marineverwaltung besaß auch „reichseigene Regiebetriebe“ wie die Kaiserliche Werft und die Marinearsenale.

stoffbedarfs. Man vertraute dem freien Welthandel und glaubte, allein mit Lieferverträgen ausreichend für den Krieg gerüstet zu sein.

Organisatorisch setzte sich das Kriegsministerium zu Kriegsbeginn aus insgesamt fünf Departements zusammen, darunter das bedeutende Zentraldepartement (Z.D.) und das Allgemeine Kriegsdepartement (A.D.). Letzteres war u.a. zuständig für die einzelnen Waffengattungen und die Fabrikenabteilung. Weitere Departements waren das Armeeverwaltungsdepartement (B.D.) mit den angeschlossenen Kassen-, Verpflegungs-, Bekleidungs-, Unterkunfts-, Übungsplatz-, und Bauabteilungen, ferner das Versorgungs- und Justizdepartement (C.D., später erweitert zum Ersatz-, Versorgungs- und Justizdepartement) und schließlich seit Mai 1914 das Unterkunftsdepartement (U.D., abgezweigt vom B.D.). Darüber hinaus existierten noch eine Medizinalabteilung sowie die Remonteeinspektion. Während des Krieges wurde die Medizinalabteilung zu einem selbständigen Medizinaldepartement (S.D.) ausgebaut.

Neben dem Preußischen Kriegsministerium mit seinen Departements befaßten sich noch weitere Behörden im Rahmen ihrer speziellen Zuständigkeit mit Rüstungsfragen, so das Reichsmarineamt (zuständig für Fragen der Seerüstung), das Eisenbahnzentralamt (Transportwesen) sowie die preußische Feldzeugmeisterei und das Ingenieur-Komitee, die für den Nachschub des Heeres an Waffen und Munition zuständig waren. Schließlich besaßen die Länder Bayern, Sachsen und Württemberg jeweils eigenständige Kriegsministerien mit dem dazugehörigen Verwaltungsunterbau. Insgesamt war also eine Vielzahl verschiedener Institutionen mit Aufgaben der Kriegsrüstung und Kriegswirtschaft befaßt.

Unmittelbar nach Kriegsausbruch zeigte sich jedoch, daß das System der staatlichen Leitung und des privatwirtschaftlichen Vollzugs der Rüstungsaufgaben auf die Dauer ungeeignet war. Die neue Qualität des Krieges (Blockade, Beginn des „Wirtschaftskrieges“⁴³, „Abnutzungskrieg“) und der daraus resultierende unerwartet hohe Bedarf an Rohstoffen machten neue Formen der Rohstofferfassung, -beschaffung und -verteilung erforderlich. Zudem gefährdete die teilweise schlechte Koordinierung und Konkurrenz zwischen den verschiedenen an der Beschaffung beteiligten Institutionen die Rohstoffversorgung des Militärs. Infolgedessen sah man sich gezwungen, die Rüstungsaufgaben zu zentralisieren und neuerrichteten Stellen zuzuweisen.

⁴³ Dazu ausführlich Dix, Wirtschaftskrieg und Kriegswirtschaft.

b) Die Kriegsrohstoffabteilung des Preußischen Kriegsministeriums (K.R.A.)⁴⁴

Auf die Notwendigkeit einer zentralen Bewirtschaftung der vorhandenen Rohstoffe wurde zuerst von privater Seite hingewiesen. In einem Schreiben v. Moellendorffs vom 08. August 1914, seinerzeit Direktionsassistent im Kabelwerk Oberspree der AEG in Berlin und als solcher mit der schlechten Rohstoffsituation (insbesondere Kupfer und Blei) vertraut, unterbreitete dieser dem Vorstandsmitglied der AEG Walther Rathenau den Vorschlag, „das Kriegsministerium anzuregen, es möge den Status recherchieren und einen sparsamen Haushalt unter zentraler Gewalt eröffnen“⁴⁵. Moellendorff selbst konkretisierte die Aufgabe dahingehend, „beschränkte Vorräte gegen einen wahrscheinlich überragenden Bedarf abzustimmen“⁴⁶. Dazu sei es u.a. notwendig, „möglichst bald an wenigen, zentral gelegenen Arbeitsstätten die Vorräte und Kräfte (zu vereinen)“.

Rathenau nahm diesen Gedanken auf und unterbreitete dem Kriegsminister v. Falkenhayn am 09. August 1914 in einer Denkschrift den Vorschlag, „eine Stelle für die Kontrolle des Rohmaterials im Kriegsministerium (...) (zu schaffen), die der Kürze halber hier „Rohmaterialamt“ genannt werden soll“⁴⁷. Zu den ersten Aufgaben dieses Amtes sollte eine Umfrage innerhalb der Industrie über den Vorrat und den Bedarf an Rohmaterial für die Kriegsfabrikation zählen. Insgesamt würde diese Zentralisierung der planmäßigen Rohstoffbewirtschaftung dazu führen, „daß keine Überraschung hinsichtlich eines Rohmaterialmangels für die Kriegsfabrikation eintreten kann, daß ein willkürliches Aufbrauchen unentbehrlicher Stoffe verhindert wird und daß die Menge der im Land erzeugbaren Ersatz- und Verbrauchsgegenstände für Kriegszwecke wächst“.

Am 13. August 1914 verordnete daraufhin v. Falkenhayn die Errichtung einer Kriegsrohstoffabteilung (K.R.A.), an deren Spitze er die beiden Initiatoren Rathenau und v. Moellendorff berief. Ihnen wurde Oberst Oehme als militärischer Berater zur Seite gestellt. Stellvertreter Rathenaus wurde Prof. Klingenberg vom AEG Konzern⁴⁸. Auf Anfragen des Preußischen Kriegsministeriums vom 20. Au-

⁴⁴ Mit der Entstehung und Bedeutung der Kriegsrohstoffabteilung befassen sich näher Burchardt, Rathenau, S. 172f., Feldmann, Armee, Industrie und Arbeiterschaft, S. 52-58, und Goebel, Rohstoffwirtschaft, S. 20ff. Eine graphische Darstellung der Organisation der Kriegsrohstoffabteilung findet sich bei Plesch, Kriegswirtschaftliche Organisation, Anlage III und Diekmann, Behördenorganisation, S. 41ff.

⁴⁵ Abschrift des Briefwechsels v. Moellendorff - Rathenau bei Burchardt, Rathenau, Anhang 1 (Seite 194).

⁴⁶ Schreiben v. Moellendorffs an Rathenau vom 09. August 1914, Abschrift bei Burchardt, Rathenau, Anhang 2 (Seite 195).

⁴⁷ Denkschrift Rathenaus vom 09. August 1914, Abschrift bei Burchardt, Rathenau, Anhang 3 (Seite 195).

⁴⁸ Die personelle Zusammensetzung der Kriegsrohstoffabteilung im einzelnen ist näher dargestellt bei Baudis, Staatsmonopolistischer Kapitalismus, S. 263, und bei Müller, Kriegsrohstoffbewirtschaftung, S. 17f.

gust 1914 stimmten die Kriegsministerien Bayerns, Württembergs und Sachsen der Erstreckung der Zuständigkeit der Kriegsrohstoffabteilung auf das ganze Reich zu. Damit wurden nun alle Versorgungsfragen des Heeres während des Krieges zentral bearbeitet; lediglich der Marine verblieb ihre Selbständigkeit.

Die Kriegsrohstoffabteilung war ursprünglich als eigenständige Abteilung des Preußischen Kriegsministeriums gebildet worden. Infolge ihrer stetigen Ausdehnung erlangte die Kriegsrohstoffabteilung mit der Zeit jedoch die Bedeutung eines selbständigen Departements neben den anderen fünf bzw. sechs (s.o.). So wurden etwa aus den zunächst drei Mitarbeitern im August 1914 zur Jahreswende 1914/15 bereits hundert, Mitte 1915 350, am 01.04.1917 1.700 und bei Kriegsende sogar 2.500 (jeweils ohne das Personal der nachgeordneten Organisationen)⁴⁹.

Die Aufgabe der neugegründeten Kriegsrohstoffabteilung bestand in der „Regelung der Wirtschaft in solchen Rohstoffen, die der Landesverteidigung dienen und die nicht laufend oder in zulässigen Mengen im Inland hergestellt werden“⁵⁰. Bei Kriegsbeginn waren damit insbesondere Rohstoffe wie Kupfer, Feinzink, Aluminium und Gummi gemeint. Mit der Zeit stieg die Anzahl der von der zentralen Bewirtschaftung betroffenen Rohstoffarten infolge der zunehmenden allgemeinen Versorgungsproblematik auf mehrere 100 an.

Zunächst hatte sich die Kriegsrohstoffabteilung einen Überblick über die im Lande vorhandenen Rohstoffbestände zu verschaffen und ihre Verwendung der staatlichen Kontrolle zu unterwerfen. Dazu mußten umfangreiche statistische Erhebungen durchgeführt werden. Erst danach konnte die zentrale Verteilung der verfügbaren Vorräte an die verarbeitende Industrie vorgenommen werden. Mit zunehmender Verschlechterung der Rohstoffversorgung rückte darüber hinaus die eigentliche Rohstoffbeschaffung und Produktionsförderung von Rohstoffen und Ersatzstoffen immer mehr in den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit. Stets befaßte sich die Kriegsrohstoffabteilung aber ausschließlich mit der Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben; die eigentliche Umsetzung und Durchführung der angeordneten Maßnahmen überließ sie den unter ihrer Aufsicht stehenden privatrechtlichen Organisationen⁵¹.

Entsprechend dieser Aufgabengebiete gliederte sich die Kriegsrohstoffabteilung in eine Reihe von Fachsektionen, die zum Teil in Unterabteilungen zusammengefaßt waren⁵². Zunächst gab es verschiedene allgemeine Sektionen wie die Chef-Sektion (Z), die Sektion für Rohstofferhebungen, die Auslandsstelle, die

⁴⁹ Zahlen für 1914, 1915, 1918 bei Goebel, Rohstoffwirtschaft, S. 113 (Fn 18), für 1917 bei Plesch, Kriegswirtschaftliche Organisation, Anlage III.

⁵⁰ Kriegsministerium an Rathenau vom 13. August 1914 (Nachweis bei Burchardt, Rathenau, Seite 177f.).

⁵¹ Näheres zum Bewirtschaftungsverfahren unter B.II.

⁵² Vgl. bereits Fn 44. Die interne Organisation der Kriegsrohstoffabteilung ist auch dargestellt bei Heymann, Rechtsformen, S. 31ff.

Beschlagnahmesektion (BSt, ASt) und die Buchhaltungssektion (BU), die u.a. für die Organisation der Kriegsrohstoffgesellschaften zuständig war. Daneben bestanden zahlreiche verschiedene Sektionen für die einzelnen Rohstoffe, so für Metalle (M), Eisen (E), Textilien (Unterabteilung W mit den Sektionen Wolle (WI), Baumwolle (WII), Bastfaser (WIII) und Alttextilien (WIV)), für Papier u.a. (P.A.), Leder (L), Kork (Q), Gummi (G), Chemikalien (Ch), Holz (H), Elektrizität (E), Kohlen, Mineralöle und Spiritus (O) sowie Zement (Zt). Spezialaufgaben wurden darüber hinaus durch bei den verwandten Sektionen angegliederte besondere Verwaltungsstellen (Rohstoff-Meldestellen, -Mobilmachungsstellen, -Zuweisungsstellen etc.) erledigt.

c) *Das Kriegsamts (K.A.)⁵³*

Die Angelegenheiten der militärischen Kriegswirtschaft im Sinne des Ersatzwesens, der Behandlung der Arbeiterfrage und der Beschaffung von Rohstoffen, Waffen und Munition waren auf verschiedene Ämter, Departements und Abteilungen verteilt⁵⁴. Um dieser Zersplitterung des Beschaffungswesens und der zu Engpässen und Preistreibereien führenden Konkurrenzaktivität der Beschaffungsstellen entgegenzuwirken, wurde auf Initiative der dritten Obersten Heeresleitung (seit 29. August 1916) im engen Zusammenhang mit den ehrgeizigen Plänen des Hindenburgprogramms durch Kabinettsordre vom 01. November 1916 das Kriegsamts nach dem Vorbild des englischen Munitionsministeriums gebildet⁵⁵.

Als Leiter des neuen Amtes berief man zunächst General Gröner von der Obersten Heeresleitung, dem ab Herbst 1917 General Scheuch folgte. Ihm beratend zur Seite standen jeweils ein militärischer und ein technischer Stab. Des Weiteren übertrug man ihm die neu geschaffene Befehlsgewalt gegenüber den stellvertretenden Generalkommandos. Hieron versprach man sich ein Ende der Kompetenzstreitigkeiten zwischen zivilen und militärischen Stellen sowie ein ein-

⁵³ Näheres zur Entstehung und Organisation des Kriegsamtes bei Feldmann, Armee, Industrie und Arbeiterschaft, S. 148ff. (155, 163), 164-169, und bei Baudis, Staatsmonopolistischer Kapitalismus, S. 289-295. Zur Organisation des Kriegsamtes vgl. auch die graphische Darstellung bei Plesch, Kriegswirtschaftliche Organisation, Anlage I, II, und Diekmann, Behördenorganisation, S. 51ff.

⁵⁴ Die Kriegsrohstoffabteilung, die dem Kriegsministerium untergeordnete Feldzeugmeisterei (seit 1898), das daraus entwickelte Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt (WUMBA, errichtet am 01.10.1916), die einzelnen Departements des Ministeriums, das Ingenieur-Komitee, das Bekleidungsbeschaffungsamt etc. (s.o.).

⁵⁵ Das britische „Ministry of Munitions“ wurde seit seiner Gründung am 26. Mai 1915 bis Juni 1916 von Lloyd George und von Juli 1917 bis Januar 1919 von Winston Churchill geleitet. Es soll bei Kriegsende 65.000 Mitarbeiter gezählt und 3 Mio. Arbeiter kontrolliert haben. Auf deutscher Seite wurden dem Ministerium die großen Erfolge bei der Mobilisierung der englischen Industrie für den Krieg zugeschrieben.

heitlicheres Vorgehen in allen kriegswirtschaftlichen Fragen. Durch die Bildung von Kriegsamtsstellen und Kriegsamsnebenstellen in den jeweiligen Armeekorpsbezirken der stellvertretenden kommandierenden Generäle schuf sich das Kriegsamts darüber hinaus einen weitverzweigten Verwaltungsapparat für die Aufgaben vor Ort. Die Kriegsministerien Bayerns, Sachsen und Württembergs richteten im Rahmen der verbliebenen Landeskompotenten jeweils eigenständige Kriegsämter ein.

Das Aufgabenfeld des Kriegsamts ergab sich im wesentlichen aus den übernommenen Departements und Abteilungen des Preußischen Kriegsministeriums. So war das Kriegsamts insbesondere für die Leitung aller mit der Kriegsführung zusammenhängenden Angelegenheiten des Einsatzes, der Verwendung und anfänglich auch der Ernährung der Arbeiter, der Beschaffung von Rohstoffen, Waffen und Munition sowie ferner für die Leitung des personellen Ersatzwesens zuständig. Dementsprechend gliederte es sich in das Kriegs-Ersatz- und Arbeitsdepartement (E.D.), das Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt (WUMBA), die Kriegsrohstoffabteilung (K.R.A.), das Bekleidungsbeschaffungsamt (BBA) mit seiner Webstoff- und Lederabteilung, die Abteilung für Ein- und Ausfuhr (A.8) und die Abteilung für Volksernährung (B.6). Letztere wurde im Herbst 1917 aufgelöst, nachdem für die Bearbeitung sämtlicher Fragen der Volksernährung eigenständige Strukturen geschaffen worden waren. Entgegen der ursprünglich Absicht blieb das Kriegsamts jedoch weiterhin dem Kriegsministerium unterstellt und konnte folglich nicht die gewünschte Rolle eines unabhängigen „Rüstungs- und Wirtschaftsdiktators“ wahrnehmen.

2. Die Ernährungswirtschaft

Auch für die Ernährungswirtschaft sollen kurz die Verwaltungsstrukturen zum Zwecke eines besseren Verständnisses der in diesem Bereich tätigen Kriegsgesellschaften aufgezeigt werden. Im Gegensatz zur Rüstungswirtschaft wurden hier zivile Landeszentralbehörden, deren Behördenunterbau und besonders auch die Kommunen zur Unterstützung der Reichszentralbehörden mit herangezogen⁵⁶.

a) Die Reichszentralbehörden: Das Kriegsernährungsamt (K.E.A.) und der Preußische Staatskommissar für Volksernährung

Zuständig für die Ernährungswirtschaft war das Reichsamt des Innern unter Staatssekretär v. Delbrück. Wie im Rüstungsbereich, so verließ man sich auch hier zunächst auf das Funktionieren der Kräfte des freien Marktes und vertraute

⁵⁶ Das gesamte System der öffentlichen Bewirtschaftung und Rationierung der Lebensmittel ist dargestellt bei Skalweit, Kriegsernährungswirtschaft, S. 146ff. und bei Gündell, Ernährungswirtschaft, S. 55ff., 99ff.

darauf, allein durch eine Erhöhung der Lebensmittelimporte und Kontrolle der Exporte für eine ausreichende Verpflegung der Bevölkerung während eines Krieges, von dessen nur kurzer Dauer man fest überzeugt war, sorgen zu können⁵⁷. Sogar auf die Anlegung eines Reichsvorrats zur Überbrückung der heiklen Frühsommermonate meinte man verzichten zu können⁵⁸. So kam es, daß trotz der bekannten fehlenden ernährungswirtschaftlichen Autarkie das Deutsche Reich auch „auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft (...) völlig ungerüstet in den Weltkrieg ein(trat).“⁵⁹

Mit Kriegsbeginn kam es jedoch nicht sofort zu einer spürbaren Verschlechterung der Versorgung. Zum einen besaß die deutsche Wirtschaft selbst noch genügend Vorräte, und zum anderen konnte die Blockade in der ersten Kriegszeit den Handel mit neutralen Nachbarstaaten (Dänemark, Holland, Norwegen, Schweiz, Schweden, Rumänien) nicht verhindern. Erst im weiteren Kriegsverlauf führte die zunehmende Abriegelung vom Weltmarkt bei gleichzeitigem Rückgang der landwirtschaftlichen Inlandsproduktion infolge des allgemeinen Mangels an erfahrenen Arbeitskräften, an Gerät, Saatgut, Dünger und Transportkapazitäten zur Notwendigkeit einer ersten Zentralisierung der Bewirtschaftung.

Zu diesem Zwecke wurde im September 1915 die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft (ZEG) als Nachfolgeorganisation der Reichseinkaufen GmbH, eine aus der Hamburg-Amerika-Linie entstandene Organisation zwecks Einfuhr von Nahrungsmitteln und Rohstoffen, errichtet und mit dem Monopol für Auslandseinkäufe ausgestattet. Der bislang bestehende Wettbewerb zwischen der Reichseinkaufen GmbH, dem freien Handel und den Aufkäufern von Kommunalverbänden, Großbetrieben, Einzelpersonen und der Intendanturen sollte auf diese Weise vermieden werden. Bislang war es durch ihr Verhalten zu unnötigen Preissteigerungen und Engpässen zum Nachteil der Bevölkerung gekommen. Eine zentrale Bewirtschaftungsinstanz auf Reichsebene vergleichbar mit der Kriegsrohstoffabteilung war damit aber noch nicht geschaffen.

Dazu kam es erst gegen Ende des zweiten Kriegsjahres. Hintergrund hierfür war die sich ständig verschärfende Versorgungslage des Deutschen Reichs und die aufkommende Kritik an den bisherigen vereinzelten Maßnahmen auf dem Ge-

⁵⁷ Vgl. etwa das Gesetz betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen vom 04.08.1914, RGBI 1914, S. 338. Zur Diskussion über die voraussichtliche Kriegsdauer vgl. bereits A. Die Kriegsbereitschaft.

⁵⁸ Schreiben des Reichsschatzsekretärs Kühn an v. Delbrück vom 24.07.1914 (abgedruckt bei Skalweit, Kriegsernährungswirtschaft, S. 17f.).

⁵⁹ Skalweit, Kriegsernährungswirtschaft, S. 5. Ähnlich Gündell, Ernährungswirtschaft, S. 1. Einzelheiten zur deutschen Ernährungsbilanz bei Kriegsbeginn bei Skalweit, Kriegsernährungswirtschaft, S. 5-25, und bei Aereboe, Landwirtschaftliche Produktion, S. 24, sowie bei Feldmann, Armee, Industrie und Arbeiterschaft, S. 94-107. Aereboe geht darüber hinaus näher auf die landwirtschaftlichen Produktionsverhältnisse während und nach dem Weltkrieg ein, S. 29ff., 99ff.

biet der Ernährungswirtschaft. Die Regierung reagierte am 22. Mai 1916 mit der Errichtung des Kriegsernährungsamtes (K.E.A.) unter der Leitung des Oberpräsidenten von Ostpreußen v. Batocki⁶⁰. Dieses Amt sollte in Ergänzung zur zentralen Einfuhr durch die ZEG die Aufgaben der Erfassung, Zuteilung, Produktionssteigerung und Preisgestaltung von Nahrungsmitteln im Inland wahrnehmen. Daß es erst im August 1917 auch den formellen Rang eines Reichsamtes erhielt, war sachlich ohne entscheidende Bedeutung. Allerdings unterschied sich die innere Organisation erheblich von sonstigen Reichsämtern⁶¹: So setzte es sich neben dem Präsidenten noch aus einem vom Reichskanzler zu berufenen Vorstand und einem Beirat mit jeweils beratender Funktion zusammen. Zu diesen waren auch Vertreter der Kommunen, der Wirtschaft und der Verbraucher hinzuzuziehen. Infolge dieser neuartigen „Kollegialverwaltung“ konnten die Einzelinteressen der von den Bewirtschaftungsmaßnahmen Betroffenen frühzeitiger berücksichtigt werden.

Eine weitere Zentralinstanz wurde am 17. Februar 1917 durch die Einsetzung des Preußischen Staatskommissars für Volksernährung geschaffen. Hierzu versprach man sich eine einheitlichere Durchführung der Anordnungen auf dem Gebiet der Volksernährung. Zuvor war es wiederholt zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen den drei für Ernährungsangelegenheiten zuständigen Preußischen Ministerien für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe sowie des Innern gekommen. Infolge des großen Einflusses Preußens auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft erlangte der Staatskommissar faktisch Bedeutung für das gesamte Reich.

b) Die Vollzugsorganisationen

Im Gegensatz zur militärischen Rüstungswirtschaft mit ihrer Bindung an die begrenzten industriellen Standorte und den speziellen fachlichen Anforderungen benötigte man in der Ernährungswirtschaft eine bis auf die unterste lokale Ebene gehende regionale Verwaltungsstruktur. Grundlage des neuen Verwaltungsapparats wurden daher die kommunalen Selbstverwaltungskörper.

⁶⁰ Bekanntmachung des Bundesrats über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22.05.1916 (RGBI. 1916, S. 401) durch die dem Reichskanzler vom Bundesrat die Verordnungsgewalt auf ernährungswirtschaftlichem Gebiet mit dem Recht der Subdelegation übertragen wurde. Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Errichtung des Kriegsernährungsamtes vom gleichen Tag (RGBI. 1916, S. 402). Neben v. Batocki wurden als Vertreter des Staates noch v. Falkenhagen und v. Braun, als Vertreter des Militärs General Groener sowie Vertreter der Arbeitgeber (P. Reusch, Manasse) und Arbeitnehmer (A. Stegerwald, A. Müller) hinzugezogen. Ende August 1917 wurde das Kriegsernährungamt in das Reichsernährungamt umgewandelt (RGBI. 1917, S. 823 und 824).

⁶¹ Dazu Diekmann, Behördenorganisation, S. 76; Skalweit, Kriegsernährungswirtschaft, S. 184f.; Huber, Dt. Verfassungsgeschichte, S. 79ff.

Die Befugnis zur Wahrnehmung kriegswirtschaftlicher Aufgaben wurde ihnen von den Reichszentralbehörden übertragen. Die entsprechenden Verordnungen des Bundesrates und Bekanntmachungen des Reichskanzlers auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft enthielten regelmäßig Bestimmungen des Inhalts, daß im Rahmen der getroffenen Regelung gewisse Angelegenheiten von der „höheren Verwaltungsbehörde“ oder den „Kommunalbehörden“ wahrzunehmen seien. Die jeweiligen Fachministerien der Länder als die zuständigen Landeszentralbehörden hatten dabei festzulegen, was als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung anzusehen war. In Preußen etwa bestimmte man als „höhere Verwaltungsbehörde“ den Regierungspräsidenten und als „Kommunalverband“ die Stadt- und Landkreise⁶². Mit diesem Rückgriff auf bereits bestehende Organisationen sorgte man für den nötigen örtlichen Bezug, nutzte den vorhandenen Erfahrungsschatz und verhinderte einen völlig neuen Behördenaufbau. Ihre Aufgabe bestand vornehmlich in der Erfassung und Verteilung der Nahrungsmittel, sowie der Förderung der landwirtschaftlichen Produktion vor Ort.

Angesichts der ungleichen Verteilung der Erzeugung und der gesamtwirtschaftlichen Unterversorgung mit Nahrungsmitteln konnte man die Kommunalverbände nicht sich selbst überlassen. Anstelle des freien Marktes mußten staatliche Stellen für einen Ausgleich zwischen den ländlichen Überschußverbänden und den industriellen/städtischen Bedarfsverbänden sorgen. Zu diesem Zweck gründete man den Kommunalverbänden übergeordnete behördliche Zentralstellen, die Reichsstellen bzw. - als Folge des bundesstaatlichen Charakters des Deutschen Reichs - die entsprechenden Landesstellen. Diesen Verwaltungsstellen wurden zur Erledigung der geschäftlichen Aufgaben mit den Kriegsernährungsgesellschaften kaufmännische Hilfsorganisationen an die Seite gestellt⁶³. Die durchgreifendste staatliche Autorität gegenüber den Kommunalverbänden wurde dagegen in der Regel eigens dafür eingesetzten Reichskommissaren für einzelne Nahrungsmittel zugewiesen. Insgesamt beteiligten sich demnach Städte und Kommunalverbände, Landes- bzw. Reichsstellen, Reichskommissare und speziell für die geschäftlichen Angelegenheiten die Kriegsernährungsgesellschaften an der Durchführung der Kriegswirtschaft auf dem Ernährungssektor⁶⁴.

⁶² Kriegsbuch Bd. IV, S. 131, 166, 171; Skalweit, Kriegsernährungswirtschaft, S. 146ff.

⁶³ Näheres zur Stellung und Funktion der Kriegsgesellschaften unter C. Vgl. auch die Darstellung bei Skalweit, Kriegsernährungswirtschaft, S. 162ff., und das Verzeichnis der der Aufsicht des Kriegsernährungsamtes unterstellten Kriegsstellen und Kriegsgesellschaften, ebd. S. 240-246.

⁶⁴ Als erster Wirtschaftszweig wurde der des Brotgetreides nach diesem Muster aufgebaut und erlangte eine gewisse Vorbildfunktion für nachfolgende Nahrungs- oder Futtermittel. Zur Bewältigung der Verwaltungsaufgaben wurde die Reichsverteilungsstelle errichtet, in der neben den 16 Bundesratsmitgliedern ein Interessenvertreter der Landwirtschaft, des Handels und des Dt. Städtetages saßen. Die geschäftlichen Angelegenheiten wurden der bereits seit November 1914 bestehenden Kriegsgetreidegesellschaft übertragen. Als Reichskommissar wurde der Unterstaatssekretär im Preußischen Finanzministerium und spätere Reichskanzler

II. Das Bewirtschaftungsverfahren⁶⁵

Im Dezember 1915 äußerte sich Rathenau während eines Vortrags in der Deutschen Gesellschaft rückblickend zur Methode der Rohstofforganisation (auf dem Gebiet der Rüstungswirtschaft):

„Vier Wege waren möglich und mußten beschritten werden, um die Wirtschaft im Lande umzugestalten (...). Erstens: alle Rohstoffe des Landes mußten zwangsläufig werden (...). Jeder Stoff, jedes Halbprodukt mußte so fließen, daß nichts in die Wege des Luxus oder des nebensächlichen Bedarfs gelangte (...). Das war die erste und schwerste Aufgabe. Zweitens: wir mußten alle verfügbaren Stoffe jenseits der Grenzen ins Land hineinzwingen, (...) sei es durch Kauf im neutralen, sei es durch Betreibung im okkupierten Ausland. (...) Die dritte Möglichkeit (...) war die Fabrikation. Wir mußten Bedacht darauf nehmen, daß alles das im Inland erzeugt wurde, was unentbehrlich und unerhältlich war. Wir mußten auch darauf Bedacht nehmen, daß neue Erzeugungsmethoden gefunden und entwickelt wurden, wo die alte Technik nicht ausreichte. Und nun der vierte Weg: es mußten schwer erhältliche Stoffe durch andere, leichter beschaffbare ersetzt werden.“⁶⁶

Dr. Michaelis berufen. Diese drei zentralen Stellen waren durch Personalunion des Reichskommissars, der sowohl in der Reichsverteilungsstelle als auch im Aufsichtsrat der Kriegsgetreidegesellschaft saß, miteinander verbunden. 1915 strukturierte man organisatorisch um und faßte in der neu gegründeten Reichsgetreidestelle Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit - wenn auch in getrennten Abteilungen - zusammen (dazu näheres im 2. Abschnitt B.).

⁶⁵ Näheres zu dem Bewirtschaftungsverfahren auf dem Gebiet der Rüstungswirtschaft bei Heymann, Rechtsformen, S. 73-132, Goebel, Rohstoffwirtschaft, S. 19ff. und S. 104 (grafische Darstellung), Dieckmann, Dt. Rohstoffwirtschaft im Weltkriege, S. 45ff., Koeth, Rohstoffbewirtschaftung, S. 224ff., Römermann, Mittel und Formen der industriellen Kriegswirtschaft, S. 84ff., 87ff., Roth, Kriegsgesellschaften, S. 157ff. und 232ff., und Wiedenfeld, Kriegsrohstoffbewirtschaftung, S. 21ff. Die Ernährungswirtschaft stellt dagegen Skalweit, Kriegsernährungswirtschaft, S. 146ff., dar. Mit den verschiedenen Stadien der Kriegswirtschaft und der Zunahme staatlicher Einflußnahme auf die Wirtschaftsgestaltung befaßt sich näher Seibt, Organisationswesen, S. 3ff. Zu den Wirkungen der verschiedenen Instrumentarien des Bewirtschaftungskonzeptes Neukamp, Die Wirkungen der staatlichen Beschlagnahme, der Enteignung, des Kontrahierungszwangs etc. sowie Buch, Krieg und Vertragsfreiheit.

Jeder Rohstoff und jedes Nahrungsmittel stellte nach Art, Beschaffenheit und Vorkommen spezifische Anforderungen an die konkret erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen. Allein die ungefähre Zahl derjenigen unentbehrlichen Rohstoffe (ohne Nahrungsmittel), die im Laufe des Weltkrieges in Deutschland knapp wurden und daher als kriegswichtige Sparstoffe in die öffentliche Bewirtschaftung genommen werden mußten, belief sich auf etwa 300 (Goebel, Rohstoffwirtschaft, S. 10). Die folgende Darstellung muß sich daher auf die Grundzüge und gemeinsamen Strukturen des Systems beschränken.

⁶⁶ Rathenau, Rohstoffversorgung, S. 12f.

Zur Lösung der Rohstoffproblematik sollte nach Rathenau also die zwangsläufige Bewirtschaftung des vorhandenen Materials, die Erhöhung der Rohstoffimporte, die Innovation neuer Erzeugungsmethoden und das Ausweichen auf Ersatzstoffe erfolgen⁶⁷. Der Schwerpunkt des Bewirtschaftungskonzeptes sollte dabei die eigentliche Zwangsbewirtschaftung des vorhandenen Materials sein, wobei sich in diesem Punkt die Bereiche der Rüstungswirtschaft und der Ernährungswirtschaft zunächst unterschiedlich entwickelten.

Die Rohstoffsituation in der Rüstungswirtschaft zeichnete sich durch eine nahezu völlige Importabhängigkeit bei gleichzeitig ständig steigendem Bedarf aus⁶⁸. Vorrangiges Ziel des Bewirtschaftungsverfahrens auf diesem Gebiet mußte es demnach sein, die noch vorhandenen inländischen Rohstoffe zu erfassen und ihre Verwendung vollständig der staatlichen Kontrolle zu unterwerfen. Die Instrumente der Beschlagnahme und der Enteignung fanden hier ihre besondere Ausprägung (dazu 2. und 3.).

Die volkswirtschaftliche Versorgung mit Nahrungsmitteln konnte hingegen zumindest in der ersten Kriegsphase insgesamt aufrechterhalten werden. Dafür traten hier erhebliche Verteilungsprobleme und witterungsbedingte bzw. jahreszeitabhängige Versorgungslücken auf. Diesen versuchte man anfangs allein durch die Festsetzung von Höchstpreisen entgegenzutreten (dazu 4.). Erst später setzte sich die Erkenntnis durch, daß nicht nur die Preisbildung, sondern - wie in der Rüstungswirtschaft - zusätzlich noch der freie Handel und damit verbunden die freie Verfügbarkeit über die Nahrungsmittel eingeschränkt werden mußten. Auch hier kam es daraufhin zu Beschlagnahmungen und Enteignungen.

Beiden Wirtschaftsgebieten gemeinsam war die Aufstellung eines Wirtschaftsplans (1.) als notwendige Voraussetzung jeder Form staatlicher Planung und Kontrolle. Dazu bedurfte es umfangreicher statistischer Erhebungen zwecks Erfassung der verfügbaren Vorräte bei Industrie und Handel und möglichst weit vorausreichender Bedarfsermittlungen der Beschaffungsstellen.

1. Die Aufstellung des Wirtschaftsplans: Bestandsaufnahme und Bedarfsermittlungen

Die Aufgabe, die Vorräte und den Verbrauch festzustellen, erwies sich als außerordentlich schwierig. Zum einen unterschätzten die zuständigen Beschaffungsstellen anfangs ihren tatsächlichen Bedarf völlig. So wurde etwa an einem einzigen Tag der Marneschlacht 1914 mehr Munition verschossen als im ganzen Krieg 1870/71 zusammen. Die gesamte Ausrüstung des deutschen Heeres mit

⁶⁷ Mit diesen Forderungen wurden gleichzeitig die wichtigsten Funktionen der inzwischen errichteten Kriegswirtschaftsgesellschaften innerhalb der Kriegswirtschaft angesprochen. Näheres dazu unter C. III.

⁶⁸ Einzelheiten dazu bei Goebel, Rohstoffwirtschaft, S. 9-19.

Geschützen im Jahre 1914 machte 1918 noch nicht einmal das 3fache einer Monatsproduktion aus⁶⁹. Unklar war darüber hinaus, bei welchen Rohstoffen man zuerst mit den Erhebungen beginnen und wie man die kriegswichtigen gegenüber den entbehrlichen abgrenzen sollte. So kam es, daß die Vorschriften über die Vorratserhebungen erst im Laufe des Krieges immer mehr verschärft wurden und der Kreis der Auskunftspflichtigen und der anzugebenden Tatsachen ständig erweitert wurde⁷⁰. Die Vorschriften beinhalteten im wesentlichen eine Auskunftspflicht verbunden mit dem Recht der anfragenden Behörde, die Vorratsräume zu untersuchen und die Bücher nachzuprüfen. In der Regel wurde den in Betracht kommenden Betrieben daneben eine meist monatliche Meldepflicht verbunden mit einer besonderen Verpflichtung zur Lagerbuchführung auferlegt. Als Folge dieser Verschärfungen entwickelte sich die Auskunftspflicht immer mehr zum „Mittel zur Beherrschung der ganzen Industrie.“⁷¹

2. Die Beschlagnahme

Die aufgrund des Wirtschaftsplans vorgesehenen Maßnahmen konnten nur dann Wirkung entfalten, wenn die erfaßten Rohstoffe auch der freien Verfügung der Besitzer entzogen und sichergestellt wurde, daß diese ausschließlich im Interesse der Landesverteidigung eingesetzt würden. Zu diesem Zweck bediente man sich der Instrumente der Beschlagnahme und der Enteignung. Gerade die Beschlagnahme wurde zum bedeutendsten hoheitlichen Eingriffsmittel zur Durchsetzung des Wirtschaftsplans⁷². Rathenau selbst charakterisierte rückblickend die Beschlagnahme folgendermaßen:

„Es mußte der Grundbegriff gefunden werden, der es uns ermöglichte, den wirtschaftlichen Kreislauf umzugestalten. Wir schufen einen neuen Begriff der Beschlagnahme; (...). Dieser Begriff der Beschlagnahme bedeutet nicht, daß eine Ware in Staatseigentum übergeht, sondern nur, daß ihr eine Beschränkung anhaftet, daß sie nicht mehr machen kann, was sie oder ihr Besitzer, sondern was eine höhere Kraft will. Diese Ware darf nur noch für Kriegszwecke verwendet werden; man darf sie verkaufen, verarbeiten, transportieren, in jede beliebige

⁶⁹ Bei Kriegsbeginn verfügten die mobilen Batterien über insgesamt 6.328 Feldgeschütze, im Juni 1918 während der höchsten Ausstoßquote wurden monatlich 2.489 Feldgeschütze produziert. Einzelheiten zum Ausrüstungsstand der Armee und zum Produktionsniveau der Rüstungsindustrie in Deutschland im Ersten Weltkrieg, Bd. 3, S. 301ff. (311).

⁷⁰ Dazu näheres bei Heymann, Rechtsformen, S. 79-82.

⁷¹ Heymann, Rechtsformen, S. 82.

⁷² Vgl. hierzu insbesondere die ausführliche Darstellung Lehmanns, Die Kriegsbeschlagnahme, und Heymann, Rechtsformen, S. 82-93.

Form bringen, aber was sie auch erlebt: immer bleibt sie mit dem Gesetz behaftet, daß sie nur der Kriegsführung dienen kann.“⁷³

Entsprechend konzipiert war auch § 4 der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915 über die Sicherstellung von Kriegsbedarf⁷⁴: „Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr bezeichneten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. (...) Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der beschlagnahmenden Stellen erfolgen.“ Daneben bestimmte § 4 die positive Verpflichtung zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung der beschlagnahmten Gegenstände.

Inhalt und Wirkung der Beschlagnahme bestanden demnach also nicht in einem Eigentumserwerb zugunsten des Staates, sondern „nur“ in einer Verfügungsbeschränkung des Berechtigten bei gleichzeitiger Regelung der zugelassenen Verwendungsmöglichkeiten. Mit diesem System konnte die Verwendung der Rohstoffe für Kriegszwecke sichergestellt werden, ohne daß eine tatsächliche Beziehung des Staates zur Sache bestehen mußte. Beschlagnahmt wurden alle „Gegenstände des Kriegsbedarfs“ sowie „Gegenstände, die bei der Herstellung oder dem Betriebe von Kriegsbedarfsartikeln zur Verwendung gelangen konnten“.

Von der zunächst üblichen Beschlagnahme bei einzelnen Firmen ging man ab Ende 1914 zu allgemeinen Verfügungen für einzelne Rohstoffarten und ganze Rohstoffgruppen über⁷⁵. Als Form reichte die öffentliche Bekanntmachung aus. Als hoheitliches Eingriffsmittel wurde die Beschlagnahme stets von den staatlichen Stellen (in der Regel dem Reichskanzler oder den Militärbefehlshabern) ausgesprochen. Begünstigte Stellen waren dagegen jeweils die privatrechtlichen Kriegsgesellschaften, denen sodann die weitere kaufmännisch-technische Bewirtschaftung nach Maßgabe der staatlichen Anordnungen oblag.

Neben dieser „klassischen Beschlagnahme“ von Rohstoffen bedienten sich die staatlichen Stellen weiterer Formen, bei denen auf Umwegen praktisch die gleiche Wirkung wie bei einer Beschlagnahme erreicht werden konnte⁷⁶. Dazu zählten Absatzmonopole von Kriegsorganisationen, Kontrahierungs- und Lieferungszwänge zugunsten von Kriegsorganisationen und Aufforderungen zur käuf-

⁷³ Rathenau, Rohstoffversorgung, S. 21. Lehmann hingegen widerspricht Rathenau in der Behauptung, es handele sich um eine Neuschöpfung. Vielmehr sei die Beschlagnahme „bereits derart in öffentlichen Druckschriften beschrieben und im Inland so offenkundig benutzt, daß ihre Verwendung für die besonderen Kriegszwecke ohne weiteres möglich war. (...) Was also Rathenau dem Begriff der Kriegsbeschlagnahme als neu nachführt, ist alt, uralt, gehört zum eisernen Bestand des juristischen Begriffsarsenals.“ (Lehmann, Die Kriegsbeschlagnahme, S. 4).

⁷⁴ RGBI. 1915, S. 357. Dazu näheres unter B.III.3.

⁷⁵ Zusammenstellung bei Heymann, Rechtsformen, S. 78f.

⁷⁶ Dazu Lehmann, Die Kriegsbeschlagnahme, S. 17-23.

lichen Überlassung aufgrund des Höchstpreisgesetzes. Jeweils wurde der Berechtigte durch die Maßnahme faktisch in seiner freien Verfügungsgewalt beschränkt und der Rohstoff endgültig der Kriegswirtschaft zugeführt.

3. Die Enteignung

Neben der Beschlagnahme sah die Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 die Rohstoffeinziehung in Form der Enteignung vor (§ 1)⁷⁷. Sie erfolgte durch „Übertragung des Eigentums an Gegenständen des Kriegsbedarfs und an Gegenständen, die bei der Herstellung oder dem Betriebe von Kriegsbedarfsartikeln zur Verwendung gelangen können auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Person.“ Die Anordnungen gingen vom Kriegsministerium oder dem Reichsmarineamt oder den von ihnen bezeichneten Behörden (insbesondere den Militärbefehlshaber) aus. Die unmittelbare Eigentumsübertragung erfolgte wieder zugunsten von Kriegsgesellschaften oder anderen Kriegsorganisationen. Ein Zwischenerwerb durch den Staat fand nicht statt.

Wie die Beschlagnahme so konnte die Enteignung durch Einzelanordnung oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen; an besondere Voraussetzungen war sie nicht gebunden. Der Vorteil der Enteignung im Verhältnis zur Beschlagnahme bestand vor allem darin, daß eine mißbräuchliche Verwendung der Rohstoffe durch die Besitzer weitgehend vermieden werden konnte. Andererseits stieg der Verwaltungsaufwand für die staatlichen Stellen bzw. die Kriegsgesellschaften erheblich an, da sie nun die Rohstoffe von den Besitzern übernehmen und selbst lagern mußten und damit auch für deren Erhalt zuständig waren.

4. Die Höchstpreispolitik

Besondere Bedeutung erlangte im Ernährungsbereich die von der eigentlichen Zwangswirtschaft mittels Enteignungen und Beschlagnahmungen zu unterscheidende Höchstpreispolitik⁷⁸. Zwar griff man auch im Rohstoffbereich vereinzelt

⁷⁷ Dazu insbesondere Waldecker, Die Kriegsenteignung aufgrund der Bundesratsverordnung vom 24.06.1915. Die Einziehung des Eigentums konnte außer aufgrund der Sicherstellungsbekanntmachung auch noch aufgrund einer Reihe anderer Bestimmungen erfolgen. So wurden etwa Requisitionen aufgrund des Kriegsleistungsgesetzes, Enteignungen unter Berufung auf das Belagerungszustandsgesetz und Anordnungen gestützt auf das Höchstpreisgesetz oder auf die Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerungen durchgeführt (Heymann, Rechtsformen, S. 96f.) Näheres zu den einzelnen Rechtsgrundlagen unter B. III. 3.

⁷⁸ Dazu insbesondere Skalweit, Kriegernährungswirtschaft, S. 115-146. Einzelheiten zur Höchstpreispolitik während des Krieges bei Le Coutre, Die Grundgedanken der deutschen Preispolitik im Weltkriege 1914-18, bei Thieß, Höchstpreispolitik, und bei Stern, Der Höchstpreis. Mit der staatlichen Preispolitik in der Rüstungswirtschaft unter den Aspekten Preissteigerung, Höchstpreise (Preisbegrenzung) und Gewinnbegrenzung befaßt sich auch Roth, Kriegsgesellschaften, S. 275ff. Die Darstellung von einzelnen Höchstpreisen erfolgt

auf dieses Instrument zurück⁷⁹, doch vorwiegend nur deshalb, weil bis zum Inkrafttreten der Sicherstellungsbekanntmachung für Kriegsbedarf am 24. Juni 1915 ein vorläufiger Ersatz für das bis dahin fehlende Mobiliarenteignungsgesetz gesucht und in § 2 des Höchstpreisgesetzes gefunden wurde⁸⁰.

Hinsichtlich der Volksnährung befand man sich dagegen in einer vollkommen anderen Ausgangssituation: „Die Läger waren voll. Die in den Mobilmachungstagen auftretenden Störungen waren nicht auf einen tatsächlich vorhandenen Warenmangel zurückzuführen gewesen, sondern auf den sich stößweise äußernden Andrang der Konsumenten und auf Verkehrsstockungen infolge der Beanspruchung der Eisenbahnen durch die Heeresverwaltung. (...) Die ersten Höchstpreise standen somit nicht im Gegensatz zu der natürlichen Preisbildung, sondern waren eher geeignet, diese zu stützen.“⁸¹

Motiv für die Höchstpreispolitik auf dem Ernährungssektor war also gerade nicht die Vorbereitung von Mobiliarenteignungen (und damit die Ausschaltung des freien Warenverkehrs) aufgrund einer absoluten Versorgungsnotlage wie im Rohstoffbereich, sondern vielmehr die Stärkung der Verteilungs- und Ausgleichsfunktion des freien Marktes. Mit zunehmender Warenknappheit bildeten sich jedoch bald überall Schwarzmärkte, auf denen faktisch die staatlichen Höchstpreise unterlaufen wurden und die die noch verfügbaren Nahrungsmittel vom offiziellen Markt verdrängten. Um eine gleichmäßige und bezahlbare Grundversorgung der Bevölkerung sicherstellen zu können, mußte daher der Staat auch den Ernährungsbereich unter einheitliche staatliche Planung und Kontrolle stellen und die freie Verfügbarkeit über die Nahrungsmittel einschränken. In Ergänzung zur Höchstpreispolitik erfolgten nun auch hier Beschlagnahmungen und Enteignungen.

Eingeleitet wurde die gesamte Höchstpreispolitik mit dem Gesetz betreffend Höchstpreise vom 04. August 1914⁸². Danach waren die Landeszentralbehörden und die von diesen delegierten Stellen befugt, Höchstpreise festzusetzen. In sachlicher Hinsicht war die Befugnis auf die Gegenstände des täglichen Bedarfs beschränkt. Am 28. Oktober 1914 wurde das Höchstpreisgesetz durch die B-

dagegen erst im 2. Abschnitt im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der näher untersuchten Kriegsgesellschaften.

⁷⁹ Vgl. etwa die sehr früh erfolgte Höchstpreisbestimmung des Bundesrates für Nichteisenmetalle (Bekanntmachung des Bundesrates vom 10. Dezember 1914 (RGBI. 1914 S. 501), die Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn festlegte).

⁸⁰ „Weigert sich trotz Aufforderung der zuständigen Behörde ein Besitzer der in § 1 genannten Gegenstände, sie zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, so kann die zuständige Behörde sie übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.“

⁸¹ Skalweit, Kriegsernährungswirtschaft, S. 117f.

⁸² RGBI. 1914, S. 339.

kanntmachung über Höchstpreise⁸³ dahingehend geändert, daß an Stelle der Landeszentralbehörden der Bundesrat das Recht zur Festsetzung von Höchstpreisen erhielt, während den Landeszentralbehörden eine subsidiäre Befugnis erhalten blieb. Wenige Wochen später erfolgte eine abermalige Abänderung durch die Verordnung vom 17. Dezember 1914⁸⁴ wodurch die Preisfestsetzungsbefugnis auch auf „andere Gegenstände als solche des täglichen Bedarfs“ (§ 1 II), mithin die Rohstoffe für die Rüstungswirtschaft, ausgedehnt und Einzelheiten des Verfahrens und Zuständigkeitsfragen geregelt wurden. Weitere Bundesratsverordnungen auf dem Gebiet der Höchstpreispolitik waren die Bekanntmachung gegen übermäßige Preisseigerung vom 23. Juli 1915⁸⁵, die Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915⁸⁶, die Bekanntmachung betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge vom 11. November 1915⁸⁷, die Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksnährung vom 21. Mai 1916⁸⁸ und die Verordnungen gegen Preistreiberei vom 08. Mai 1918⁸⁹ sowie über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Wuchergerichte) vom 27. November 1919⁹⁰.

III. Die Rechtsgrundlagen⁹¹

Zur Umsetzung der Bewirtschaftungsmaßnahmen benötigten die staatlichen Stellen eine entsprechende Kriegswirtschaftsgesetzgebung. Wie bei der ökonomischen Kriegsbereitschaft fehlten jedoch auch hier konsequente Vorarbeiten zu Friedenszeiten. „Der Krieg (war) juristisch vollkommen unzulänglich vorbereitet (...).“⁹² „Die kriegswirtschaftliche Gesetzgebung stand (...) auf der Stufe frideri-

⁸³ RGBI. 1914, S. 458.

⁸⁴ RGBI. 1914, S. 513 und 516 (Neufassung). Es folgten Änderungen und Ergänzungen vom 21. Januar 1915 (RGBI. 1915, S. 25), vom 23. September 1915 (RGBI. 1915, S. 603), vom 23. März 1916 (RGBI. 1916, S. 183), vom 22. März 1917 (RGBI. 1917, S. 253) und vom 17. Januar 1920 (RGBI. 1920, S. 94).

⁸⁵ RGBI. 1915, S. 467. Spätere Berichtigung und Ergänzung vom 22. August 1915 (RGBI. 1915, S. 514) und vom 23. März 1916 (RGBI. 1916, S. 183).

⁸⁶ RGBI. 1915, S. 607.

⁸⁷ RGBI. 1915, S. 758.

⁸⁸ RGBI. 1916, S. 401.

⁸⁹ RGBI. 1918, S. 395.

⁹⁰ RGBI. 1919, S. 1909.

⁹¹ Dazu Heymann, Rechtsformen, S. 38-73; Goebel, Rohstoffwirtschaft, S. 97-120; Kahn, Rechtsbegriffe, S. 13ff. Zum Abbau der kriegswirtschaftlichen Bestimmungen vgl. Roth, Kriegsgesellschaften, S. 403ff.

⁹² Heymann, Rechtsformen, S. 39.

zianischer Wirtschaft.“⁹³ Infolgedessen war man gezwungen, die erste Zeit mit den noch aus der Mitte des letzten Jahrhunderts stammenden Gesetzen zu arbeiten und schuf erst im weiteren Kriegsverlauf ein auf die aktuellen Bedürfnisse zugeschnittenes gesetzliches Regelwerk.

1. Die Rechtsnormen bei Kriegsbeginn: Das Preußische Belagerungszustandsgesetz und das Reichsgesetz über Kriegsleistungen

Bei Kriegsbeginn standen für die ersten Eingriffe im Inland ausschließlich das preußische Gesetz über den Belagerungszustand (BZG) vom 04. Juni 1851⁹⁴ und das Reichsgesetz über die Kriegsleistungen (KLG) vom 13. Juni 1873⁹⁵ zur Verfügung. Letzteres war allein auf die Bedürfnisse der marschierenden Truppe zugeschnitten. Diese Gesetze gaben den Militärbefehlshabern das Recht, gewisse Leistungen mittelbar, d.h. unter Einschaltung der Gemeinden, von den Einwohnern zu fordern (§ 3 KLG) und im Interesse der öffentlichen Sicherheit Verbote bzw. Anordnungen zu erlassen (§ 9b BZG). Von diesen Möglichkeiten machten die Militärbefehlshaber außerordentlichen Gebrauch⁹⁶. Auch die ersten Beschlagnahmen im Rahmen des Bewirtschaftungskonzeptes faßte man konstruktiv als Verwendungsverbote im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf.

Der Nachteil dieser Rechtsgrundlagen bestand zum einen darin, daß die erforderlichen Maßnahmen nur bei einer sehr weiten, an die Grenzen des Gesetzeswortlauts gehenden Interpretation auf sie gestützt werden konnten⁹⁷. Zum an-

deren war das Preußische Kriegsministerium gezwungen, jeweils die verschiedenen selbständigen Militärbefehlshaber zu ersuchen, die Beschlagnahme bzw. Enteignung auszusprechen und dann über die Gemeinden umzusetzen. Unterschiedliches praktisches Vorgehen, Rechtsunklarheiten und ein zu umständliches Verfahren waren die Folge. Auch fehlten Einspruchsmöglichkeiten und Entschädigungsregelungen zugunsten der betroffenen Rohstoffinhaber.

2. Das Ermächtigungsgesetz des Bundesrates vom 04. August 1914

Aufgrund der Unzulänglichkeiten der bestehenden Rechtsnormen erließ der Bundesrat eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen⁹⁸. Seine Befugnis dazu leitete er aus dem Ermächtigungsgesetz vom 04. August 1914⁹⁹ ab. „Im letzten Augenblick“¹⁰⁰ fügte man dem Gesetz über die Verlängerung der Wechsel- und Scheckfristen die Bestimmung des § 3 ein, in der „der Bundesrat (...) ermächtigt (wird), während der Zeit des Krieges diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzutragen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen. Diese Maßnahmen sind dem Reichstage bei seinem Zusammentritt zur Kenntnis zu bringen und auf sein Verlangen aufzuheben.“ Nach nur kurzer Aussprache wurde das Gesetz zusammen mit anderen Gesetzesvorlagen einstimmig verabschiedet. Trotz des parlamentarischen Kontrollrechts in Abs. 2 und des Fortbestehens des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens für alle außerwirtschaftlichen Gesetze führte dieses Notverordnungsrecht faktisch zu der gewollten Stärkung des Bundesrates. Der Krone wie dem Parlament war demgegenüber ei-

⁹³ Rathenau, Rohstoffversorgung, S. 14.

⁹⁴ Ergänzung des Gesetzes am 11.12.1915 (RGBl. 1915, S. 813). Das BZG galt in ganz Deutschland mit Ausnahme von Bayern. Dort ergingen entsprechende Maßnahmen aufgrund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 05.11.1912.

⁹⁵ RGBl. 1873, S. 129. Inhaltlich stellte das KLG eine Weiterentwicklung des preußischen Kriegsleistungsgesetzes vom 11.05.1851 dar.

⁹⁶ So regelten sie u.a. das Dienstbotenwesen, die Feldbestellung, den Arbeitsnachweis, die Milchwirtschaft, die Bierversorgung, den Pferdehandel, den Eierhandel, den Verkehr mit Waffen und Uniformen, mit Fahrrädern und mit alkoholischen Getränken. Vgl. im einzelnen Kahn, Rechtsbegriffe, S. 19f. (Fn 34-43).

⁹⁷ „Was das Kriegsleistungsgesetz uns freistellte, war, wenn man es seines theoretischen Ausdrucks entkleidet, ungefähr soviel, wie wenn ich sage: Kommt ein Rittmeister in ein Dorf, so kann er sich vom Ortsvorsteher Hafer geben lassen, und macht ihm der Ortsvorsteher Schwierigkeiten durch Säumigkeit, so darf er in gewissen Ausnahmefällen sich den Hafer selbst nehmen. Das war ungefähr der Inbegriff der Gesetzgebung, wie wir sie fanden.“ (Rathenau, Rohstoffversorgung, S. 14). „Die Beschaffung von Rohstoffen im großen Stil für die Herstellung des Kriegsbedarfs hatte bei Abfassung des Gesetzes (gemeint war das KLG) nicht vor Augen gestanden. (...) Unter diesen Umständen konnte auch das BZG keineswegs als geeignete Unterlage für die militärische Kriegswirtschaft auf die Dauer dienen.“ (Heymann, Rechtsformen, S. 43, 49) Daß diese Rechtsnormen dennoch fast zwölf Monate lang die rechtlichen Grundlagen sämtlicher Kriegswirtschaftsmaßnahmen darstellten, er-

scheint unter Rechtsstaatsgesichtspunkten nachträglich kaum vorstellbar und kann nur mit der Ausnahmesituation des Krieges erklärt werden.

⁹⁸ Insgesamt ergingen 825 (!) Bundesratsverordnungen zwischen dem 06.08.1914 und dem 07.11.1918 auf dem Gebiet des Bewirtschaftungsrechts, des Währungs- und Finanzrechts, des Zivilrechts, des Arbeits- und Sozialrechts sowie des gerichtlichen Verfahrensrechts (Huber, Dt. Verfassungsgeschichte, S. 69ff.). Roth, Kriegsgesellschaften, S. 35, zählt sogar 2.050 erlassene Gesetze und Verordnungen der Legislative im Krieg, von den mehr als 1.600 und damit fast 80% auf dem Ermächtigungsgesetz basierten. Von diesen beschäftigten sich wiederum über 70% mit Rohstoffen und Lebensmitteln. Dazu auch Arndt, Kriegsverordnungen.

⁹⁹ Gesetz über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen im Falle kriegerischer Ereignisse (RGBl. 1914, S. 327). Später ergänzt durch die Bekanntmachung über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen vom 18.01.1917 (RGBl. 1917, S. 58). Eine nähere Darstellung über das Ermächtigungsgesetz vom 04.08.1914 findet sich bei Frehse, Ermächtigungsgesetzgebung, S. 5-36, und bei Huber, Dt. Verfassungsgeschichte, S. 62ff.

¹⁰⁰ Heymann, Rechtsformen, S. 50. Trotz einer scheinbar spontanen Anregung seitens des Abg. Gothein handelte es sich tatsächlich um eine geplante Ermächtigung des Bundesrates mit dem Ziel der Einführung eines vereinfachten Rechtsetzungsverfahrens für die Kriegsdauer. Hintergrund dafür war das Fehlen eines exekutivischen Notverordnungsrechts in der Reichsverfassung, dazu Huber, Dt. Verfassungsgeschichte, S. 33ff., 62ff.

ne Mitwirkung beim Zustandekommen der kriegswirtschaftlichen Rechtssätze nunmehr versagt.

3. Die Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf, die Preisgestaltung und die Auskunftspflicht

Bedeutung für die Kriegswirtschaft erlangten vor allem die aufgrund des Ermächtigungsgesetzes erlassene Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915 über die Sicherstellung von Kriegsbedarf¹⁰¹, die Bundesratsverordnungen bezüglich der Preisgestaltung und schließlich die Bekanntmachungen über die Vorratserhebungen vom 24. August 1914¹⁰² und vom 02. Februar 1915¹⁰³, erweitert und neu formuliert am 12. Juli 1917¹⁰⁴ als Bekanntmachung über die Auskunftspflicht.

Durch die Verordnung vom 24. August 1914 über die Vorratserhebungen wurde zum ersten Mal für die Landeszentralbehörden die Möglichkeit geschaffen, Unternehmer, Händler und öffentlich-rechtliche Körperschaften zur Auskunft heranzuziehen. Zunächst beschränkte sich diese Regelung nur auf Lebensmittel. Bereits am 15. Oktober 1914 wurde sie aber ganz generell auf Kriegsbedarf jeglicher Art ausgedehnt. Allerdings war es erforderlich, jeden Besitzer von Vorräten einzeln anzusprechen, so daß sich die exakte Erfassung sämtlicher vorhandener Rohstoffbestände als äußerst kompliziert und zeitaufwendig darstellte.

Zur Abwendung dieser Mißstände erließ der Bundesrat im Februar 1915 eine neue Verordnung. Inhaltlich regelte diese (idF vom Juli 1917 als Bekanntmachung über die Auskunftspflicht) zum einen den Fortfall der speziellen Nachfrage, so daß nun auch im Wege öffentlicher Bekanntmachungen die Informationen eingefordert werden konnten. Zum anderen dehnte die Verordnung die Auskunftspflicht auf alle wirtschaftlichen Verhältnisse der Betriebe aus, verschärfe das behördliche Durchsuchungsrecht, schuf die Möglichkeit der Anordnung einer Lagerbuchführung und regelte deren Kontrolle sowie die Festlegung von Strafen bei Zu widerhandlungen. Die Bekanntmachung über die Auskunftspflicht wurde die rechtliche Grundlage für die von der Verwaltung (insbesondere der Kriegsrohstoffabteilung) in der Folgezeit vorgenommene Erfassung der Rohstoffbestände und schuf damit die Voraussetzungen für ein umfassendes Informations- und Kontrollsyste m durch die Behörden.

Weitreichende Bedeutung für das Bewirtschaftungsverfahren kam darüber hinaus der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 zu. Durch sie wurden die bestehenden rechtlichen und praktischen Unzulänglichkeiten des Belagerungszustandsgesetzes und des Kriegsleistungsge-

¹⁰¹ RGBI 1915, S. 357 (mit späteren Änderungen vom 26. April 1917 (RGBI 1917, S. 375) und 17. Januar 1918 (RGBI 1918, S. 37)).

¹⁰² RGBI 1914, S. 382.

¹⁰³ RGBI 1915, S. 54.

¹⁰⁴ RGBI 1917, S. 604.

setzes im Hinblick auf die staatlichen Zwangsmittel korrigiert¹⁰⁵. Inhaltlich regelte sie ein vereinfachtes Verfahren für Enteignungen, Beschlagnahmen und Übertragungen unmittelbar durch die Kriegsministerien, das Reichsmarineamt oder von ihnen bezeichnete Behörden. Einzelverfügungen wie allgemeine Bekanntmachungen wurden gleichermaßen zugelassen. Damit waren zum einen endlich eine verlässliche Rechtsgrundlage für die Eingriffsmaßnahmen vorhanden und zum anderen der komplizierte Umweg über die selbständigen Militärbefehlshaber beseitigt. Im Falle einer Beschlagnahme oder Enteignung bestand nun zudem die Möglichkeit, ein Schiedsgericht anzu rufen, um den Übernahmepreis endgültig klären zu lassen¹⁰⁶. Beschwerdemöglichkeiten der Unternehmen gegen die Anordnungen an sich waren dagegen nicht vorgesehen. Die Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf wurde damit die Grundlage der militärischen Kriegswirtschaft. Zwangsmaßnahmen in den besetzten Gebieten hingegen basierten auf der Haager Landkriegsordnung vom 29. Juli 1899 und 18. Oktober 1907, die, wenn auch nicht von allen kriegsführenden Staaten unterzeichnet, doch von deutscher Seite gewahrt wurde.

Mit den verschiedenen Bundesratsverordnungen bezüglich der Preisgestaltung versuchte der Staat zum Schutze der Konsumenten, dem infolge der schlechten Versorgungslage aufkommenden Preiswucher entgegenzuwirken. Hierzu bestand insbesondere auf dem Gebiet der Lebensmittel erheblicher Anlaß, wenn der Staat nicht die Unterversorgung und Verarmung der unteren und städtischen Bevölkerungsschichten in Kauf nehmen wollte¹⁰⁷. Rechtlich basierten die einzelnen Bundesratsverordnungen auf der Höchstpreisgesetzgebung vom 04. August 1914¹⁰⁸.

IV. Zusammenfassung

Infolge des unzureichenden Standes der Kriegsvorbereitungen und der wirtschaftlichen Notsituation aufgrund der Blockade war das Deutsche Reich gezwungen, ein einheitliches Bewirtschaftungsverfahren für Rohstoffe und Nahrungsmittel zu entwickeln. Grundlage dieses Systems wurde ein an den Beständen und dem voraussichtlichen Bedarf orientierter Wirtschaftsplan. Die eigentliche Stütze dieser Planwirtschaft wurde die zwangsweise Bewirtschaftung der in-

¹⁰⁵ Dazu bereits oben.

¹⁰⁶ Sog. Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf (RSchG), Anordnung des Bundesrats vom 22. Juli 1915, RGBI. 1915, S. 469. Dazu näheres bei Dhein, Das Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht.

¹⁰⁷ Zu den wenigen die Rohstoffe betreffenden Regelungen vgl. Roth, Kriegsgesellschaften, S. 37f.

¹⁰⁸ RGBI. 1914, S. 339. Das Höchstpreisgesetz selbst war keine Verordnung des Bundesrats aufgrund des Ermächtigungsgesetzes, sondern eines der siebzehn Kriegsgesetze vom 04.08.1914. Einzelheiten zur Höchstpreispolitik bereits oben B. II.4.

ländischen Vorräte. Dabei bedienten sich die staatlichen Stellen der Instrumente der Beschlagnahme und der Enteignung zugunsten privatrechtlicher Kriegswirtschaftsorganisationen als Eingriffsmittel und sicherte sich so die ausschließliche Verwendung der verfügbaren Materialien im Interesse der Kriegswirtschaft. Begleitet wurden diese Maßnahmen von staatlich festgesetzten Höchstpreisen, nahezu in der Ernährungswirtschaft. Zunehmende Rohstoff- und Warenverknappung zwangen darüber hinaus zur Förderung der Rohstoffimporte bzw. Ausplünderung der besetzten Gebiete, der Steigerung der inländischen Produktion durch den Bau von staatlich unterstützten Großbetrieben, der Innovation neuer Erzeugungsmethoden und dem Ausweichen auf Ersatzstoffe sowie Streckungsmaßnahmen¹⁰⁹.

Rechtlich wurden diese Bewirtschaftungsmaßnahmen erst im Laufe der Zeit auf sichere Grundlage gestellt, nachdem man sich die erste Zeit noch mit den aus der Mitte des letzten Jahrhunderts stammenden Regelungen (BZG, KLG) beholfen hatte.

Der Übergang von der freien Marktwirtschaft zur öffentlich gelenkten Planwirtschaft erforderte darüber hinaus den Aufbau neuer Verwaltungsstrukturen. Auch in dieser Hinsicht fehlten gedankliche und organisatorische Vorarbeiten. Dennoch wurde gerade auf dem Gebiet der Rüstungswirtschaft mit der Errichtung der Kriegsrohstoffabteilung des Preußischen Kriegsministeriums am 13. August 1914 bereits sehr früh die Grundlage für die späteren Strukturen gelegt. Es folgten zahlreiche Verwaltungsstellen für die einzelnen Rohstoffe sowie angeschlossene spezielle Melde-, Mobilmachungs- und Zuweisungsstellen und schließlich am 01. November 1916 aus Konzentrationserwägungen das Kriegsamt nach dem Vorbilde des englischen Munitionsministeriums. In der Ernährungswirtschaft hingegen, wo die Not zu Beginn des Krieges noch nicht so stark war, kam es zunächst nur zur Errichtung vereinzelter Organisationen zumeist als Reaktion auf eine akute Versorgungsnotlage. Erst, als auch auf diesem Gebiet die zwangsweise Bewirtschaftung auf immer mehr Nahrungs- und Futtermittel ausgedehnt werden mußte, schuf man sich mit dem Preußischen Staatskommissar für Volksernährung und vor allem mit dem Kriegsernährungsamt die für einen planmäßigen Ausbau der Verwaltung und für eine Vereinheitlichung des Bewirtschaftungsverfahrens erforderlichen Zentralinstanzen.

¹⁰⁹ Einzelheiten dazu im 2. Abschnitt im Rahmen der Darstellungen über die Geschäftstätigkeit der Kriegsgesellschaften.

C. Die Stellung und Funktion der Kriegsgesellschaften in der Kriegswirtschaft

Während eines Vortrages am 20. Dezember 1915 in der „Deutschen Gesellschaft 1914“ über die Organisation der Rohstoffversorgung beschrieb Rathenau die Stellung und Funktion der Kriegsgesellschaften in der Kriegswirtschaft folgendermaßen:

„Der Heeres- und Marineverwaltung mußte die volle Freiheit gewahrt werden, ihre Aufträge dahin zu geben, wo sie wollten; wir konnten keiner Behörde sagen: wir schreiben euch vor, wo ihr eure Bestellung zu machen habt. Auf der anderen Seite mußte derjenige, der nun der Beauftragte der Behörde geworden war, das Material bekommen, das er brauchte. Es mußten Organismen geschaffen werden zum Aufsaugen, Aufspeichern und zum Verteilen dieses Warenstromes, (...). Da mußte abermals ein neuer Begriff entstehen, der Begriff der Kriegswirtschaftsgesellschaften. (...) Auf der einen Seite war ein entschiedener Schritt zum Staatssozialismus geschehen; der Güterverkehr gehorchte nicht mehr dem freien Spiel der Kräfte, sondern war zwangsläufig geworden. Auf der anderen Seite wurde eine Selbstverwaltung der Industrie, und zwar in größtem Umfang durch die neuen Organisationen angestrebt; (...). (...), in den Behördenrahmen war diese Aufgabe (gemeint waren damit Rohstofferwerb und -veräußerung, Finanzierungen, Korrespondenz, Buchführung etc., M.R.) nicht mehr hineinzupressen, sie mußten den wirtschaftlichen Berufskräften und der Selbstverwaltung überlassen werden.“¹¹⁰

I. Begriffsbestimmung und Abgrenzungen

Der Begriff der „Kriegsgesellschaften“ oder „Kriegswirtschaftsgesellschaften“ ist juristisch ungenau und zu eng formuliert¹¹¹. Schon für Rathenau standen bei seiner begrifflichen Neuschöpfung nicht die juristischen Rechtsformen im Vordergrund, sondern vielmehr die Notwendigkeit, die wirtschaftlich erfahrenen Berufskräfte zur Unterstützung der Verwaltung heranzuziehen. Nach Möglichkeit

¹¹⁰ Rathenau, Rohstoffversorgung, S. 24f.

¹¹¹ So ausdrücklich auch Heymann, Rechtsgrundlagen der Kriegswirtschaft, und Heymann, Rechtsformen, S. 132ff. Allgemein zur Begriffsbestimmung Bruck, Kriegsunternehmung, S. 547ff.; Diekmann, Behördenorganisation, S. 42ff.; Dix, Wirtschaftliche Kriegsorganisationen, S. 282ff.; Geiler, Gesellschaftliche Organisationsformen, S. 36ff.; Hesse, Freie Wirtschaft und Zwangswirtschaft im Kriege; Heymann, Rechtsgrundlagen der Kriegswirtschaft; Heymann, Rechtsformen, S. 132ff.; Kahn, Rechtsbegriffe, S. 46ff.; Krasny, Die gemischt-öffentliche Unternehmung; Nußbaum, Das neue deutsche Wirtschaftsrecht, S. 32ff.; Prenzel, Der Aufsichtsrat bei gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen, S. 55ff.; Wiedenfeld, Die Kriegsrohstoffgesellschaften.

sollten dazu die Unternehmen der Privatwirtschaft die ihnen zugewiesenen Aufgaben in Selbstverantwortung und Selbstverwaltung wahrnehmen und so die staatlichen Stellen entlasten. Die Kriegsgesellschaften waren demnach nur die Bezeichnung für die unterschiedlich konstruierten Hilfsorganisationen, deren sich die Verwaltung zur Unterstützung bei der Bewältigung der zahlreichen kriegsbedingten, insbesondere kaufmännischen Aufgaben bediente oder kurz ausgedrückt die Geschäfts- und Beratungsabteilungen der Kriegswirtschaftsverwaltung.

Dieser funktionale Ansatz in Ergänzung zu einer rein formal-juristischen Begriffsbestimmung deckt sich zudem mit § 1 I des „Gesetzes über die Abwicklung von Kriegsgesellschaften und Kriegsorganisationen“ vom 15. Juli 1921¹¹², wonach „Kriegsgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes (...) Gesellschaften oder Organisationen (sind), die während des Krieges oder der Übergangswirtschaft zur Durchführung von Aufgaben der Bewirtschaftung, des Transports oder der Versicherung im Auftrag oder unter Mitwirkung des Reichs errichtet worden sind.“ Wie offen diese Definition der Hilfsorganisationen dennoch war, zeigt etwa der Abs. 2, wonach die Entscheidung, ob eine Gesellschaft oder Organisation als Kriegsgesellschaft anzuerkennen ist, allein der Reichsregierung oblag¹¹³. Es empfiehlt sich daher, zur weiteren Konkretisierung zunächst „negativ“ an die Begriffsbestimmung heranzugehen und unstreitig nicht erfasste Kriegswirtschaftsorganisationen im weitesten Sinne auszuschließen. Abzugrenzen sind die Kriegsgesellschaften dabei gegenüber den eigentlichen staatlichen Verwaltungsstellen, den Zwangssyndikaten bzw. -Kartellen und den bereits existierenden industriellen Selbstverwaltungskörpern.

Die Verwaltungsstellen der Rüstungs- und Ernährungswirtschaft¹¹⁴ unterschieden sich von den Kriegsgesellschaften rechtlich durch ihren öffentlich-rechtlichen Charakter, strukturell durch ihre Eingliederung in die Verwaltungshierarchie und funktional durch die Ausübung der staatlichen Zwangsgewalt. Allerdings lassen sich hier auch eine Vielzahl atypischer Fälle feststellen. So unterstanden beispielsweise dem Reichswirtschaftsamt zahlreiche „Geschäftsstellen“,

¹¹² RGBI. 1921, S. 942.

¹¹³ In den Aktenbeständen der Kriegsgesellschaften und des Reichswirtschaftsamts finden sich infolgedessen zahlreiche Anfragen von Organisationen aus dem Grenzbereich dieser funktionalen Begriffsbestimmung über ihre endgültige Einordnung. Eindeutige und verallgemeinerungsfähige Antworten seitens der Ministerien fehlen dagegen.

¹¹⁴ Gemeint sind damit die den Reichsämtern unterstellten Reichsbehörden, Reichskommissariate, Kriegswirtschaftsämter und -stellen, Kriegsamtsstellen und Kriegsamtsnebenstellen, fachliche Melde-, Mobilmachungs-, Zuweisungs- und Ausgleichsstellen etc. (vgl. im einzelnen das amtliche Verzeichnis der Kriegsorganisationen nach dem Stande vom 01. Februar 1918). Näher zur Rechtsnatur, der Organisation und den Aufgaben der Wirtschaftsstellen Kahn, Rechtsbegriffe, S. 22ff.

die typische Bewirtschaftungs- und Verteilungsaufgaben der Kriegsgesellschaften wahrnahmen¹¹⁵.

Bei den Zwangssyndikaten und -Kartellen handelte es sich demgegenüber um wirtschaftliche Zwangsvereinigungen, d.h. zwangsweise Zusammenschlüsse der Gesamtheit aller Einzelunternehmen einer Industriesparte zwecks gemeinsamer Durchführung der ihnen eigentümlichen Wirtschaftsaufgaben¹¹⁶. Die bedeutendsten Zwangssyndizierungen erfolgten in der Kaliindustrie¹¹⁷ und im Bereich der Kohlenversorgung¹¹⁸. Allmählich wurden auch die Zement-, Aluminium-, Schuh-, Seifen-, Graphit- und die Brauereiindustrie zwangsweise zusammengeschlossen¹¹⁹. Die Rechtsgrundlage für die Bildung von Zwangssyndikaten bildete das Ermächtigungsgesetz vom 04. August 1914 sowie die aufgrund dieses Gesetzes ergangene Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregeln vom 25. Dezember 1915. Für die Verwaltung bestand durch die organisatorische Zusammenfassung der Einzelbetriebe der Vorteil des erleichterten Verkehrs und der gesicherten und geordneten Mitwirkung der Unternehmer bei den behördlichen Maßnahmen. Darüber hinaus dienten die Zwangssyndizierungen der staatlichen Preiskontrolle und der gerechten Verteilung knapper Rohstoffe. Als nach außen handelnde Organe des Zwangssyndikats traten regelmäßig sog. Überwachungsausschüsse auf¹²⁰.

¹¹⁵ Die Geschäftsstelle für Auslandsforderungen, neun amtliche Verteilungsstellen als Geschäftsstellen des Reichskommissars für Kohlenverteilung u.a.

¹¹⁶ Zur Begriffsbestimmung Passow, Kartelle, S. 100ff. (105) und Passow, Zwangskartelle (Zwangssyndikate), S. 510ff.

¹¹⁷ Kaligesetz vom 25.05.1910, RGBI. 1910, S. 775.

¹¹⁸ Bekanntmachung des Bundesrates vom 12.07.1915, RGBI. 1915, S. 427, wodurch die „freiwillige“ Fortführung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats faktisch erzwungen wurde. Zur Kritik an der Bezeichnung einiger Zwangsgesellschaften der Kriegswirtschaft als Zwangskartelle (Zwangssyndikate) vgl. Passow, Kartelle, S. 137ff.

¹¹⁹ Dazu Heymann, Rechtsformen, S. 164-169; Kahn, Rechtsbegriffe, S. 42-46; Geiler, Gesellschaftliche Organisationsformen, S. 33ff.; Flechtheim, Zwangssyndikatgesetz; Hirschfeld, Zwangssyndikat. Neben den Still- und Zusammenlegungsmaßnahmen wurden die zwangsweisen Syndizierungen der Industrie die entscheidenden Mittel zur Beherrschung der Einzelunternehmungen (Heymann, Rechtsformen, S. 169-173). Ein allgemeiner Überblick über den Stand der Konzentration in den einzelnen industriellen Branchen findet sich bei Roth, Kriegsgesellschaften, S. 75ff.

¹²⁰ So etwa der Überwachungsausschuss bei den elf Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften der Schuhindustrie (Bekanntmachung vom 17. März 1917, RGBI. 1917, S. 236), bei den Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Seifenindustrie (Bekanntmachung vom 09. Juni 1917, RGBI. 1917, S. 485) und bei den 18 Schuhhandelsgesellschaften (Bekanntmachung vom 26. Juli 1917, RGBI. 1917, S. 666). Ebenso existierten ein Überwachungsausschuss der Lederindustrie, ein Überwachungsausschuss für Fleischefuhr, eine Überwachungsstelle der Tafelglasindustrie GmbH und eine Rohstoffverteilungsgesellschaft der Wachstuch-, Ledertuch- und Kunstlederindustrie GmbH. Näheres dazu bei Kahn, Rechtsbegriffe, S. 33-36, und bei Seibt, Organisationswesen, S. 121ff.

Die Kriegswirtschaftsverwaltung bediente sich darüber hinaus noch der Unterstützung verschiedener Wirtschaftsverbände und industrieller Selbstverwaltungskörper, die wie die Kriegsgesellschaften im Einzelfall beratend und geschäftlich tätig wurden. Allerdings handelte es sich bei ihnen im Gegensatz zu den Kriegsgesellschaften regelmäßig um noch aus der Friedenszeit stammende Zentralverbände der einzelnen Wirtschaftsbranchen¹²¹. Nur dort, wo vergleichbare Vorkriegsorganisationen fehlten, schlossen sich die Unternehmer auf Anregung der staatlichen Stellen erstmalig zu entsprechenden Verbänden zusammen¹²². Die einzelnen Betriebe versprachen sich durch derartige Zusammenfassungen neben den direkten wirtschaftlichen Vorteilen vor allem eine verbesserte Stellung im Verhältnis zur Staatsgewalt und sahen so die Zentralverbände als ihre Interessenvertretungen an. Die wirtschaftlichen Zentralverbände stellten mit anderen Worten nur die Form dar, in der sich die Industrie selbst organisierte bzw. bereits zu Friedenszeiten organisiert hatte und in der sie der Staatsgewalt einheitlich gegenübertrat. Auf diese Weise konnten sie an der Verteilung der für die Fortführung der einzelnen Betriebe notwendigen Rohmaterialien mitwirken und Einfluß auf die Zwangsmaßnahmen ausüben. Die Geschäfts- und vor allem Beratungstätigkeit erfolgte also vorwiegend im eigenen Interesse. Den staatlichen Stellen wurde auf diese Weise der Verkehr mit den einzelnen Unternehmen erleichtert und der Erfolg der Bewirtschaftungsmaßnahmen gewährleistet. In rechtlicher Hinsicht wurden die Zentralverbände überwiegend in der Form des eingetragenen Vereins oder der Genossenschaft mit beschränkter Haftung errichtet¹²³.

¹²¹ Näheres über die Stellung und Funktion der freien Verbände bei Roth, Kriegsgesellschaften, S. 78ff.

¹²² Hierzu zählte etwa auch der bedeutende Kriegsausschuß der Deutschen Industrie, der gleich zu Beginn des Krieges (am 08. August 1914) aus dem Zentralverband deutscher Industrieller und dem Bund der Industriellen freiwillig gebildet worden war. Er sollte in allen wichtigen Fragen, etwa der Arbeitervermittlung, der Rohstoffbeschaffung, dem Lieferungswesen, dem Außenhandel, dem Kreditbedürfnis oder den Rechtsfragen, Unternehmen wie Behörden beratend zur Seite stehen. Näheres dazu bei Bauer, Der Kriegsausschuß der Deutschen Industrie. Ebenso Gutsche, Die Entstehung des Kriegsausschusses der Deutschen Industrie und seine Rolle zu Beginn des Ersten Weltkrieges.

¹²³ Bedeutende Vertreter auf dem Gebiet der militärischen Rüstungswirtschaft waren der Verband deutscher Jute-Industrieller, der Zentralverein der deutschen Kautschuk-Fabrikanten e.V., der Verband deutscher Leinen-Webereien, der Verband dt. Ledertreibriemenfabrikanten GmbH, der Arbeitsausschuß deutscher Baumwollspinner, der Verband Schlesischer und Sächsischer Leinenspinner e.V., der Verband der Flachsspinner des westlichen Deutschlands e.V., der Verband der deutschen Putzwoll-Fabrikanten e.V., der Putzlappenhersteller e.V., der deutschen Kunstwollfabrikanten Gen.m.b.H., der deutsche Kunstmäuerwollfabrikanten e.V., der deutsche Wattefabrikanten e.V., die Vereinigung der deutschen Verbandwattefabrikanten, die Vereinigung des deutschen Wollhandels e.V. etc. Vergleichbare Organisationen gab es auch auf dem Ernährungssektor, so etwa der Margarineverband GmbH (Verband der Margarine und Speisefettwerke).

Im Gegensatz zu den an der Ausarbeitung und Umsetzung der Maßnahmen beteiligten Kriegsgesellschaften waren die in den Zentralverbänden zusammengeschlossenen Betriebe gerade Adressat bzw. Objekt der Staatsgewalt. Die Übergänge zwischen zentralem Wirtschaftsverband als Selbstverwaltungskörper und Interessenvertretung der Industrie mit beratender Funktion und Kriegsgesellschaft als wirtschaftliche Hilfsorganisation und Geschäftsabteilung der Kriegswirtschaftsverwaltung, in der sich ebenso die wichtigsten industriellen Unternehmen organisierten, waren im einzelnen jedoch sehr fließend. Weder ein juristischer noch ein funktionaler Ansatz führen hier zu einer eindeutigen Abgrenzung.

Weitgehend unstreitig unter den Begriff der Kriegsgesellschaften des Ersten Weltkrieges fallen dagegen die Kriegs-Aktiengesellschaften, die Kriegsgesellschaften mbH, die Kriegs-Abrechnungsstellen und die Kriegsausschüsse. Diese Begriffsbestimmung wird daher auch der näheren Untersuchung typischer Kriegsgesellschaften im 2. Abschnitt zugrunde gelegt¹²⁴. Zunächst sollen aber die charakteristischen Merkmale dieser vier Arten und ihre Funktionen in der Kriegswirtschaft skizziert werden. Gemeinsam war den Kriegsgesellschaften ihr gemischtwirtschaftlicher Charakter¹²⁵.

¹²⁴ Dieses Ergebnis entspricht auch der amtlichen Differenzierung zwischen Kriegsgesellschaften und „kriegswirtschaftlich zusammengeschlossenen Gewerbegruppen“ (amtliches Verzeichnis der Kriegsorganisationen). So im Ergebnis auch Heymann, Rechtsgrundlagen der Kriegswirtschaft, und Heymann, Rechtsformen, S. 132-156, der hier unter dem Oberbegriff „Kriegswirtschaftsorganisationen“ allerdings auch sonstige Verbände versteht. Vgl. auch Kahn, Rechtsbegriffe, S. 46-51; Geiler, Gesellschaftliche Organisationsformen, S. 36f.; Seibt, Organisationswesen, S. 41ff. Noch weitgehender Bruck, Kriegsunternehmung, S. 548f., der generell nur von Kriegsunternehmungen spricht und darunter beispielsweise auch Kartelle versteht. Wiedenfeld, Kriegsrohstoffgesellschaften, hingegen beschränkt sich bei seinen Betrachtungen auf die AG's, die GmbH's und die Abrechnungsstellen, ohne auf die Kriegsausschüsse näher einzugehen. Nußbaum, Das neue dt. Wirtschaftsrecht, hingegen spricht nur die Kriegsausschüsse und die Handelsgesellschaften an. Insgesamt herrscht hinsichtlich der Begriffsbestimmung in der Literatur erhebliche Unklarheit und Uneinheitlichkeit. Zumeist wird lediglich zwischen den staatlichen Kriegswirtschaftsstellen und den sonstigen Kriegswirtschaftsorganisationen im weitesten Sinne unterschieden.

¹²⁵ Zum Begriff der gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen vgl. Passow, Gemischt private und öffentliche Unternehmungen, S. 1ff., und Bruck, Kriegsunternehmung, S. 559ff. Allgemein zur Rechtsnatur der Kriegsgesellschaften Seibt, Organisationswesen, S. 56ff.; Bergmann, Einflussnahme, S. 1 (Fn 2); Giesecke, Rechtsverhältnisse, S. 114ff.; Krasny, Gemischt-öffentliche Unternehmung; Bußmann, Rechtsstellung, S. 1ff. (5f.).

II. Arten

1. Die Kriegs-Aktiengesellschaften

Die ersten Kriegsgesellschaften überhaupt wurden unmittelbar nach der Errichtung der Kriegsrohstoffabteilung am 13. August 1914 in der Rechtsform der Aktiengesellschaft gegründet. Diese Handelsgesellschaften nahmen im Grundsatz völlig selbstständig die ihnen übertragenen Aufgabenbereiche wahr und wurden bei ihrer Geschäftstätigkeit nur durch staatliche Kommissare des Kriegsministeriums (K.R.A.), des Reichsams des Innern, des Preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe, des Reichsmarineamts oder anderen Reichsbehörden kontrolliert. Zu diesem Zweck sicherte man diesen in den Statuten regelmäßig ein umfassendes Vetorecht bezüglich sämtlicher Aufgabenbereiche der Gesellschaft zu. Ansonsten galten die zwingenden Vorschriften des HGB (§§ 178ff.). Als Aktionäre kamen typischerweise die wichtigsten Unternehmen der betroffenen Industriebranche und die entsprechenden militärischen bzw. zivilen Stellen in Betracht¹²⁶.

Zu den bedeutendsten Kriegs-Aktiengesellschaften auf dem Gebiet der militärischen Rüstungswirtschaft zählten die Kriegsmetall AG (gegr. 02. September 1914), die Kriegswollbedarf AG (gegr. 09. September 1914), die Kriegschemikalien AG (gegr. 23. September 1914), die Kammwoll AG (gegr. 28. Oktober 1914), die Kriegsleder AG (gegr. 09. November 1914), die Kriegsrohhaut AG (gegr. 23. November 1914), die Deutsche Holz-Vertriebs AG (gegr. 12. März 1915), die Kriegshadern AG (gegr. 17. März 1915) und die Kriegsfell AG (gegr. 03. März 1917). Für den Bereich der allgemeinen zivilen Wirtschaft sind an dieser Stelle die Deutsche Seever sicherungs AG (gegr. Herbst 1914) und die Kriegswirtschafts AG (gegr. 27. Januar 1915) zu erwähnen. In der Ernährungswirtschaft war dieser Typus dagegen nicht vertreten¹²⁷.

2. Die Kriegs-Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Neben den Kriegs-Aktiengesellschaften wählte man bei der Errichtung von Hilfsorganisationen zunehmend die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Dafür sprach bereits die größere Flexibilität, die das GmbHG im Verhältnis zu den §§ 178ff. HGB bot. Vertreten waren die Kriegsgesellschaften mbH vor allem auf dem erst später in die Bewirtschaftung einbezogenen Ernährungssektor, als kleinere Produktionsförderungsgesellschaften in der Rüstungswirtschaft oder allgemein in Industriezweigen mit geringem erwarteten Warenaumsatz. In der Ernährungswirtschaft traten die Kriegsgesellschaften zumeist

als Geschäftsabteilungen neben einer Verwaltungsabteilung unter dem Dach einer Reichsstelle auf. Wie die Kriegs-Aktiengesellschaften nahmen die Kriegs-GmbH die ihnen übertragenen Aufgabenbereiche im Grundsatz in Selbstverantwortung und -verwaltung wahr. Die staatliche Kontrolle der Geschäftstätigkeit erfolgte hier entweder durch einen staatlichen Kommissar oder durch die Verwaltungsabteilung der übergeordneten Reichsstelle. Gesellschafter der GmbH waren wie bei den Kriegsaktiengesellschaften typischerweise die bedeutendsten Vertreter der betroffenen Branche¹²⁸.

Zu den wichtigsten Kriegs-GmbH's auf dem Gebiet der militärischen Rüstungswirtschaft zählten die Kriegsschmieröl GmbH (gegr. Januar 1915), die Protol GmbH (gegr. 18. Mai 1916), die Manganerz GmbH (gegr. 14. September 1916), die Eisenzentrale GmbH (gegr. 30. September 1916), und die Kriegsphosphat GmbH (gegr. November 1916). Aus den Bereichen der Ernährungswirtschaft und der allgemeinen zivilen Wirtschaft sind vor allem die Zentral-Einkaufs GmbH (gegr. 25. Januar 1915), die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung GmbH (gegr. Februar 1915), die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung mbH (gegr. 28. Juni 1915), die Reichsfleischstelle (gegr. März 1916) und die Reichssackstelle, Geschäftsabteilung GmbH (gegr. Juli 1916) hervorzuheben¹²⁹.

3. Die Kriegs-Abrechnungsstellen

Überall dort, wo ein geschäftliches Zusammenwirken Mehrerer notwendig, die weitere kriegswirtschaftliche Entwicklung jedoch zunächst noch unklar war, griff man auf die flexibleneren Normen des Bürgerlichen Rechts mit ihrer weitgehenden Formlosigkeit zurück. In sog. Kriegs-Abrechnungsstellen schlossen sich je eine Großbank, ein Kollegium von Industrievetretern und eine staatliche Stelle (auf dem Rüstungssektor in der Regel das Preußische Kriegsministerium (Kriegsrohstoffabteilung)), vertreten durch staatliche Kommissare, organisatorisch zusammen. Bei der Abrechnungsstelle selbst handelte es sich dabei lediglich um eine besondere Abteilung der beteiligten Großbank. Diese allein trat als handelndes Rechtssubjekt nach außen im Rechtsverkehr auf. Die einzigen gesellschaftsvertraglichen Beziehungen zwischen den Beteiligten bestanden somit im Innenverhältnis. Von der Rechtsform her handelte es sich bei den Abrechnungsstellen demzufolge um Innengesellschaften des Bürgerlichen Rechts iSd §§ 705 ff. BGB. Dabei übernahm typischerweise die Großbank die Finanzierung und die Industrievetreter sowie die staatlichen Kommissare gemeinsam die eigentliche Füh-

¹²⁶ Näheres zu den Besonderheiten der Kriegsaktiengesellschaften im 2. Abschnitt A.

¹²⁷ Eine genauere Zusammenstellung der Kriegsaktiengesellschaften des Ersten Weltkrieges findet sich im systematischen Überblick zu Beginn des 3. Abschnitts.

¹²⁸ Näheres zu den Besonderheiten der Kriegsgesellschaften mbH im 2. Abschnitt B.

¹²⁹ Eine genauere Zusammenstellung der Kriegsgesellschaften mbH des Ersten Weltkrieges findet sich im systematischen Überblick zu Beginn des 3. Abschnitts.

rung der Geschäfte (Rohstoffverteilung, Aufstellung eines Wirtschaftsplans, Bearbeitung der Bestandserhebungen etc.)¹³⁰.

Die bedeutendsten Vertreter dieser Rechtsform wurden auf dem Gebiet der Textilwirtschaft errichtet, so etwa die Jute-Abrechnungsstelle bei der Diskonto-Gesellschaft (gegr. 15. September 1914), die Flachs-Abrechnungsstelle bei der Bank für Handel und Industrie (gegr. 20. Oktober 1914), die Kautschuk-Abrechnungsstelle bei der Deutschen Bank (gegr. 28. Oktober 1914), die Leinen-garn-Abrechnungsstelle bei der Bank für Handel und Industrie (gegr. 05. November 1914), die Rohbaumwoll-Abrechnungsstelle bei der Diskonto-Gesellschaft (gegr. 08. Januar 1915), die Baumwollgarn-Abrechnungsstelle bei der Deutschen Nationalbank (gegr. 18. Februar 1915) und die Baumwoll-Abrechnungsstelle bei der Dt. Nationalbank Bremen (gegr. 01. Oktober 1916)¹³¹.

4. Die Kriegsausschüsse

Im weiteren Verlauf der Entwicklung der Kriegswirtschaft benötigten die staatlichen Stellen immer weniger kapitalintensive und komplexe Handelsgesellschaften oder Kriegsabrechnungsstellen, sondern vielmehr einfache, zentrale Stellen, die in den bislang noch nicht erfaßten Industriezweigen unterstützend tätig werden und in denen sich die Einzelunternehmer der betroffenen Branche organisieren konnten. Zu diesem Zweck errichtete man sog. Kriegsausschüsse. Ihnen oblag die Mitwirkung bei der Bearbeitung der amtlichen Bestandserhebungen, bei der Aufstellung der Wirtschaftspläne und bei der planmäßigen Verteilung der Heeresaufträge sowie der dafür benötigten Rohstoffe und schließlich bei der Preisfestsetzung.

Die Kriegsausschüsse haben sich von den vier verschiedenen Arten Kriegsgesellschaften am weitesten von dem juristischen Begriff der Gesellschaft entfernt. Bei ihnen handelte es sich streng genommen nur noch um nichtrechtsfähige Kollegen aus Vertrauensmännern des betroffenen Wirtschaftszweiges unter der Kontrolle der staatlichen Stellen. Handelndes Rechtssubjekt war ausschließlich das Reich selbst; die Kriegsausschüsse traten als reine Beratungs- und Informationsstellen nach außen nicht mehr in Erscheinung. Sie ähnelten damit den sonst als Beirat bezeichneten Beratungsstellen von Wirtschaftsbehörden. Rechtlich lassen sich die Kriegsausschüsse lediglich als nichtrechtsfähige Vereine iSd § 21 BGB einordnen. Wie schon bei den Kriegs-Abrechnungsstellen bot die Gesellschaftsform des Bürgerlichen Rechts den Vorteil erhöhter Flexibilität und Formlosigkeit im Verhältnis zu den handelsrechtlichen Bestimmungen¹³².

¹³⁰ Näheres zu den Besonderheiten der Kriegs-Abrechnungsstellen im 2. Abschnitt C.

¹³¹ Eine genauere Zusammenstellung der Kriegs-Abrechnungsstellen des Ersten Weltkrieges findet sich im systematischen Überblick zu Beginn des 3. Abschnitts.

¹³² Näheres zu den Besonderheiten der Kriegsausschüsse im 2. Abschnitt D.

 Funktional wie rechtlich ähnelten die Kriegsausschüsse damit den bereits oben angesprochenen sonstigen Wirtschaftsverbänden und industriellen Zentralverbänden. Andererseits waren diese typischerweise auf eine andere Gründungsmotivation zurückzuführen. In den Wirtschaftsverbänden schlossen sich die Einzelunternehmen einer gleichen Branche zusammen, um in der Lage zu sein, der Staatsmacht geschlossen entgegenzutreten und für eine ausreichende Berücksichtigung ihrer Interessen zu sorgen. Die Wirtschaftsverbände waren mit anderen Worten nur die Form, in der sich die Industrie selbst organisierte und im eigenen Interesse die staatlich angeordneten Bewirtschaftungsmaßnahmen umsetzte. Die Verbände stellten damit praktisch das Bindeglied zwischen den Einzelunternehmen und der Kriegswirtschaftsverwaltung dar. Bei den Kriegsausschüssen demgegenüber handelte es sich um Hilfsorganisationen, die von der Kriegswirtschaftsverwaltung bewußt und gezielt zur Beratung und Unterstützung herangezogen wurden. Ihre Tätigkeit erfolgte primär im Interesse des Staates und in ihrer Funktion als staatliche Informations- und Beratungsstellen wirkten die Kriegsausschüsse gerade an den gegenüber der Privatwirtschaft (und damit auch den Zentralverbänden) ausgesprochenen Zwangsmaßnahmen mit.

 In der praktischen Tätigkeit verwischte allerdings der Unterschied zwischen dem ebenfalls beratend und geschäftlich agierenden industriellen Selbstverwaltungskörper und dem Kriegsausschuß als Hilfsorganisation der Kriegswirtschaftsverwaltung, an der sich regelmäßig auch die bedeutendsten Vertreter der Industriebranche organisierten. Der fließende Übergang zwischen Kriegsgesellschaft und industriellem Selbstverwaltungskörper trat besonders deutlich bei den vor allem in der Textilbranche unter der Aufsicht des Bekleidungsbeschaffungsamts errichteten zentralen Lieferungsverbänden, den „Kriegsverbänden“ hervor¹³³.

 Zu den bedeutendsten Kriegsausschüssen auf dem Gebiet der militärischen Kriegswirtschaft zählten der Kriegsausschuß der Deutschen Baumwollindustrie (gegr. 01. Juli 1915), der Kriegsausschuß der Kautschukindustrie (gegr. 17. Dezember 1915), der Kriegsausschuß für Textilersatzstoffe (gegr. 20. April 1916) und der Jute-Kriegsausschuß. Aus der Ernährungswirtschaft und der allgemeinen zivilen Wirtschaft sind darüber hinaus der Kriegsausschuß für Ersatzfutter GmbH (gegr. August 1915), der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel

¹³³ Zu den Kriegsverbänden zählten der Kriegs-Decken-Verband e.V., der Kriegs-Filz-Verband e.V., der Kriegs-Garn- und Tuchverband e.V., der Kriegs-Wirk- und Strick-Verband e.V., der Kriegs-Woilach-Verband e.V., der Kriegsverband der dt. Flugzeugindustrie und der Kriegswollfachverband. Zur problematischen Begriffsbestimmung vgl. bereits oben. Gerade das Beispiel der Kriegsverbände zeigt, daß eine eindeutige und klare Abgrenzung weder rechtlich noch funktional möglich ist und jede Begriffsbestimmung bei der Vielfalt der an der Kriegswirtschaft des Ersten Weltkrieges beteiligten Kriegswirtschaftsorganisationen zwangsläufig an ihre Grenzen gerät. Praktisch beteiligte sich auf unterschiedlichste Art und Weise die gesamte Privatwirtschaft an der Zwangswirtschaft, und die Kriegsgesellschaften waren dabei nur eine mögliche Organisationsform.

GmbH (gegr. April 1916) sowie der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette GmbH (gegr. Januar 1915) hervorzuheben¹³⁴.

III. Funktionen der Kriegsgesellschaften innerhalb des Bewirtschaftungsverfahrens

Im Gegensatz zur Ausübung der staatlichen Gewalt durch die Kriegswirtschaftsverwaltung befaßten sich die Kriegsgesellschaften stets mit der kaufmännisch-technischen Umsetzung und Durchführung der angeordneten Bewirtschaftungsmaßnahmen. Entsprechend der ihnen zugewiesenen Aufgaben innerhalb des Bewirtschaftungsverfahrens lassen sich im Grundsatz folgende Typen unterscheiden¹³⁵. Dabei ergab sich die Hauptbetätigung der Gesellschaften regelmäßig bereits aus ihrer Bezeichnung.

1. Kaufmännische Bewirtschaftungsgesellschaften

Überwiegend handelte es sich bei den Kriegsgesellschaften um kaufmännische Bewirtschaftungsgesellschaften. Ihnen oblag der Erwerb und die Übernahme der Rohstoffe im Wege des freihändigen Einkaufs oder aufgrund der staatlich angeordneten Beschlagsnahmungen und Enteignungen. Daran schloß sich die Lagerung, Verwaltung und später die Verteilung der Rohstoffe an die verarbeitenden industriellen Unternehmen nach Maßgabe der hoheitlichen Bestimmungen an. Daneben dienten sie den staatlichen Stellen als fachkundige Beratungs- und Informationsstellen. Konkret hatten die Kriegsgesellschaften jeweils die Finanzierung der Geschäfte, die Erledigung der umfangreichen Korrespondenz, der Buchführung und der anderen Verwaltungsaufgaben zu übernehmen und für das geeignete Personal zu sorgen. Darüber hinaus mußten sie die Versorgung mit den nötigen Hilfsstoffen und sonstigen sachlichen Produktionsmitteln (Lagerhäuser, Umarbeitungsanlagen etc.) sicherstellen. Die Erledigung der kaufmännischen Angelegenheiten durch die Kriegsgesellschaften zur Unterstützung der staatlichen Wirtschaftsstellen war deren ureigenste Aufgabe und ausschlaggebendes Motiv für die Errichtung der Hilfsorganisationen gewesen¹³⁶. Nahezu jede der im Laufe des Krieges errichteten Kriegsgesellschaften befaßte sich daher auf unterschiedliche Weise mit der Beschaffung, der Verwaltung und der Verteilung knapper Rohstoffe.

¹³⁴ Eine genauere Zusammenstellung der Kriegsausschüsse des Ersten Weltkrieges findet sich im systematischen Überblick zu Beginn des 3. Abschnitts.

¹³⁵ Dazu Heymann, Rechtsformen, S. 135f., und Kahn, Rechtsbegriffe, S. 49f., der allerdings eine etwas andere Klassifizierung vornimmt.

¹³⁶ Zum Begriff und den Funktionen der Kriegsgesellschaften Rathenau, Rohstoffversorgung, S. 24f. (vgl. bereits Fn 110).

2. Technische Hilfsgesellschaften

Bei den technischen Hilfsgesellschaften handelte es sich demgegenüber um den kaufmännischen Bewirtschaftungsgesellschaften selbst unterstelle Hilfsorganisationen. Ihnen oblagen typischerweise die rein technischen Aufgaben wie die Sortierung, Umarbeitung und Lagerung der Rohstoffe. Sie wurden überall dort gegründet, wo es um die Verwaltung großer Rohstoffbestände ging und ein Bedarf für die Ausgliederung dieser Aufgaben aus der Geschäftstätigkeit der kaufmännischen Gesellschaft bestand. In den meisten Fällen erledigten die Bewirtschaftungsgesellschaften allerdings ihre technischen Angelegenheiten selbst. Typische Beispiele aus dem Bereich der Rüstungswirtschaft sind die der Kriegsmetall AG angegliederte Metalltreuhand GmbH (gegr. Anfang 1915)¹³⁷ und die der Kriegsleder AG angegliederte Kriegsrohhaut AG (gegr. 23. November 1914).

3. Erzeuger-/Produktionsgesellschaften

Von den technischen Hilfsgesellschaften wiederum zu unterscheiden sind die vornehmlich von der Heeresverwaltung errichteten Gesellschaften zur Herstellung und sonstigen Beschaffung kriegswichtiger Rohstoffe, Ausgangsstoffe oder Fabrikate. Mit ihrer Produktionstätigkeit schufen sie oftmals erst die Voraussetzungen für eine weitere kaufmännische Bewirtschaftung durch die Bewirtschaftungsgesellschaften. Ein Bedarf bestand insbesondere in den Fällen, in denen ein Rohstoff/ein Produkt weder im Inland ausreichend vorhanden war noch in großem Umfang aus dem Ausland eingeführt werden konnte.

Typische Beispiele auf dem Gebiet der militärischen Rüstungsindustrie waren etwa die Kriegs-Flachsbau GmbH (gegr. 08. April 1916), die Eisenzentrale GmbH (gegr. 30. September 1916), die Kriegsphosphat GmbH (gegr. November 1916), Kriegsschmieröl GmbH (gegr. Januar 1915), die Manganerz GmbH (gegr. 14. September 1916), die Protol GmbH (gegr. 18. Mai 1916), die Kriegswasserstoff GmbH, die Nesselanbau GmbH (gegr. 24. Februar 1917) und die Seidenverwertung GmbH (gegr. 02. August 1917). Aus den Bereichen der Ernährungswirtschaft und der allgemeinen zivilen Wirtschaft sind beispielsweise die Fischereiförderungs GmbH, die Gesellschaft für dt. Milchkraftfutter mbH (gegr. 26. Juni 1916), die Kriegsgesellschaft für Obstkonserve und Marmeladen GmbH (gegr. August 1916), die Kriegs-Rübensaft GmbH (gegr. 06. Juli 1916), die Landwirtschaftliche Betriebsstelle für Kriegswirtschaft, Geschäftsabteilung GmbH (gegr. Januar 1916), die Reichstrocknungsgesellschaft mbH, der Kriegsausschuß für Ersatzfutter GmbH (gegr. August 1915), die Kriegs-Gemüsebau- und Verwertungsgesellschaft mbH, die Ersatzsohlen GmbH (gegr. 26. Oktober 1916), die

¹³⁷ Näheres dazu im 2. Abschnitt A.V.2.

Zellkoll GmbH (gegr. 30. November 1916) und der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette GmbH (gegr. Januar 1915) hervorzuheben.

4. Außenhandelsgesellschaften und Sonstige

Angesichts der schlechten deutschen Versorgungssituation mit Rohstoffen erforderte die Kriegswirtschaft mit zunehmender Kriegsdauer die verstärkte Einfuhr ausländischer Rohstoffe. Zu diesem Zweck errichtete man spezielle Außenhandelsgesellschaften, die die Aufgabe hatten, trotz der bestehenden britischen Blockade den Import aus dem neutralen oder verbündeten Ausland zu forcieren und damit erst die weitere Bewirtschaftung im Inland zu ermöglichen. Daneben begannen sich auch die bereits bestehenden kaufmännischen Bewirtschaftungsgesellschaften, auf diesem Gebiet zu betätigen.

An erster Stelle ist hier die Reichseinkaufs GmbH (gegr. 03. August 1914) zu nennen, der die Aufgabe oblag, die gesamte Einfuhr aller Massennahrungsmittel in ihrer Hand zentral zu erfassen¹³⁸. Weitere Beispiele aus der Ernährungswirtschaft sind die Zentrale-Einkaufs-Gesellschaft für Belgien mbH, die Kriegskartoffelgesellschaft Ost (gegr. 13. September 1915), die Landwirtschaftliche Betriebsstelle für Kriegswirtschaft, Geschäftsabteilung GmbH (gegr. Januar 1916), die Europäische Handels GmbH (gegr. Mai 1918), die Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft mbH (gegr. 19. April 1916), die Deutsch-orientalische Handelsgesellschaft mbH (gegr. 13.11.1915), die Deutsche Tabakhandels GmbH von 1916 (gegr. Oktober 1916), der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel GmbH (gegr. April 1916), die Ausfuhr GmbH, die Einfuhrgesellschaft für Getreide und Futtermittel GmbH, die Salzheringseinfuhr GmbH, die Weinhandels GmbH (gegr. März 1918) u.a. Aus dem Bereich der militärischen Rüstungswirtschaft sind hier vor allem die Alse Altstoff-Einfuhr GmbH (gegr. 1918), die Kriegsschmieröl GmbH (gegr. Januar 1915) und die Spinnstoffeinfuhr GmbH zu nennen.

Des weiteren existierten Kriegsgesellschaften für besondere Aufgaben aus den Bereichen Transport und Versicherung (so etwa die Dt. Seeversicherungsgeellschaft von 1914 AG, die Dt. Versicherungsbank GmbH und die Dt. Transportzentrale GmbH).

Eine eindeutige und abschließende Klassifizierung der Kriegsgesellschaften läßt sich allerdings auch mittels der hier dargestellten Funktionen kaum durchführen. Zu verschiedenen waren die Gesellschaftszwecke im einzelnen und zu häufig die Überschneidungen von Aufgabenbereichen. Gerade bei den großen kaufmännischen Bewirtschaftungsgesellschaften beschränkte sich die Geschäftstätigkeit regelmäßig nicht allein auf die Erfassung und Bewirtschaftung der inländischen

¹³⁸ Die Reichseinkaufs GmbH wurde bereits im Januar 1915 in die Zentral-Einkaufs GmbH (ZEG) umgewandelt.

Rohstoffe, sondern erstreckte sich auch noch auf die Wahrnehmung der technischen Aufgaben, die Beschaffung von weiteren Rohstoffen aus dem Ausland sowie die Produktion kriegswichtiger Ausgangsstoffe. Als Beispiele seien an dieser Stelle die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft mit ihren Auslandsabteilungen in Bern und Amsterdam und ihren Beteiligungen an Grubenunternehmungen¹³⁹ sowie die Kriegswollbedarfs AG aufgrund ihrer Herstellung von Kunstwolle und die Kriegshadern-Gesellschaft wegen ihrer Herstellung von Kunstmutterwolle genannt.

IV. Zusammenfassung

Die Heeresverwaltung und die zivilen Behörden erkannten frühzeitig, daß sie nicht in der Lage waren, die gesamte Kriegswirtschaft selbst unmittelbar durchzuführen. Insbesondere bei den kaufmännischen und technischen Aufgaben bedurfte es zur Entlastung der Verwaltung der Unterstützung des Handels und der Industrie. Nur auf diese Weise meinte man die Defizite bei den wirtschaftlichen und organisatorischen Vorbereitungen ausgleichen zu können¹⁴⁰. Zu diesem Zweck schufen sich die staatlichen Stellen in den Kriegsgesellschaften die nötigen Hilfsorganisationen, in denen die Privatwirtschaft im Grundsatz eigenverantwortlich, aber stets unter staatlicher Aufsicht und Kontrolle unterstützend tätig werden konnten. Bei den Kriegsgesellschaften handelte es sich also praktisch nur um die privatrechtlich organisierten Geschäfts- und Beratungsabteilungen der Kriegswirtschaftsverwaltung.

Rechtlich wurden sie in Gestalt von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mbH, Abrechnungsstellen oder Kriegsausschüssen errichtet. Begrifflich abzugrenzen waren sie von den Zwangsyndikaten, den zentralen Wirtschaftsverbänden und von den staatlichen Stellen selbst. Allerdings ließ sich gerade bei den Kriegsausschüssen als bloße Beratungs- und Informationsgremien des Reichs ein gewisser Übergang in das Halbamtlche und Behördenhafte sowie andererseits eine gewisse Ähnlichkeit mit den Interessenvertretungen der Industrie feststellen.

Die Kriegsgesellschaften waren auf dem Gebiet der Rüstungswirtschaft den entsprechenden Fachsektionen der Kriegsrohstoffabteilung und damit mittelbar dem Kriegsammt bzw. dem Preußischen Kriegsministerium angeschlossen. Auf dem Ernährungssektor unterstanden sie dem Kriegernährungsamt. Für die mit Aufträgen versorgten Unternehmen bestand in diesem System der Vorteil, daß sie sich nicht mehr selbst mit der schwierigen Aufgabe der Rohstoffbeschaffung auseinandersetzen mußten, sondern sich direkt an die zuständige Fachsektion der

¹³⁹ Näheres dazu im 2. Abschnitt A. IV.1.

¹⁴⁰ Vgl. dazu die bereits oben angeführte Eröffnungsansprache Delbrücks vom 26.05.1914 über die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit von Staat und Wirtschaft (Fn 38).

Kriegsrohstoffabteilung bzw. des Kriegernährungsamtes mit der Bitte um Zuweisung des notwendigen Materials durch eine angegliederte Kriegsgesellschaft wenden konnten. Gleichzeitig hatten sie so die Möglichkeit, durch die Entsendung von Vertretern für eine angemessene Berücksichtigung ihrer Interessen in Bezug auf die Rohstoffverteilung zu sorgen.

Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Kriegsgesellschaften war ursprünglich die kaufmännische Durchführung der behördlicherseits angeordneten Bewirtschaftungsmaßnahmen. Mit zunehmender Verschlechterung der Versorgungssituation kamen weitere Aufgabenbereiche dazu. Zusätzlich zur Beschaffung, Verwaltung und Verteilung von Rohstoffen mußte man sich nun auch mit der Mobilisierung und Ergänzung der im Inland vorhandenen Materialvorräte befassen. Zu diesem Zweck errichtete man staatlicherseits Mobilmachungsstellen, gründete Rohstoffimport- bzw. in den besetzten Gebieten Requisitionsorganisationen und forcierte die inländische Produktion von Rohstoffen und deren Ersatzstoffe durch direkte Einflußnahme auf industrielle Kapazitäten, die Neuerrichtung von Betrieben und die Förderung wissenschaftlicher Entwicklungen¹⁴¹. Entsprechend dehnte sich auch das Betätigungsfeld der Hilfsorganisationen auf die technischen Aufgaben (Sortierung, Umarbeitung, Lagerung und Transport der Rohstoffe), die Produktionsförderung und den Außenhandel aus.

Der Erfolg der Zusammenarbeit von staatlichen Stellen und Privatwirtschaft über die Kriegsgesellschaften führte dazu, daß es sich allmählich auf allen Ebenen der Kriegswirtschaft durchsetzte. Bezogen auf die Kriegsgesellschaften der Ernährungswirtschaft urteilte Skalweit abschließend: „So kompliziert dieser Apparat, der sich in seiner Eigenart nur aus seiner historischen Entstehung erklären ließ, auch sein möchte, so stellte er doch eine recht zweckmäßige Lösung der für die Reichsregierung neuen Aufgabe dar, ein großes geschäftliches Unternehmen mit dem Verwaltungskörper organisch zu verbinden.“¹⁴²

2. Abschnitt: Typische Kriegsgesellschaften

A. Die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft

Die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft wurde zur näheren Untersuchung nicht nur ausgewählt, weil es sich bei dieser Kriegsgesellschaft aus dem Bereich der Rüstungswirtschaft um die erste Kriegsgesellschaft überhaupt und zudem um eine der größten handelte, sondern auch deshalb, weil sie in ihrer rechtlichen Struktur und namentlich auch in der Zunahme des staatlichen Einflusses in vielen Punkten vorbildlich wurde. Darüber hinaus läßt sich das Verhältnis zwischen gemischt-wirtschaftlicher Kriegsgesellschaft und den staatlichen Stellen und damit das Zusammenspiel dieser beiden Elemente der Kriegswirtschaft für eine der bedeutendsten Rohstoffgruppe in typischer Weise darstellen. Das im ersten Abschnitt gewonnene Verständnis über das Bewirtschaftungssystem läßt sich so an einer konkreten Wirtschaftsbranche nachvollziehen.

I. Die Gründung der Kriegsmetall AG¹⁴³

Bei Kriegsausbruch zeigte sich folgende Versorgungssituation des Deutschen Reiches auf dem Gebiet der Nichteisenmetalle¹⁴⁴: Die metallverarbeitende Industrie, insbesondere die für die Kriegswirtschaft unentbehrliche Elektro-Großindustrie, bezog ihre Rohstoffe fast ausschließlich aus Übersee. So betrug etwa die Friedenseinfuhr des zentralen Rohstoffs Kupfer in den letzten Jahren vor dem Krieg jährlich 200.000 bis 225.000t, die Inlandserzeugung dagegen nur 40.000 bis 45.000t, davon aus eigenem Erz nur 24.000t. Selbst wenn man berücksichtigt, daß im Krieg die deutsche Ausfuhr von Kupferfabrikaten in Höhe von jährlich 60.000 bis 80.000t wegfiel, so blieb doch bei völliger Unterbrechung

¹⁴³ Im folgenden wird die Kriegsmetall AG entsprechend der historisch üblichen Abkürzung mit „K.M.A.“ bezeichnet. Paragraphenangaben ohne weiteren Zusatz beziehen sich auf den Gesellschaftsvertrag der K.M.A. in der Fassung der Gründungsversammlung vom 02. September 1914 (abgedruckt im Anhang). Die angesprochenen aktienrechtlichen Vorschriften beziehen sich auf die Fassung des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897.

¹⁴⁴ Die K.M.A. befaßte sich ausschließlich mit Nichteisenmetallen. Eisen, Stahl etc. wurden dagegen von der Sektion Eisen (E) der Kriegsrohstoffabteilung, dem Kommissariat der Eisenzentrale der Kriegsrohstoffabteilung, der Rohstahl-Ausgleichsstelle und als Kriegsgesellschaften von der Eisenzentrale GmbH, der Manganerz GmbH und der Brauneinversorgungs GmbH bewirtschaftet (dazu Cron, Kriegseisenwirtschaft, und Müller, Kriegsrohstoffbewirtschaftung, S. 99ff.). Zahlen über die Versorgungssituation aus dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich (1915), S. 118, 236f. und bei Müller, Kriegsrohstoffbewirtschaftung, S. 31.

¹⁴¹ Die Mobilisierungsmaßnahmen konzentrierten sich vor allem auf die für die Sprengstoffherstellung notwendigen Buntmetalle. Als Requisitionsstellen waren die Filialen der Kriegsrohstoffabteilung in Belgien und Polen von großer Bedeutung. Für die Lenkung der Fabrikation bzw. die Erforschung neuer Produktionsmethoden wurde die Entwicklung des Haber-Bosch-Verfahrens zur Gewinnung von Stickstoff als Grundlage der Salpetersäureproduktion vorbildhaft. Zu den betrieblichen Neuerrichtungen zählten insbesondere das Leunawerk bei Merseburg (BASF) und die reichseigenen Stickstoffwerke in Piesteritz und in Chorzow.
¹⁴² Skalweit, Kriegernährungswirtschaft, S. 170.

der Einfuhr eine jährliche Differenz von 130.000t. Hierbei war der zu erwartende erhöhte militärische Bedarf (Zünder, Kartuschen) noch nicht einmal berücksichtigt¹⁴⁵. Ähnlich stellte sich die Situation bei Blei dar. Hier stand der jährlichen Vorkriegserzeugung von 160.000t eine jährliche Einfuhr von 200.000t gegenüber. 1915 fiel diese auf lediglich 22.000t und sackte später weiter ab. Im Branchendurchschnitt deckten die Metallimporte vor dem Krieg etwa 90% des Bedarfs. Da davon der größte Teil aus den USA gekommen war, konnte die britische Blockade hier ihre volle Wirkung entfalten.

In Anbetracht der dargestellten Importabhängigkeit auf dem Metallsektor veranstaltete Rathenau bereits am 15. August 1914 bei etwa 900 Firmen aus Industrie und Handel eine Umfrage über die Gattungen der für Kriegslieferungen benötigten Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate aus dem Bereich der Metalle sowie deren aktuelle Bestände und voraussichtlichen Verbrauch bis zum 01. Dezember 1914. Ziel dieser Maßnahme war die Zusammenstellung des nötigen statistischen Materials für die Ausarbeitung eines Wirtschaftsprogrammes. Die Auswertungen ergaben eine durchschnittliche Eindeckung mit Metallen für nur 3-4 Monate (ver einzelt sogar noch weniger), so daß noch nicht einmal die Versorgung eines nur sechsmonatigen Feldzuges gewährleistet zu sein schien¹⁴⁶.

Diese ungünstige Importabhängigkeit bei gleichzeitigem Fehlen einer rechtzeitigen inländischen Vorratswirtschaft veranlaßte Rathenau, eine einheitliche und zentral geführte Kriegsmetallwirtschaft mit den damit verbundenen Bewirtschaftungsmaßnahmen zu fordern. Die Gefahren für den Feldzug aus einer unregulierten Metallwirtschaft unter den Bedingungen erhöhter militärischer Nachfrage bei gleichzeitiger Materialverknappung und Preissteigerungen mußten unter allen Umständen vermieden werden.

Zunächst einmal kam es darauf an, die für eine Planwirtschaft erforderlichen speziellen Verwaltungsstellen unter der Aufsicht der erst seit kurzem bestehenden Kriegsrohstoffabteilung zu schaffen. Ergänzend bedurfte es angesichts der erwarteten erheblichen Rohstoffmengen einer separaten Geschäftsstelle, die sich mit der kaufmännischen Abwicklung der angeordneten Bewirtschaftungs geschäfte zu befassen hatte und auf diese Weise die staatlichen Stellen unterstützten konnte. Diese letzte Forderung deckte sich mit dem Verlangen der von den in Aussicht gestellten Beschlagsnahmungen betroffenen Rohstoffinhabern, die Metalle, die sie aufgrund der Verfügungsbeschränkung selbst nicht mehr verwenden konnten, einer entsprechenden Stelle gegen Entgelt zukommen zu lassen. Zudem waren die mit Rüstungsaufträgen versehenden Unternehmen daran interessiert,

¹⁴⁵ Eine Statistik des Preußischen Kriegsministeriums aus der Friedenszeit wies für den Heeresbedarf einen monatlichen Verbrauch von 6.000t Kupfer auf. Tatsächlich stieg der Kupferverbrauch bereits im Oktober 1914 auf 30.000t monatlich an.

¹⁴⁶ Was beispielsweise den Kupfer betraf, so standen dem monatlichen Verbrauch von 30.000t nur ein Gesamtbestand von 90.000t in den Händen der Privatwirtschaft gegenüber. Zur Frage der voraussichtlichen Kriegsdauer vgl. bereits den 1. Abschnitt A.

sich nicht mehr mit der schwierigen Aufgabe der Rohstoffbeschaffung auseinandersetzen zu müssen, sondern sich mit ihren Belegscheinen direkt an die Sektion M der Kriegsrohstoffabteilung mit der Bitte um Zuweisung des notwendigen Materials wenden zu können.

Vor diesem Hintergrund machte Rathenau am 26. August 1914 in einer Be sprechung im Preußischen Kriegsministerium den Vertretern der Metallindustriellen und Händlern den Vorschlag, für die Dauer des Krieges eine Gesellschaft zu gründen mit der Aufgabe, „die heute schon knappen Metalle Kupfer, Feinzink, Aluminium, Nickel, Quecksilber und die etwa später knapp werdenden Metalle im Interesse der Landesverteidigung zweckmäßig zu bewirtschaften.“ Die daraufhin stattfindenden Vorverhandlungen gipfelten in der Gründungsversammlung vom 02. September 1914 im Verwaltungsgebäude der A.E.G. Berlin¹⁴⁷. Anwesend waren neben 27 Vertretern der Metallindustrie für das Handelsministerium Unterstaatssekretär Göppert und als Vertreter des Kriegsministeriums in seiner Funktion als Chef der Kriegsrohstoffabteilung der Hausherr Walther Rathenau selbst¹⁴⁸. Die eigentliche Eintragung der K.M.A. in das Handelsregister und damit die Entstehung der juristischen Person¹⁴⁹ erfolgte dagegen erst am 06. Oktober 1914 nach der gerichtlichen Kontrolle der Gründungs- und Prüfungsberichte. Ihre Firma lautete entsprechend der zu bewirtschaftenden Rohstoffe „Kriegsmetall“¹⁵⁰, ihr Sitz war Berlin-Mitte (§ 1). Hierarchisch war die K.M.A. der Fachsektion M

¹⁴⁷ Sitzungsprotokoll vom 02. September 1914 (BA R 8737 Bd. 1 Bl. 18-27 (Abschrift der Verhandlungen) und BA R 8737 Bd. 2 Bl. 3f. (Protokoll Nr. 1)). In einem Schreiben vom 04. September 1914 teilte die K.M.A. den Abschluß des Gesellschaftsvertrages dem Kgl. Preußischen Kriegsministerium (Kriegsrohstoffabteilung) mit (BA R 8737 Bd. 1 Bl. 154f.).

¹⁴⁸ Tatsächlich wurden dagegen „nur“ 22 Unternehmen der Privatwirtschaft Gründungsmitglied der K.M.A. (Mitgliederliste im Anhang). Die Differenz resultierte daraus, daß die Bergmann Elektrizitätswerke, das Hüttenwerk Niederschöneweide, die Kupferwerke Deutschland, die Firma Loewe & Co und die Frankfurter Metallgesellschaft jeweils zwei Vertreter entsandt hatten. Näheres über die Zusammensetzung der K.M.A. auch bei Roth, Kriegsgesellschaften, S. 122ff., die vor allem die Aktienverteilung nach Industriesparten analysiert und auf die Größe sowie Verflechtungen der beteiligten Unternehmungen eingeht.

¹⁴⁹ § 200 I 1 HGB.

¹⁵⁰ Der grundlegende Begriff „Kriegsmetall“ wurde am 14. Oktober 1914 von der K.M.A. wie folgt definiert: Unter Kriegsmetall soll verstanden werden alles dasjenige Metall, das dem direkten und indirekten Bedarf des Heeres und der Marine dient. Zu der ersten Gruppe sollten gehören der Bedarf der staatlichen und privaten Waffen- und Munitionsfabriken, der Marinebehörden und der Privatwerften, der letzteren, soweit sie mit Reparaturen von Kriegsschiffen, Neubauten von Torpedos und Unterseebooten, und der Fabriken, die mit Ergänzungsbauten und Neubauten von Luftschiffen und Aeroplanen befaßt sind. Ferner der Bedarf derjenigen Werke, die den elektro-technischen Konsum des Heeres und der Marine zu decken haben, wie Schwach- und Starkstromleitungen, Motoren usw. In die zweite Gruppe sollten gehörne derjenige Bedarf, der sich auf die Instandhaltung und Komplettierung des rollenden Eisenbahn- und Automobilmaterials bezieht, und der Bedarf der Zubehörfabrikation.

der Kriegsrohstoffabteilung und damit letztlich dem Kgl. Preußischen Kriegsministerium untergeordnet¹⁵¹.

II. Der Unternehmensgegenstand der Kriegsmetall AG

Die Bestimmung des Unternehmensgegenstandes war notwendiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages¹⁵². Nach § 2 I der Satzung befaßte sich die K.M.A. mit der „Beschaffung, Verteilung und Verwertung von Metallen und Metallfabrikaten, soweit sie zur Sicherstellung des industriellen Bedarfs für Heer und Marine erforderlich sind.“ Dabei durfte die Gesellschaft alle Geschäfte tätigen, die diesen weit gefaßten Gesellschaftszweck zu fördern geeignet waren (§ 2 II). Der Betrieb der K.M.A. war nicht auf Erwerb gerichtet; die Gesellschaft verfolgte vielmehr ausschließlich gemeinnützige Zwecke (§ 2 III).

Entgegen den noch in den Vorverhandlungen diskutierten zehn Millionen Mark, einigten sich die Vertreter in der Gründungsversammlung vom 02. September 1914 auf die Ausstattung der K.M.A. mit einem Grundkapital iHv sechs Millionen Mark¹⁵³, aufgeteilt auf 6.000 Aktien zu je 1.000 Mark (§ 3 I¹⁵⁴). Die Aktien wurden zum Nennbetrag ausgegeben (§ 4 III¹⁵⁵) und vollständig von den Gründern übernommen (sog. Simultangründung). Die 22 privaten Gründungsfirnen zeichneten dabei in Beträgen von 100.000, 200.000, 400.000 und 500.000 Mark¹⁵⁶. Auf jede Aktie waren 25% sofort bar einzuzahlen (§ 4 I¹⁵⁷); die Einfor-

¹⁵¹ Neben der K.M.A. unterstanden der Sektion M der Kriegsrohstoffabteilung noch die Metall-Mobilmachungsstelle, das Zuweisungsamt, die Metallmeldestelle sowie die Metall-Freigabestelle (dazu näheres unter V.). Die Sektion M selbst gliederte sich in die Untersektion a (Auslandsangelegenheiten einschließlich besetzter Gebiete), die Untersektion b (Bergbau) und die Untersektion c für wirtschaftliche Angelegenheiten, diesen unterstanden wiederum insgesamt zehn Fachsektionen für die einzelnen Metalle und Aufgaben (M1-M10). Vgl. auch die graphische Darstellung der Organisation der Sektion M bei Plesch, Kriegswirtschaftliche Organisation, Anlage IV.

¹⁵² § 182 II Nr. 2 HGB.

¹⁵³ Entwurf eines Rundschreibens vom Ende August 1914 an die in Betracht kommenden Unternehmen seitens der Initiatoren der K.M.A. (BA R 8737 Bd. 1 Bl. 210f.). Die Entscheidungsfrist war jedoch zu kurz, so daß in der Gründungsversammlung noch nicht alle Antworten vorlagen. Um die Errichtung der K.M.A. und damit den Beginn der Metallbewirtschaftung jedoch nicht weiter hinauszögern, einigte man sich unter den anwesenden Unternehmensvertretern auf das Grundkapital iHv 6 Mio. und behielt sich die spätere Aufnahme der übrigen Interessenten im Rahmen einer Kapitalerhöhung (zu der es allerdings nie kam) bzw. der Abtretung von „reservierten Anteilen“ vor.

¹⁵⁴ Vgl. § 180 I HGB. Von der Möglichkeit der Beschränkung des Mindestnennbetrages im Falle vinkulierter Namensaktien auf bis zu 200 Mark (§ 180 III HGB) haben die Vertreter offenbar keinen Gebrauch gemacht.

¹⁵⁵ Vgl. § 184 I HGB.

¹⁵⁶ Aktionärsliste vom 02. September 1914 mit den jeweiligen Anteilen im Anhang.

derung weiterer Beträge war dem Vorstand nach einem entsprechenden Beschuß des Aufsichtsrates vorbehalten (§ 4 II).

Bei den Aktien handelte es sich ausschließlich um sog. vinkulierte Namensaktien (§ 3 II 1, 2¹⁵⁸). Die zur Übertragung erforderliche Genehmigung konnte nur der Aufsichtsrat erteilen (§ 3 II 3). Bis zur Ausgabe der Aktienurkunden hatten sich die Aktionäre durch Bezugnahme auf die Eintragung im Aktienbuch auszuweisen (§ 3 III).

III. Die Organe der Kriegsmetall AG

Um als juristische Person handlungsfähig zu sein, benötigte die K.M.A. verschiedene Organe. Neben den zwingend vorgeschriebenen Organen (dem Vorstand (§§ 231-242 HGB), dem Aufsichtsrat (§§ 243-249 HGB) und der Hauptversammlung (§§ 250-259 HGB)) sah der Gesellschaftsvertrag weiterhin die Bildung einer Schätzungs- und Verteilungskommission beim Aufsichtsrat (§ 13), sowie die Bestellung von staatlichen Kommissaren vor (§ 9). Diese zusätzlichen Organe kamen in unterschiedlicher Ausgestaltung bei fast allen Kriegsgesellschaften vor und prägten gerade deren besonderen Charakter im Verhältnis zum jeweiligen gesetzlichen Idealfall. An ihrer Tätigkeit und Entwicklung läßt sich die Zunahme des staatlichen Einflusses und damit verbunden der Wandel der Kriegsgesellschaften hin zu staatlich kontrollierten und weisungsgebundenen Hilfsorganisationen der Verwaltung aufzeigen.

1. Der Vorstand

Der Vorstand ist das eigentliche Leitungs- und Führungsorgan der Aktiengesellschaft. Er vertritt die AG nach außen und leitet die Geschäfte im Innenverhältnis, hat also Vertretungsmacht und Geschäftsführungsbefugnis, § 231 I HGB¹⁵⁹. Seine Vertretungsmacht konnte nicht durch Satzungsbestimmungen entzogen oder mit Wirkung gegenüber Dritten beschränkt werden (§ 235 II HGB).

¹⁵⁷ Vgl. § 195 III 2 a.E. HGB.

¹⁵⁸ Vgl. § 179 III 1 sowie § 183 I HGB. Das HGB bevorzugte die Namensaktie, indem es bei ihr die Ausgabe vor Vollzahlung zuließ. Der Gesellschaftsvertrag konnte darüber hinaus die Bindung der grds. freien Übertragbarkeit von Anteilsrechten an die Zustimmung der Gesellschaft bestimmen (vgl. dazu § 222 Abs. 2 HGB sowie Makower, § 182 Anm. V Nr.1, § 179 Anm. II c und § 222 Anm. V., Hachenburg HGB, § 222 Anm. 5, 6 und Staub-Pinner, § 222 Anm. 2, 3).

¹⁵⁹ Das HGB selbst gebrauchte teilweise noch eine andere (uneinheitliche) Terminologie und verstand die Geschäftsführungsbefugnis als „Vertretungsbefugnis im Verhältnis zur Gesellschaft“ und die Vertretungsmacht als „Vertretungsbefugnis im Verhältnis zu Dritten“ (Makower, § 235 Anm. I, II, III).

Die Geschäftsführungsbefugnis unterlag dagegen den Beschränkungen, „welche im Gesellschaftsvertrag oder durch Beschlüsse der Generalversammlung (...) festgesetzt sind“ (§ 235 I HGB). Die Satzung der K.M.A. band darüber hinaus den Vorstand in zulässiger Weise auch an die Weisungen des Aufsichtsrats, § 7¹⁶⁰.

Das HGB setzte sich einzig in § 231 II mit der Besetzung des Vorstandes auseinander. Im übrigen überließ es die Art der näheren Bestellung und Zusammensetzung dem Gesellschaftsvertrag¹⁶¹. Dieser wiederum übertrug bei der K.M.A. dem Aufsichtsrat die Bestimmung über die Anzahl der Vorstandsmitglieder sowie das Recht der Ernennung und Abberufung derselben, § 6 I 1, 2.

In seiner ersten Sitzung am 02. September 1914 unmittelbar im Anschluß an die Gründungsversammlung bestellte der Aufsichtsrat daraufhin Direktor Dr. Ernst Busemann (Metallgesellschaft) und Kaufmann Siegfried Hirsch (Hirsch Kupfer- & Messingwerke) zu ordentlichen Vorstandsmitgliedern und Dr. Theodor Vogelstein und Kaufmann Felix Strauß (Dt. Bank Berlin) zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern¹⁶². Die Unterteilung zwischen ordentlichen Mitgliedern und Stellvertretern wurde jedoch bald aufgehoben. Mit ihren vier Direktoren stellte die K.M.A. von Anfang an den größten aller Vorstände der Kriegsgesellschaften. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertraten die Gesellschaft nach außen, § 6 III 1. Mit dieser echten bzw. unechten Gesamtvertretung wichen die Satzung vom gesetzlichen Regelfall der Vertretung durch sämtliche Mitglieder ab¹⁶³. Einen Vorsitzenden gab es nicht¹⁶⁴.

Die Arbeitsgebiete wurden auf die Vorstandsmitglieder zunächst wie folgt verteilt¹⁶⁵: Hirsch, der bereits 1915 durch Gustav Bredt abgelöst wurde, hatte sich

ursprünglich allein mit der schwierigen Frage der Kupferbewirtschaftung auseinanderzusetzen. Der Arbeitsschwerpunkt von Felix Strauß - an seine Stelle trat bereits 1915 Richard M. Flatow - lag auf dem Gebiet der Aluminium-, Feinzink- und Zinnbewirtschaftung sowie der inneren Organisation einschließlich der Finanzen. Dr. Busemann übernahm die Bewirtschaftung der Erze sowie aller Metalle, soweit sie nicht bereits in die Zuständigkeit von Hirsch oder Strauß fielen. Der Verkehr mit den Behörden (insbesondere mit dem Kriegsministerium) sowie die Bearbeitung der Beschlagsnahmungen und der Freigaben erfolgte durch Vogelstein. Im Zusammenhang mit der personellen Neubesetzung kam es jedoch bereits im Herbst 1915 zu einer umfassenden Umstrukturierung in der Geschäftsverteilung, die dann bis Kriegsende beibehalten wurde¹⁶⁶.

Die Vorstandsmitglieder übten ihre Tätigkeit während der gesamten Zeit ehrenamtlich ohne einen Anspruch auf Vergütung aus, § 6 II.

2. Der Aufsichtsrat

In der Gründungsversammlung vom 02. September 1914 wurde zugleich der erste Aufsichtsrat der K.M.A. bestellt¹⁶⁷. Er bestand aus 14 Vertretern der Industrie, vgl. § 8 I¹⁶⁸. Ihre Wahl galt nur bis zur Beendigung der ersten Generalversammlung.

Aufsichtsratsvorsitzenden vereinbarte Geschäftsverteilung widergegeben wird (BA R 8737 Bd. 3 Bl. 148).

¹⁶⁶ Antwortsschreiben der K.M.A. vom 4. Oktober 1915 auf ein Ersuchen der Kriegsrohstoffabteilung vom 28. September 1915 auf Übersendung einer Liste, aus der die neue organisatorische Einteilung der K.M.A. ersichtlich wurde (BA R 8737 Bd. 3 Bl. 94-101). Übersicht über die Arbeitsgebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder vom 22. Februar 1917 (BA R 8737 Bd. 3 Bl. 81-86). Danach war E. Busemann für die Metalle Antimon, Blei, Erze, Kupfervitriol, Neusilber, Nickel, Platin, Schwefelkiesabbrände, Umarbeitung und Verhüttung (Abteilungen Balkan, Bergbau, N, O, U, Vi) und G. Bredt für die Metalle Braunstein, Chrom, Eisen, Stahl und Legierungen, Graphit, Molybdän, Vanadium, Wolfram, die Lagerverwaltung, Polen, das Speditionswesen und die Verrechnung mit der Kriegsrohstoffabteilung, (Abteilungen E (inkl. FRK), G, L, S, SE, SN) zuständig. Aufgrund der großen Bedeutung der Aluminiumproduktion war dieser Bereich inkl. der notwendigen Vorprodukte T. Vogelstein als Arbeitsschwerpunkt zugewiesen. Daneben hatte er sich nur noch mit den Ausführ-, Einführ- und Kompensationsgeschäften zu beschäftigen (Abteilungen C, FZ, H, W). Das gesamte Bank- und Finanzwesen, die Buchhaltung und Abrechnung, die Einkaufsabteilung für inländisches Kupfer und Legierungen, die Kupferzuweisungen, die Personaloberleitung, Quecksilber, Requisitionskaufe, Zink, Zinn, Weißblech (Abteilungen Abrechnung, Bankabteilung, Buchhaltung, DT, KE, KV, Ri, Sekretariat, Statistik, Z) oblag hingegen F. Strauß.

¹⁶⁷ Vgl. § 190 I HGB.

¹⁶⁸ Generaldirektor Wilhelm Ashoff (Basse und Selve Altena i. W.), Generaldirektor Theodor Berliner (Bergmann Elektrizitätswerke AG Berlin), Dr. Hugo Cassirer (Dr. Cassirer & Co Charlottenburg), Kaufmann August Ehrhardt (Chemische Fabrik Hönningen und vorm. Messingwerk Reinickendorf R. Seidel AG Hönningen), Direktor Carl von der Herberg

¹⁶⁰ Zur damaligen Rechtslage vgl. RG v. 25. Mai 1897 (in Holdheim 1898 S. 86f.) und OLG Hamburg v. 14. April 1887 (i. ZHR 35, S. 247) sowie Fischer, Aktiengesellschaft, S. 231, 244, Staub-Pirner, § 235 Anm. 3ff. mwN und Makower, § 235 Anm. II. Unzulässig wäre es dagegen, dem Aufsichtsrat die Vertretung der Gesellschaft ganz allgemein zu übertragen, wenn auch unter äußerlicher Beibehaltung eines Vorstandes.

¹⁶¹ Vgl. § 182 II Nr. 4 HGB.

¹⁶² Protokoll der ersten Aufsichtsratssitzung vom 02. September 1914 (BA R 8737 Bd. 2 Bl. 3f.). Bis Dezember 1918 stieg die Zahl der Vorstandsmitglieder auf acht an (G. Bredt (Eintritt Juni 1915), Dr. E. Busemann, R. Flatow (Eintritt Juni 1915), M. v. Görbitz (Eintritt Frühjahr 1918), W. Maass (Eintritt Frühjahr 1918), E. Simon (Eintritt Juli 1917), Th. Vogelstein, Dr. F. Berolzheimer (Eintritt Frühjahr 1918)).

¹⁶³ Vgl. dazu § 232 I 1, II 1 HGB.

¹⁶⁴ Mit der Zusammensetzung des Vorstandes der K.M.A. unter besonderer Berücksichtigung der beteiligten privaten Unternehmer befaßt sich näher Roth, Kriegsgesellschaften, S. 141ff. Zusammenstellung der Mitglieder des Vorstandes zudem in Tabelle 5, S. 142f.

¹⁶⁵ Abschrift einer Aktennotiz für Strauß vom 17. September 1914, in welcher die zwischen den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes unter Zustimmung des

sammlung, welche nach Ablauf eines Jahres seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister zur Beschußfassung über die Jahresbilanz abgehalten wurde (§ 8 IV¹⁶⁹). Mit dieser zeitlichen Begrenzung wollte man den Einfluß der Gründer auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrates beschränken. In dieser ersten Generalversammlung war dann der gesamte Aufsichtsrat neu zu wählen, der dann - abgesehen vom vorzeitigen Ausscheiden einzelner Mitglieder und dadurch bedingter Ersatzwahl (§ 8 III) - bis zur Beendigung der Generalversammlung, die über die Bilanz für das vierte Geschäftsjahr nach der Ernennung beschließt, bestehen sollte (§ 8 II)¹⁷⁰. Das Geschäftsjahr, in welchem die Ernennung erfolgte, sollte dabei nicht mitgerechnet werden, mit der Folge daß während des gesamten Krieges keine Neuwahlen erforderlich wurden¹⁷¹.

Die Mitglieder, die ihre Tätigkeit während der gesamten Zeit ehrenamtlich ohne einen Anspruch auf Vergütung ausübten (§ 12 V), wählten in ihrer ersten Sitzung Direktor H. Peierls von der AEG zu ihrem Vorsitzenden sowie A. Hirsch von Hirsch, Kupfer und Messing AG zu dessen ersten und H. Natalis von den Siemens-Schuckertwerken zu dessen zweiten Stellvertreter¹⁷². Peierls behielt dieses Amt während des ganzen Krieges bei.

Im weiteren Verlauf der ersten Sitzung bestellte der Aufsichtsrat E. Busemann und S. Hirsch zu Vorstandsmitgliedern und T. Vogelstein und F. Strauß zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern, vgl. § 6 I 2. Darüber hinaus erfolgten die Wahlen für die Schätzungs- und Verteilungskommission und die Arbeitskommision¹⁷³.

(Felten & Guillaume Carlswerk AG Köln-Mühlheim), Kaufmann Aron Hirsch (Hirsch & Sohn und Hirsch, Kupfer- und Messingwerke AG Halberstadt), Kommerzienrat Norbert Levy (N. Levy & Co Berlin), Direktor Hugo Natalis (Siemens-Schuckertwerke GmbH Siemensstadt b. Berlin), Direktor Heinrich Peierls (A.E.G Berlin), Landesrat a.D. Richard Thewes (Mansfeldsche Kupferschieferbauende Gewerkschaft Eisleben), Direktor Georg Schwarz (Metallgesellschaft Frankfurt a.M.), Dr. Fritz Warburg (M.M. Warburg & Co Hamburg), Kommerzienrat Philipp Wieland (Wieland & Cie. Ulm), Kaufmann Leo Wreschner (Beer, Sondheimer & Co Frankfurt a.M.). Protokoll der Gründungsversammlung vom 02. September 1914 (BA R 8737 Bd. 2 Bl. 3f.). Vgl. auch Roth, Kriegsgesellschaften, S. 133ff. (Tabelle 3), die sich dort näher mit der Vertretung der einzelnen Industriesparten im Aufsichtsrat befaßt.

¹⁶⁹ Vgl. § 243 II HGB.

¹⁷⁰ In der ersten Generalversammlung der K.M.A. vom 24. Februar 1916 wurden insgesamt 22 Herren in den Aufsichtsrat gewählt (BA R 8737 Bd. 20 Bl. 1ff. (1, 46)), dessen personelle Zusammensetzung sich jedoch im weiteren Verlauf der Geschäftstätigkeit der K.M.A. ständig infolge Tod, der Übernahme anderer Funktionen in der Kriegswirtschaft oder des Eintritts in den Militärdienst veränderte.

¹⁷¹ Vgl. dazu § 243 III HGB.

¹⁷² Protokoll Nr. 1 der Aufsichtsratssitzung vom 02. September 1914 (BA R 8737 Bd. 2 Bl. 3f.). H. Natalis wurde später durch Generaldirektor Wilhelm Ashoff abgelöst.

¹⁷³ Dazu näheres unter 5. bzw. 6.

Der Aufsichtsrat setzte seine Geschäftsordnung selbst fest, § 12 I. In der Regel hielt er in Abständen von zwei bis vier Monaten seine Sitzungen ab¹⁷⁴. Insgesamt fanden 22 Sitzungen statt. Außer den eigenen Mitgliedern nahmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates auch die Mitglieder des Vorstandes, sowie die von den Behörden bestellten Vertreter (die Kommissare) teil.

Nach der gesetzlichen Konzeption kam dem Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft (§§ 243-249 HGB) die Aufgabe der Überwachung und Beaufsichtigung der Verwaltung durch den Vorstand zu: „Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu dem Zwecke von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über diese Angelegenheiten Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen, sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.“¹⁷⁵

Die Wahrnehmung von Verwaltungsbefugnissen, sofern dies die gesetzlich vorgesehene Kompetenzverteilung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat überhaupt zuließ, setzte dagegen eine entsprechende gesellschaftsvertragliche Vereinbarung voraus¹⁷⁶. Gerade von dieser letzten Bestimmung wurde in der Praxis in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht¹⁷⁷. So sah auch bei der K.M.A. der Gesellschaftsvertrag die Zuständigkeit des Aufsichtsrats vor 1. für die Erteilung der Genehmigung für die Übertragung einer Aktie (§ 3 II 1), 2. für die Einforderung weiterer Beträge durch den Vorstand auf Beschuß des Aufsichtsrats (§ 4 II), 3. für die Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder (§ 6 I 2) und 4. eine Anwesenheitspflicht des Vorstandes auf Veranlassung des Aufsichtsrats bei dessen Sitzungen (§ 11 II). Wenn auch diese Bestimmungen vom gesetzlichen Normalfall abweichen, so stellten sie doch nicht die grds. Machtverteilung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat in Frage¹⁷⁸.

¹⁷⁴ Einzelheiten dazu in §§ 10, 11, 12 der Satzung.

¹⁷⁵ § 246 I HGB. Vgl. darüber hinaus §§ 238, 247 HGB, wonach der Vorstand zur Bestellung eines Prokuristen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedurfte bzw. dieser befugt war, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern zu vertreten und gegen die letzteren die von der Generalversammlung beschlossenen Rechtsstreitigkeiten zu führen.

¹⁷⁶ Vgl. § 246 III HGB.

¹⁷⁷ Zur Rechtswirklichkeit Passow, Aktiengesellschaft, S. 430ff. (433ff.).

¹⁷⁸ Zur Zulässigkeit vgl. statt aller Makower, § 179 II.c.2 (Nr. 1 - typischerweise wäre die Erteilung der Zustimmung zur Übertragung eines Anteils eine Aufgabe des Vorstandes als dem gesetzlichen Vertreter der AG (§ 231 I HGB)), Makower, § 218 II b. (Nr. 2 - auch die Einforderung weiterer Beträge gehört zum eigentlichen Aufgabenbereich des Vorstandes), Makower, § 231 II a. (Nr. 3 - maßgebend für Art der Bestellung und Zusammensetzung des

Besondere Bedeutung muß dagegen § 7 beigemessen werden¹⁷⁹. Er statuierte nicht nur die Bindung des Vorstandes an die Vorschriften der Satzung und die Beschlüsse der Generalversammlung, sondern darüber hinaus ein Weisungsrecht des Aufsichtsrats gegenüber den Direktoren. Das Kontrollorgan machte mit anderen Worten nicht nur ganz bestimmte Geschäfte und Fragen im Innenverhältnis von seiner Zustimmung abhängig, sondern sicherte sich selbst einen direkten und unmittelbaren Einfluß auf die Geschäftstätigkeit der AG durch den Vorstand. Unabhängig vom tatsächlichen Gebrauch dieses umfassenden und voraussetzungslosen Rechts stand dem Aufsichtsrat damit ein erhebliches Macht- und Druckmittel zu. Eine unabhängige Geschäftsführung durch den Vorstand war so kaum noch möglich. Die Beherrschung des Aufsichtsrates entschied faktisch über die Kontrolle der gesamten K.M.A.

3. Die Hauptversammlung und die Rechtsstellung der Aktionäre

Nach der gesetzlichen Konzeption des HGB war den Aktionären und besonders der in der Hauptversammlung verkörperten Gesamtheit der Aktionäre (§§ 250-259 HGB) eine sehr einflußreiche und maßgebende Stellung zugewiesen. Die ordentliche Generalversammlung, in der jeder Aktionär Sitz und Stimme hatte, beschloß über alle wichtigen Fragen, insbesondere über die Genehmigung der Jahresbilanz und die Gewinnverteilung, die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates (§ 260 HGB), die Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie eventuell deren Abberufung (§ 243 I-IV HGB), die Erhöhung oder Verringerung des Grundkapitals und sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrages (§§ 274 I 1, 275 HGB) und die Auflösung der Gesellschaft (§ 292 Nr. 2 HGB)¹⁸⁰. Damit war die Generalversammlung von ihrer rechtlichen Stellung her das oberste Organ der Aktiengesellschaft.

Eine ordentliche Generalversammlung hatte der Vorstand alljährlich, und zwar in den ersten drei Monaten, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres, einzuberufen (§§ 260 II, 253 I HGB). Darüber hinaus verpflichtete das HGB, Vorstand und Aufsichtsrat eine außerordentliche Generalversammlung immer dann einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert (§§ 246 II, 253 II HGB) oder ein entsprechender Gesellschafterbeschuß vorlag (§ 256 III HGB).

Dieser gesetzgeberischen Intention entsprach die damalige Praxis dagegen in den meisten Fällen nicht¹⁸¹. Davon, daß „der Wille der Aktiengesellschaft als der

Vorstandes ist allein die Satzung; typischerweise bestimmte diese die Bestellung durch den Aufsichtsrat). Die Anwesenheitspflicht (Nr. 4) greift ebenfalls nicht in die Kompetenzverteilung ein.

¹⁷⁹ Zur Zulässigkeit vgl. bereits oben Fn 160.

¹⁸⁰ Zusammenstellung der Kompetenzen bei Makower, § 250 Anm. V.b.2.

¹⁸¹ Zur Rechtswirklichkeit Passow, Aktiengesellschaft, S. 323f. und 470ff. (479, 490).

organisierten Gesamtheit der Aktionäre seinen Ausdruck allein in der Generalversammlung der Aktionäre (findet)¹⁸², konnte keine Rede sein. Tatsächlich beschränkte sich die Bedeutung der Generalversammlung regelmäßig vielmehr auf eine relativ zügige Erledigung der Pflichtbeschlüsse und Pflichtaufgaben, ohne daß diese zuvor Gegenstand einer gründlichen Erörterung oder Diskussion gewesen wären. Die eigentliche Leitung des Unternehmens erfolgte dagegen durch Vorstand und Aufsichtsrat.

Bei der K.M.A. wurde die Stellung der Aktionäre und die der Aktionärs gesamtheit durch den Gesellschaftsvertrag darüber hinaus noch in weiteren Punkten modifiziert bzw. beschränkt. Dieses erscheint um so erstaunlicher, als die K.M.A. eine kleine, homogene und gleichgerichtete Aktionärsstruktur (22 bzw. seit 1915 32 Großaktionäre mit in etwa gleichen Beteiligungen aus dem Bereich der Metallgroßindustrie) aufwies und damit an sich die besten Voraussetzungen für eine starke Aktionärsstellung im Verhältnis zu Vorstand und Aufsichtsrat vorlagen. Daß tatsächlich eine andere Entwicklung zu beobachten war, läßt sich letztlich nur aus der Eigenart, aus dem Charakter der K.M.A. als gemischtwirtschaftliche Kriegsgesellschaft erklären.

Folgende Bestimmungen der Satzung der K.M.A. entsprachen noch weitgehend dem gesetzlichen Idealbild einer Aktiengesellschaft: § 14 wies - in Erweiterung des § 253 I HGB - das Recht der Einberufung der Generalversammlung nicht nur dem Vorstand, sondern auch dem Aufsichtsrat zu. Wenn auch dieser tatsächlich davon keinen Gebrauch machte, so zeigt sich doch hier wieder die Tendenz, die Rechtsstellung des Aufsichtsrats im Verhältnis zum Vorstand zu stärken und ihn an den typischen Verwaltungsaufgaben zu beteiligen (s.o.). Die Einberufung erfolgte grds. durch einmalige Bekanntmachung im Reichsanzeiger (§ 14 a.E.¹⁸³). Gegenstand der ordentlichen Generalversammlung (§ 15) waren bei der K.M.A. nur die ihr nach der gesetzlichen Konzeption zugewiesenen Berichterstattungen, Beschlüsse (§ 260 HGB) und Wahlen (§ 243 I HGB) sowie die Befassung mit sonstigen rechtzeitig angekündigten Verhandlungsgegenständen (§ 15 Nr. 5). Beschlüsse faßte die Generalversammlung grds. durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 17 I¹⁸⁴). Für Wahlen verlangte das Statut dagegen eine absolute Mehrheit und ließ erst, wenn diese nicht erreicht wurde, im zweiten Wahlgang eine einfache Mehrheit bzw. bei Stimmengleichheit einen Losentscheid ausreichen, § 17 II¹⁸⁵. Als Sitz der Generalversammlung bestimmte das Statut Berlin oder einen Vorort davon (§ 18 S.1). Den Vorsitz führte der Vorsitzende des Aufsichtsrates (§ 16 I). Jeder Beschuß der Generalversammlung

¹⁸² Begründung zur Novelle des Aktienrechts von 1884, S. 293 (Nachweis bei Passow, Aktiengesellschaft, S. 471).

¹⁸³ Vgl. §§ 255, 182 II Nr. 5 HGB.

¹⁸⁴ Vgl. § 251 I HGB.

¹⁸⁵ Vgl. § 251 II HGB.

bedurfte zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch ein über die Verhandlung gerichtlich oder notariell aufgenommenes Protokoll, § 18 S.2¹⁸⁶.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen dagegen §§ 5, 20, 22 des Gesellschaftsvertrages.

Nach § 5 I traf die Aktionäre neben der primären Pflicht zur Leistung ihrer Kapitaleinlage weiterhin die Verpflichtung, auf Verlangen des Preußischen Kriegsministeriums aus ihren „gesamten Beständen von Metallen und eventuell Metallfabrikaten den direkten und indirekten Bedarf von Heer und Marine zu sichern“, soweit nicht bestimmte Mengen für privatindustrielle Zwecke freigegeben würden. Darüber hinaus verpflichteten sich die Aktionäre, „der Gesellschaft während der Dauer des Feldzuges auf Verlangen jederzeit Angaben über die Mengen ihrer Bestände zu machen, die für die Zwecke der Gesellschaft in Frage kommen“, § 5 II. Die Zulässigkeit der Begründung derartiger Nebenleistungspflichten richtete sich nach § 212 I HGB, wonach „neben den Kapitaleinlagen im Gesellschaftsvertrag den Aktionären die Verpflichtung zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen auferlegt werden (kann), sofern die Übertragung der Anteilsrechte an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist.“

Diese Verpflichtung der Aktionäre prägte das Verhältnis zwischen der K.M.A. und ihren Anteilseignern. Entscheidend für die Gesellschaft war nicht allein die breite, anonyme Streuung des Aktienbesitzes mit der damit verbundenen Möglichkeit der Beschaffung großer Kapitalmengen durch lediglich kapitalistisch interessierte Anleger. Stattdessen rückte der einzelne Aktionär, der durch seine Metalllieferungen unter Umständen erst einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ermöglichte, in den Vordergrund. Die Aktionäre wurden auf diese Weise ganz persönlich mit dem Schicksal der Gesellschaft verbunden. Gleichzeitig setzte die Satzung mit dieser Bestimmung faktisch den freien Metallmarkt außer Kraft. Metalllieferungen der Aktionäre an die Gesellschaft waren nicht mehr privatautonome Geschäfte der Beteiligten, sondern die Erfüllung einer Pflicht, die sich auf die Aktionärsstellung stützte. Die Bestandsmeldepflicht (§ 5 II) zeigte darüber hinaus, mit welcher Selbstverständlichkeit die Metallvorräte der Aktionäre in den Wirtschaftsplan der Kriegsrohstoffabteilung einbezogen wurden. Insgesamt führte die Begründung von Nebenpflichten in § 5 zu einer Begrenzung des potentiellen Aktionärskreises und zu einer viel stärkeren Bindung des einzelnen an das Unternehmen. Wesentliche Merkmale der Rechtsform Aktiengesellschaft (breites Anlegerpublikum, freie Übertragbarkeit der Anteile, rein kapitalmäßige Beteiligung) fehlten damit bei der K.M.A.

Nach § 20 sollte der sich bei der Aufstellung der Bilanz (§ 261 HGB) ergebende Reingewinn zu 5% dem gesetzlichen Reservefonds zugeschlagen werden, bis dieser den zehnten Teil des Grundkapitals erreichte. Der verbleibende Rest

sollte dem Rückstellungskonto zugeführt werden¹⁸⁷. Entsprach die erste Bestimmung noch vollkommen der Konzeption des HGB¹⁸⁸, so beschränkte die zweite Aussage des § 20 die Aktionäre in ihrem ureigensten Recht auf eine Gewinnausschüttung am Geschäftsjahresende. Zwar überließ auch hier im Grundsatz das Gesetz den genaueren Verteilungsschlüssel dem Gesellschaftsvertrag und ermöglichte so, daß Teile des Reingewinns dauerhaft für die Gesellschaftszwecke zurückbehalten werden konnten¹⁸⁹, der hinter dieser Regelung stehende Gedanke, eine zu starke alljährliche Kapitalentziehung und damit Schwächung der Gesellschaft zu vermeiden, änderte aber nichts daran, daß typischerweise Aktionäre wie auch Aktiengesellschaften ein Interesse an der Ausschüttung einer Dividende haben (angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals bzw. Werbung um zukünftiges Anlegerkapital).

Bei der K.M.A. zeigte sich aber eine andere Interessenlage. Angesichts der zeitlichen Begrenzung der Gesellschaft (§ 21), der nicht beabsichtigten breiteren Streuung des Aktienbesitzes sowie der Gemeinnützigkeit (§ 2 III) kam eine Dividendausschüttung aufgrund der damit verbundenen Verminderung des für die Gesellschaftszwecke zur Verfügung stehenden Vermögens nicht in Betracht. Darüber hinaus waren die Aktionäre nicht primär an einer möglichst gewinnbringenden Kapitalanlage interessiert. Vielmehr organisierten sich Großindustrielle wie Großhändler der Metallbranche in der K.M.A. vornehmlich mit dem Ziel, an den staatlichen kriegswirtschaftlichen Entscheidungsprozessen und deren Umsetzung mitzuwirken. Nicht die eigentliche Stellung als Kapitalanleger, sondern die Aussicht in Vorstand, Aufsichtsrat und vor allem in der für die Rohstoffverteilung zuständigen Schätzungs- und Verteilungskommission Verantwortung zu übernehmen waren die eigentlichen Motive für den Beitritt zur K.M.A. Diese Einstellung der Aktionäre zur Gesellschaft zeigte sich besonders deutlich in ihrem Verhalten in der S- und V-Kommission¹⁹⁰. Auf eine Dividende konnten sie angehoben dieser viel bedeutenderen Vorteile verzichten.

Vor diesem Hintergrund muß auch die Bestimmung des § 22 gesehen werden, der die Verteilung des verbleibenden Vermögens der Gesellschaft nach deren Auflösung (§ 21) auf die Aktionäre über den auf die Aktien bar eingezahlten Betrag hinaus verbot. Nicht einmal eine Zinsvergütung war vorgesehen. Das nach der Auflösung verbleibende Vermögen war vielmehr dem Preußischen Kriegsministerium zu überweisen¹⁹¹. Auch an dieser Vorschrift zeigt sich, daß finanzielle

¹⁸⁷ Für das Geschäftsjahr 1914/1915 betrugen die Rückstellungen 4,0 Mio. bei einem Reingewinn von 4,3 Mio., 1915/1916 5,0 Mio. bzw. 5,6 Mio., 1916/1917 6,5 Mio. bzw. 7,1 Mio. und 1917/1918 4,5 Mio. bzw. 5,0 Mio. Mark.

¹⁸⁸ Vgl. § 262 Nr. 1 HGB.

¹⁸⁹ Vgl. § 213 HGB.

¹⁹⁰ Dazu näheres unter 5.

¹⁹¹ Durch einen Satzungsänderungsbeschuß der ersten ordentlichen Generalversammlung vom 24. Februar 1916 erhielt § 22 S. 3 folgenden Wortlaut (BA R 8737 Bd. 20 Bl. 1, 43): „Ein

¹⁸⁶ Vgl. § 259 I HGB.

Motive bei der Errichtung der K.M.A. für die Aktionäre keine entscheidende Rolle gespielt haben.

Der begrenzte Aktionärskreis (§ 3), die damit zusammenhängende enge Bindung der einzelnen Aktionäre an die Gesellschaft (§ 5), fehlende finanzielle Interessen derselben (§§ 20, 22) und deren direkte Beteiligung an der Verwaltung durch Funktionen in Vorstand und Aufsichtsrat führten im Ergebnis dazu, daß faktisch bei der K.M.A. der Generalversammlung nicht die vom Gesetz vorgesehene zentrale Bedeutung zukam¹⁹².

4. Die staatlichen Kommissare

Die staatliche Kontrolle und Aufsicht in der K.M.A. wurde durch staatliche Kommissare, und zwar des Königlich Preußischen Kriegsministeriums (§ 9 I) und des Ministeriums für Handel und Gewerbe (§ 9 II) gewährleistet. Als erster Kommissar des Kriegsministeriums wurde der Chef der Kriegsrohstoffabteilung und eigentliche Initiator der K.M.A. W. Rathenau ernannt. Im Sommer 1915 kamen zwei weitere Kommissare der Kriegsrohstoffabteilung hinzu, einmal Tröger, der Leiter der Sektion Metalle bei der Kriegsrohstoffabteilung und Max von der Porten, Direktor der zum Konzern Metallgesellschaft gehörenden Otavi Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft und zugleich Leiter der Metall-Meldestelle und des Metall-Zuweisungsamtes der Kriegsrohstoffabteilung. Zwischen der Kriegswirtschaftsverwaltung und der Kriegsgesellschaft bestanden also erhebliche personelle Verflechtungen. Rathenau, Tröger und von der Porten waren auf diese Weise sowohl an der Ausarbeitung und Anordnung der staatlichen Zwangsmaßnahmen als auch an der eigentlichen Umsetzung derselben durch die K.M.A. beteiligt. Die Konzentration von Entscheidungsbefugnissen auf wenige Persönlichkeiten stärkte insgesamt die Position des Staates im Verhältnis zu den in den Kriegsgesellschaften organisierten und von den Bewirtschaftungsmaßnahmen betroffenen Privatunternehmern¹⁹³.

Zum Kommissar des Ministeriums für Handel und Gewerbe bei der K.M.A. wurde drei Tage nach Errichtung der Gesellschaft am 05. September 1914 der

etwa verbleibender Rest wird dem Königlich Preußischen Kriegsministerium zwecks Abführung an die Reichskasse überwiesen.“

¹⁹² Insgesamt kam es zu fünf ordentlichen Generalversammlungen der K.M.A. (24. Februar 1916, 28. März 1917, 30. April 1919, 25. November 1920 und am 10. August 1921, BA R 8737 Bd. 20-24).

¹⁹³ Gerade die personellen Verflechtungen zwischen Staat und Großindustrie und die damit verbundenen Gefahren des Machtmissbrauchs sind Schwerpunkt der Untersuchungen von Müller, Kriegsrohstoffbewirtschaftung, Schröter, Krieg, Staat, Monopol und Baudis, Staatsmonopolistischer Kapitalismus. Allerdings kommen dort die Verfasser regelmäßig zu dem Schluß, daß sich auf diese Weise die Großindustriellen eine entscheidende Einflußnahme auf staatliche Entscheidungen zur eigenen Gewinnmaximierung sicherten und nicht umgekehrt der Staat im Interesse der Gemeinschaft die Privatwirtschaft zu steuern versuchte.

Geheime Regierungsrat Walther Römhild ernannt (§ 9 II). Daneben lud die Gesellschaft regelmäßig noch Vertreter des Reichskanzlers bzw. des Reichsamts des Innern (Geheimrat Schlegelberger), des Reichsmarineamts (Geh. Oberbaurat B. Schulz), des Königlichen Ministeriums für öffentliche Arbeiten (Geh. Regierungsrat Holtze) und der Königlichen Feldzeugmeisterei (Major Steinhause) zu den Sitzungen des Aufsichtsrates ein. Sie bildeten die Anlaufstellen für Klagen und Beschwerden von Unternehmen gegen die K.M.A. in den jeweiligen Ministerien bzw. staatlichen Stellen und sorgten für eine Berücksichtigung ihrer Fachinteressen in der Gesellschaft. Mangels Vetorechts war ihre Stellung in der K.M.A. jedoch nicht mit der der „Kommissare“ zu vergleichen. Das Reichsschatzamt erhielt demgegenüber durch einen Satzungsänderungsbeschuß der zweiten ordentlichen Generalversammlung vom 28. März 1917 in § 9 III¹⁹⁴ die Möglichkeit eingeräumt, neben dem Preußischen Kriegsministerium und dem Ministerium für Handel und Gewerbe auch einen staatlichen Kommissar in die K.M.A. zu entsenden.

Nach der gesellschaftsvertraglichen Konzeption kam den staatlichen Kommissaren eine überaus bedeutende Funktion zu. Sämtliche Beschlüsse des Aufsichtsrates, die sich auf die Beschaffung, Verteilung oder Verwertung von Metallen bezogen, durften nicht ausgeführt werden, „solange eine der drei bezeichneten Persönlichkeiten der Ausführung aus Gründen des Interesses von Heer und Marine oder von Handel und Gewerbe oder aus finanziellen Gründen“ widersprach (§ 9 IV¹⁹⁵). Damit sicherte der Gesellschaftsvertrag den Vertretern des Staates ein umfassendes Vetorecht hinsichtlich sämtlicher den äußeren Geschäftsbetrieb der K.M.A. betreffenden Entscheidungen zu. Gestärkt wurde diese Position durch die Zuständigkeit des Reichskanzlers in Fragen der Aufrechterhaltung des Widerspruchs (§ 9 V) und durch das Anhörungsrecht der Kommissare vor der Schätzungs- und Verteilungskommission mit der Möglichkeit, eine Entscheidung des von ihnen dominierten Aufsichtsrates einzuhören, § 13 S.3,4. Faktisch hatte sich damit die gesamte Metallbewirtschaftung vollkommen den staatlichen Interessen unterzuordnen. Rein äußerlich drückte sich die Aufsichts- und Kontrollfunktion des Staates in der ständigen Anwesenheit eines der Kommissare (von der Porten) in den Räumen der K.M.A. aus.

5. Die Schätzungs- und Verteilungskommission des Aufsichtsrates

Das bedeutendste atypische Organ der K.M.A. war die Schätzungs- und Verteilungskommission. Von ihrer Tätigkeit, inneren Ausgestaltung und dem

¹⁹⁴ „Falls nicht eine von dem Reichsschatzamt bezeichnete Persönlichkeit dem nach § 8 gewählten Aufsichtsrat angehört, ist eine von dem Reichsschatzamt zu bezeichnende Persönlichkeit zu allen Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Kommissionen einzuladen.“

¹⁹⁵ Fassung nach der Satzungsänderung durch Beschuß der zweiten ordentlichen Generalversammlung vom 28. März 1917 (BA R 8737 Bd. 21 Bl. 1, 42).

Verhältnis zu den anderen Organen hing praktisch der gesamte Charakter der K.M.A. und damit auch ihre Stellung und Funktion in der Kriegswirtschaft ab.

Der Gesellschaftsvertrag der K.M.A. befaßte sich ausschließlich mit der Zusammensetzung der S- und V-Kommission und der Stellung der staatlichen Kommissare im Verhältnis zur Kommission. Nach § 13 bestand die vom Aufsichtsrat zu wählende S- und V-Kommission der K.M.A. aus mindestens vier Mitgliedern, von denen eines Mitglied einer Handelskammer oder Metallbörsen sein mußte. Letzteres Mitglied durfte nicht zugleich Mitglied des Aufsichtsrates sein. Die in § 9 des Gesellschaftsvertrages angesprochenen staatlichen Kommissare mußten auf ihren Wunsch von der Kommission gehört werden. Auf den Antrag eines von ihnen war die Entscheidung des Aufsichtsrates einzuholen. Die Mitglieder der Kommission faßten ihre Beschlüsse grds. mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entschied die Stimme des Vorsitzenden.

In der ersten Aufsichtsratssitzung vom 02. September 1914 wurden M. Steinthal (Deutsche Bank, Mitglied der Handelskammer), C. L. Netter (Wolf, Netter & Jacoby), A. Hirsch (Hirsch-Konzern), N. Levy (N. Levy & Co) und H. Natalis (Siemens-Schuckert-Werke) zu Kommissionsmitgliedern und T. Berliner (Bergmann-Elektrizitätswerke AG), H. Cassirer (Dr. Cassirer & Co) und A. Ehrhardt (Chemische Fabrik Hönningen) zu Stellvertretern gewählt¹⁹⁶. Den Vorsitz übernahm M. Steinthal.

Die nähere Bestimmung des Aufgabenbereichs und der inneren Ordnung der S- und V-Kommission wurde einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung vorbehalten¹⁹⁷. Danach oblag ihr zum einen der Ausgleich zwischen den im Interesse der Landesverteidigung zur Sicherung verfügbarer Metallbestände erforderlichen Maßnahmen und den berechtigten Interessen der Friedensindustrie (Punkt 1). Ergänzt wurde diese Kompetenz durch eine Bestimmung, wonach unter Verwertung der von der K.M.A. getroffenen Feststellungen Gutachten für die Militärbehörden über die Frage zu erstatten waren, ob Anträge auf Freigabe beschlagnahmter Metalle oder Überweisung verfügbarer Bestände zum Zwecke von Friedensarbeit anzunehmen oder abzulehnen seien (Punkt 4) und durch Punkt 5, der der Kommission das Entscheidungsrecht bei Zweifeln über die Einstufung bestimmter Arbeiten als Kriegs- oder Friedensarbeiten zugestand. Mit diesem ersten Aufgabenbereich kam der Kommission die Schlüsselfunktion bei der wichtigen Entscheidung über das Ausmaß der Kriegswirtschaft im Bereich der Metallwirtschaft zu. Ihr allein oblag es, ob Metalle unter das strenge System der Zwangswirtschaft gestellt wurden oder weiterhin dem freien Markt verblieben.

¹⁹⁶ Protokoll der ersten Aufsichtsratssitzung vom 02. September 1914 (BA R 8737 Bd. 2 Bl. 3f.). Später traten noch Direktor C. Döpke, Direktor W. Meng, Direktor H. Peierls und Direktor R. Werner hinzu.

¹⁹⁷ Abgedruckt im Anhang.

Eine weitere bedeutsame Funktion wies Punkt 2 der Kommission diesmal im Verhältnis zwischen den Besitzern von Metallbeständen und denjenigen Firmen zu, die diese Metalle zur Erledigung ihrer Kriegsaufträge brauchten. Auch hier war es wieder Aufgabe der Kommission, für einen angemessenen Ausgleich der gegenläufigen Interessen zu sorgen. Zu diesem Zweck hatte sie insbesondere die zur Verrechnung notwendigen Preise festzusetzen und konnte so erheblichen Einfluß unmittelbar auf die privatwirtschaftlichen Unternehmen ausüben.

Der dritte Punkt der Geschäftsordnung befaßte sich weniger mit einem konkreten Aufgabenbereich der Kommission, sondern stellte vielmehr in Ergänzung zu Punkt 2 die Interessen der Aktionäre in den Vordergrund: ihren Wünschen sollte nach Möglichkeit bei der Aufteilung der von der K.M.A. gekauften Metalle in erster Linie entsprochen werden. Diese Bestimmung stellte insofern eine Besonderheit dar, als damit die Gesellschaft hinsichtlich der Rohstoffverteilung die Funktion einer Interessenvertretung der Großindustriellen wahrnahm und so in krassen Widerspruch zu der in § 2 des Gesellschaftsvertrages statuierten Gemeinnützigkeit geriet¹⁹⁸.

Ein dritter wichtiger Aufgabenbereich der Kommission bestand in der Überprüfung der von den Rohstofflieferanten den Behörden berechneten Preise (Punkt 6) bzw. der erstmaligen Preisfestsetzung gegenüber den Inhabern beschlagnahmter Rohstoffe (Punkt 7). Darüber hinaus hatte sie Anträge auf Ausfuhr bestimmter Metallquantitäten nach Österreich-Ungarn oder das neutrale Ausland zu begutachten, sowie die von der Metaldeputation der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin in der Presse veröffentlichten Notierungen einer Nachprüfung zu unterziehen (Punkt 8 bzw. 9).

Zusammenfassend lassen sich die Aufgaben der S- und V-Kommission demnach folgendermaßen charakterisieren: Abgesehen von den beiden zuletzt genannten Punkten bestand die Funktion der Kommission darin, gegensätzliche Interessen möglichst zu einem Ausgleich zu bringen, sei es im Verhältnis von Friedensindustrie und Kriegswirtschaft, sei es im Verhältnis zwischen den Besitzern von Metallen und denjenigen Firmen, die diese Metalle zur Erledigung ihrer Kriegsaufträge brauchten oder sei es im Verhältnis zwischen den Behörden und den Rohstofflieferanten bzw. -inhabern.

¹⁹⁸ In der Praxis äußerte sich diese innere Einstellung der Aktionäre bereits sehr früh. So wurden am 23. September 1914 laut Protokoll der S- und V-Kommission folgende Mengen Elektrolyt-Kupfer verkauft: AEG (150t), Siemens (250t), Bergmann (200t), Felten-Carlswerk (100t), Hirsch (150t) und an weitere Aktionäre der K.M.A. 325t. Damit erhielten die Aktionäre der K.M.A. 1.175t von insgesamt 1.330t. Nur der Rest von 155t wurde an andere Firmen verkauft. Ähnlich stellte sich die Situation bei anderen Rohstoffzuteilungen dar. Zu dem ganzen Problem der bevorzugten Belieferung der Großaktionäre mit Rohstoffen Müller, Kriegsrohstoffbewirtschaftung, S. 38ff. und S. 68ff. wo er sich ganz allgemein mit dem „skrupellosen Geschäftsgaben der Monopolherren der Kriegsmetall AG“ befaßt.

Diese Konzentration der Entscheidungsbefugnisse in der S- und V-Kommission führte zwangsläufig dazu, daß die Kommissionsmitglieder immer mehr zu reinen Interessenvertretern wurden. Dabei prallten insbesondere das staatliche Interesse an einer möglichst umfassenden Bewirtschaftung der Metallbestände bei gleichzeitigem Niedrighalten des Preisniveaus (der Staat wurde während des Krieges zum größten Rohstoffkäufer) und das Interesse der Privatindustrie an der Erhaltung der Marktwirtschaft mit den damit verbundenen nachfragebedingten Preissteigerungen aufeinander. Mit zunehmender Rohstoffverknappung verlagerte sich dieser Konflikt auf die eigentliche Verteilung der wenigen Rohstoffe, da diese einerseits für die Privatunternehmer Grundlage der Fortführung ihres Geschäfts waren, andererseits der Staat auf eine ausschließliche Verwendung für Kriegszwecke achten mußte.

Für die Vertreter der Privatwirtschaft war Voraussetzung für eine Einflußnahme auf die Rohstoffverteilung eine entsprechende Stimmenmehrheit in der Kommission. Als problematisch erwies sich in diesem Zusammenhang häufig, die oft gegensätzlichen Interessen der verschiedenen Einzelunternehmen aufeinander abzustimmen. Die Staatsinteressen wurden dagegen einheitlich durch die Kommissare vertreten. Auf ihren Wunsch mußten sie von der Kommission gehört werden und konnten daraufhin eine Entscheidung des von ihnen selbst dominierenden Aufsichtsrats beantragen, vgl. § 13 S. 3, 4 und § 9 IV, V. Faktisch konzentrierte sich die Macht in der S- und V-Kommission also bei den Vertretern des Staates.

Im Rahmen der Umstrukturierung der Metallbewirtschaftung 1915 brachte man diese tatsächlichen Machtverhältnisse dann auch rein äußerlich durch die Verlagerung der zentralen Rohstoffverteilungsbefugnis auf eine staatliche Stelle (dem Metall-Zuweisungsamt) zum Ausdruck. Die in der Kriegsgesellschaft organisierten Privatunternehmer verloren auf diese Weise ihre bedeutendste Einflußmöglichkeit auf die Kriegsmetallwirtschaft, und die K.M.A. begann sich zu einer unselbständigen, lediglich unterstützend tätig werdenden und ausführenden Hilfsorganisation der Kriegsrohstoffabteilung umzuwandeln¹⁹⁹.

6. Sonstige Kommissionen der Kriegsmetall AG

Neben der bedeutenden Schätzungs- und Verteilungskommission bestanden bei der K.M.A. noch weitere Kommissionen zur Erledigung besonderer Aufgaben, die vorwiegend als Beratungs- und Koordinationsgremien in der Gesellschaft agierten.

¹⁹⁹ Näheres zur Umstrukturierung unter V.1.

Die sog. Arbeitskommission wurde sogleich nach Gründung der K.M.A. aus sieben Mitgliedern des Aufsichtsrates und Vertretern der Behörden gebildet²⁰⁰. Ihre Aufgabe bestand vor allem in der Durchführung der ersten Arbeiten nach Gründung der Gesellschaft. An den wöchentlichen Sitzungen nahm regelmäßig auch der Vorstand teil, bis dieser faktisch die Aufgaben der Kommission übernahm.

Anfang Oktober 1914 wurde durch den Aufsichtsrat noch eine technische Kommission errichtet, welche sich mit der Klärung technologischer Fragen der Metallwirtschaft aber auch der Organisation der Produktion auseinanderzusetzen hatte²⁰¹. Für das Spezialgebiet der Elektrotechnik wurde ihr eine elektrotechnische Kommission (bis Ende 1914) angegliedert. Sie hatte Maßnahmen auszuarbeiten und umzusetzen, um diejenigen eingebauten, aber entbehrlichen Kupfermengen in Elektrizitätswerken, Leitungs- und Maschinenanlagen zu beschaffen und für deren Ersatz zu sorgen. Auch die Aufgaben der technischen Kommission wurden seit 1915 faktisch von der Geschäftsführung mitbehandelt.

Schließlich sei der Vollständigkeit halber noch die der S- und V-Kommission angegliederte Aluminium-Verteilungskommission (seit 15. Januar 1915) erwähnt.

²⁰⁰ Direktor H. Peierls (Vorsitzender, AEG Kabelwerk Oberspree, Berlin-Oberschönweide), A. Hirsch (A. Hirsch & Sohn, Kupfer & Messingwerk AG, Berlin/Halberstadt), H. Natalis, Generaldirektor Th. Berliner (Bergmann Elektrizitätswerke AG, Berlin), Dr. H. Cassirer (Dr. Cassirer & Co, Charlottenburg), Direktor A. Ehrhardt (Chem. Fabrik Hönningen und vorm. Messingwerk Reinickendorf R. Seidel AG, Berlin) und Kommerzienrat N. Levy (N. Levy & Co, Berlin). Protokoll Nr. 1 der Aufsichtsratssitzung vom 02. September 1914 (BA R 8737 Bd. 2 Bl. 3f). Später traten noch Direktor C. v.d. Herberg (Felten & Guilleaume, Carlswerk AG, Köln-Mühlheim) und Dr. F. Warburg (M.M. Warburg & Co, Hamburg) hinzu. Vertreter der Behörden waren Dr. W. Rathenau (Kriegsministerium), Geh. Regierungsrat Römhild (Ministerium für Handel und Gewerbe), Oberbaurat Schulz (Reichsmarineamt) und Tröger (Kriegsministerium).

²⁰¹ Mitglieder der Kommission waren A. Hirsch (Vorsitzender, A. Hirsch & Sohn, Hirsch, Kupfer & Messingwerke AG, Halberstadt/Berlin), Dr. Adler (Kabelwerk Oberspree, Oberschönweide), Dr. E. Busemann (Kriegsmetall AG, Berlin), Dr. Cassirer (Dr. Cassirer & Co., Berlin-Charlottenburg), Dr. E. Noah (Hüttenwerk C. Wilh. Kayser & Co, Berlin), Direktor von der Ropp (Kupferwerke Deutschland, Niederschönweide), Direktor Zapf (Felten & Guilleaume, Carlswerk AG, Köln-Mühlheim), Direktor Zintgraff (Metallurgische Gesellschaft, Berlin). Vertreter der Behörden waren Dr. W. Rathenau (Kriegsministerium), Geh. Regierungsrat Römhild (Ministerium für Handel und Gewerbe) und Oberbaurat Schulz (Reichsmarineamt).

IV. Der äußere Geschäftsbetrieb und die innere Organisation der Kriegsmetall AG

1. Der äußere Geschäftsbetrieb: Die Metallbewirtschaftung²⁰²

Nach § 2 II „durf (die Gesellschaft) alle Geschäfte tätigen, die den Gesellschaftszweck zu fördern geeignet sind.“ Entsprechend der Bestimmung des Unternehmensgegenstandes in § 2 I konzentrierte sich der Geschäftsbetrieb der K.M.A. auf die Beschaffung der Metalle und Metallfabrikate, deren Sortierung und Lagerung (ggf. nach vorangegangener Umarbeitung) und der sich daran anschließenden Verteilung der Rohstoffe an die metallverarbeitenden Betriebe nach Maßgabe der hoheitlichen Anordnungen seitens des Kriegsministeriums (Kriegsrohstoffabteilung). Die Geschäftstätigkeit der K.M.A. war dabei nicht auf Erwerb gerichtet, sondern verfolgte vielmehr ausschließlich gemeinnützige Zwecke, § 2 III.

Hinsichtlich der Rohstoffbeschaffung lassen sich im folgenden die Bewirtschaftung der inländischen Metalle (a), der Rohstoffimport aus dem Ausland (b) und der Bereich der Urproduktion/des Bergbaus (c) auseinanderhalten.

a) Die Bewirtschaftung der inländischen Metalle und Metallfabrikate

Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit bestand in der Beschaffung der verfügbaren inländischen Metallbestände und deren Nutzbarmachung für Zwecke der Kriegswirtschaft. Die der K.M.A. in diesem Zusammenhang zur Verfügung stehenden Beschaffungsmöglichkeiten waren der freihändige Ankauf, der Ankauf nach vorangegangener Beschlagnahme, die Enteignung, sowie die Metallmobilisierung in Betrieben und Haushalten²⁰³.

Der freihändige Ankauf der Metalle, der sich ursprünglich auf die bei der K.M.A. einlaufenden Angebote beschränkte, mußte von Zeit zu Zeit besonders angeregt werden. Zu diesem Zweck setzte sich die K.M.A. mit den Verbänden der verschiedenen metallverarbeitenden Industrien in Verbindung und veranlaßte diese, ihre Mitglieder zur Überlassung der Vorräte an die K.M.A. zu bewegen²⁰⁴.

²⁰² Dazu Demeter, Kriegsmetall AG, S. 24ff. und eine Denkschrift von Anfang 1918 über die Organisation und Geschäftstätigkeit der K.M.A. (BA R 8737 Bd. 3 Bl. 31-52). Allgemein zum zeitlichen Ablauf der Rohstoffbewirtschaftung auf dem Metallsektor Goebel, Rohstoffwirtschaft, S. 41-51.

²⁰³ Die Mobilisierungsmaßnahmen erfolgten dabei seit Mai 1915 in Zusammenarbeit mit der sog. Metallmobilmachungsstelle bei der Sektion M der Kriegsrohstoffabteilung (dazu näheres unter V.1.).

²⁰⁴ Es handelte sich dabei um den Verein der Berliner Metall-Industriellen, den Reichsverband der Deutschen Metall-Industrie, den Verein zur Wahrung gemeinsamer Wirtschaftsinteressen der deutschen Elektrotechnik, den Verband Deutscher Gas- und Wasser-

Mit zunehmender Rohstoffknappheit wurden jedoch die eigenen betrieblichen Vorräte für das Fortbestehen des Unternehmens von entscheidender Bedeutung, so daß die bloßen Aufforderungen zur freiwilligen Überlassung derselben nicht mehr den gewünschten Erfolg versprachen.

Stattdessen ging man dazu über, mittels Beschlagnahmungen die ausschließliche Verwendung der Rohstoffe für Kriegsaufträge sicherzustellen. Handelte es sich dabei anfangs noch um vereinzelte Maßnahmen gegenüber vereinzelten Betrieben, so erfolgte bereits am 31. Januar 1915 die allgemeine Bestandsmeldepflicht und Beschlagnahme von Kupfer, Nickel, Zinn, Aluminium, Antimon und Blei, der später die aller anderen „Sparmetalle“ folgte. Die mit der Beschlagnahme verbundene Verfügungsbeschränkung für andere als Kriegsaufträge²⁰⁵ führte dabei in der Regel dazu, daß die Inhaber beschlagnahmter Rohstoffe ihre Bestände der K.M.A. „freiwillig“ zum Ankauf anboten, um sich so von ihrem „toten Kapital“ unter Vermeidung der Härten einer Enteignung zu trennen. Die K.M.A. konnte auf diese Weise die Metalle schnell und unkompliziert beschaffen und den verarbeitenden Betrieben zuteilen. Auch hier suchte die K.M.A. wieder die Nähe zu den Industrieverbänden mit dem Ziel, Verständnis für die notwendigen Maßnahmen zu wecken und eine möglichst konfliktfreie Zusammenarbeit zu ermöglichen.

Bei sämtlichen Metallankäufen der K.M.A., sei es als freihändiger Ankauf oder notgedrungen als Folge der Beschlagnahme, war die K.M.A. an die gesetzlichen Höchstpreise gebunden. Preisverhandlungen zwischen den Rohstoffinhabern, der K.M.A. und den verarbeitenden Betrieben fanden also grds. nicht statt²⁰⁶. Eine Ausnahme bildeten zunächst nur die Halb- und Fertigfabrikate, bei denen in jedem einzelnen Fall der Grad der Bearbeitung und damit auch der Preis festzustellen war. Allerdings setzte das Preußische Kriegsministerium kurze Zeit später auch Höchstpreise für die verschiedenen Verarbeitungsstufen und Fabrikate der Metalle fest, um so die aufkommenden Umgehungsgeschäfte zu vermeiden²⁰⁷. In der Praxis wurden die gesetzlichen Höchstpreise zunehmend weniger

Armaturen, die Metallberatungsstelle für das Graphische Gewerbe u.a. Zunehmend gewann auch die Zusammenarbeit mit dem Kriegsausschuß der Deutschen Industrie an Bedeutung. Regelmäßig errichteten die Vereine besondere „Geschäftsstellen für freiwillige Angebote in Kriegsmetall“, die mit der Zusammenstellung, Bearbeitung und Weiterleitung der Rohstoffangebote an die K.M.A. beschäftigt waren.

²⁰⁵ Zur Wirkung der Beschlagnahme vgl. bereits den ersten Abschnitt B. II. 2.

²⁰⁶ Vgl. etwa die Bundesratsverordnung über Höchstpreise für Metalle vom 10. Dezember 1914, RGBI. 1914, S. 501. Erfäßt wurden die Nichteisenmetalle Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn.

²⁰⁷ Bekanntmachung vom 28. Dezember 1914, RGBI. 1914, S. 551, ergänzt durch die Bekanntmachung vom 15. Juni 1915, RGBI. 1915, S. 340, aufgehoben durch Bekanntmachung vom 13. August 1915, RGBI. 1915, S. 501. Neue Bekanntmachung über Höchstpreise für Metalle und Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten vom 31. Juli 1916, RGBI. 1916, S. 865, 868.

beachtet (Ausnahmetatbestände), durch Anhebungen in ihrer Bedeutung beschränkt oder sogar später vollkommen aufgehoben. Die Erhaltung von Leistungsanreizen zwecks Sicherung der Rohstoffversorgung erschien vorrangig vor der Begrenzung von Preisen und Gewinnen der Industrie trotz der damit verbundenen Gefahren für den sozialen Frieden²⁰⁸.

Komplizierter gestaltete sich der Ankauf von Altmetallen, die bei Händlern und Fabrikanten über ganz Deutschland in jeweils nur geringen Mengen verstreut waren und deren zentrale Erfassung infolge des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes unmöglich schien. Hier schaltete die K.M.A. nach Rücksprache mit der Kriegsrohstoffabteilung private Altmetallhändler gegen eine 3%ige Provision auf die Höchstpreise ein, um auch diese geringen Quantitäten der Kriegswirtschaft zuzuführen.

Als letztes Mittel der Rohstoffbeschaffung blieb schließlich die Möglichkeit einer Enteignung zugunsten der K.M.A. aufgrund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915²⁰⁹. Wie die Beschlagnahme so wurde auch die Enteignung von der Verwaltung (Kriegsrohstoffabteilung) ausgesprochen und der K.M.A. nur zur weiteren Bearbeitung und Ausführung übergeben. Sie nahmen im Laufe des Krieges an Anzahl außerordentlich zu (durchschnittlich ca. 1.400 Enteignungen im Monat) und erfaßten schließlich sogar die Metalle in den privaten Haushalten und Kirchen²¹⁰. Ständiges Bemühen der K.M.A. um eine gütliche Einigung mit den betroffenen Rohstoffinhabern führte dazu, daß letztlich in weniger als 5% der Fälle das Reichsschiedsgericht eingeschaltet werden mußte. Als Entgelt wurden auch hier die jeweiligen Metall-Höchstpreise gezahlt.

Zur örtlichen Erfassung und Sammlung der enteigneten Rohstoffe sicherte sich die K.M.A. die Unterstützung der über 2.700 Gemeinden und Kommunalverbände. Diese erhielten zwecks Vorfinanzierung der Geschäfte teilweise erhebliche Geldbeträge zur Verfügung gestellt (insgesamt waren zeitweise mehrere hundert Mio. Mark für Enteignungen investiert). Wegen des Umfangs dieser Geschäfte wurde der Lagerabteilung der K.M.A. eine besondere Abteilung für den Haushaltskupfer (H.K.) angegliedert.

Gerade die zu letzt angesprochenen Haushalts-Metallbestände, sowie die sonstigen der K.M.A. zur Verfügung gestellten Metall-Abfälle, Halbfabrikate,

²⁰⁸ Zur Handhabung der Höchstpreise in der Praxis vgl. Roth, Kriegsgesellschaften, S. 287ff. (291ff.).

²⁰⁹ Vgl. dazu bereits den ersten Abschnitt B. III. 3.

²¹⁰ Vor allem Kupfer- und Messingkessel, Aluminiumgeräte, Ofentüren und sogar die Tür- und Fenstergriffe mit der eigenen Abteilung T der K.M.A., die in Zusammenarbeit mit der behördlichen Metallersatzstelle den geeigneten Ersatz für ca. 70 Mio. Stück Türdrücker und 150 Mio. Fensterdrücker der unterschiedlichsten Typen zu besorgen hatte. In den Gotteshäusern wurden insbesondere die Orgelpfeifen und Bronzeglocken in den „Dienst“ der Kriegsmetallwirtschaft gestellt.

Legierungen und Zwischenprodukte konnten als solche oftmals nicht unmittelbar dem weiteren Produktionsprozeß zugeführt werden. Zu ihrer Nutzbarmachung für Heereszwecke bedurfte es vielmehr zunächst einer Umarbeitung in speziell dafür errichteten oder auf vertraglicher Grundlage in bereits vorhandenen Raffinationsanlagen (insbesondere für Kupfer, Nickel und Aluminium). Mit dieser Aufgabe wurde die neue Geschäftsabteilung U bei der K.M.A. betraut²¹¹.

Zwecks Lagerung und Sortierung der eingehenden Metalle unterhielt die K.M.A. anfangs eigene Lager in Hamburg (2), Berlin (3), Köln (2), Duisburg, Leipzig, Nürnberg, Ludwigshafen, und Karlsruhe. Später übernahm die Metalltreuhandgesellschaft mbH, die der K.M.A. als technische Hilfsgesellschaft angegliedert wurde, die Aufgabe der Lagerung und Sortierung²¹².

Aus den Lagern der K.M.A. bzw. Metalltreuhand wurden sodann den mit Heeresaufträgen versehenen metallverarbeitenden Betrieben nach Vorlage ihrer Belegscheine die benötigten Mengen zugeteilt. In diesen Belegscheinen hatten die Unternehmer zu versichern, daß die angeforderten Materialien in dem angegebenen Umfang zur Ausführung eines vorliegenden Kriegsauftrages gebraucht würden. Für Zuweisungen an die verbliebene Friedensindustrie griff man dagegen zum System der sog. Freigaben. Der private Konsum wurde durch die Ausgabe von Bezugsscheinen geregelt²¹³.

²¹¹ Weitere Einzelheiten zu den Umarbeitungsmaßnahmen bei Poll, Die Abteilung Bern der K.M.A., S. 13f., und über die staatlichen Zuschüsse zu den Raffinationsanlagen bei Müller, Kriegsrohstoffbewirtschaftung, S. 54-59, 132ff. Vgl. auch einen Bericht der K.M.A. über die Tätigkeit der Abteilung U vom 17. Februar 1916 mit einer systematischen Zusammenstellung der wichtigsten Verträge zwischen der K.M.A. und den Umarbeitungsanlagen, sowie den jeweiligen Beteiligungen der K.M.A. an den Baukosten (bis zu 1,4 Mio. Mark (Norddeutsche Affinerie, Hamburg, Genehmigung des Kriegsministeriums mit Schreiben vom 08. September 1915), bzw. sogar über 15 Mio. Mark (Bau zweier Aluminium-Anlagen aufgrund eines Vertrages mit der Chem. Fabrik Griesheim, der Metallbank und der Metallurgischen Gesellschaft, Genehmigung des Kriegsministeriums vom 02. Dezember 1915), BA R 8737 Bd. 127 Bl. 30-52 und Bd. 169 Bl. 211-215 (Verzeichnis der Beteiligungen). Eine Zusammenstellung der finanziellen Beteiligungen der K.M.A. befindet sich zudem in BA R 8737 Bd. 170 Bl. 24f. Allmonatlich war eine aktualisierte Aufstellung über die Verpflichtungen der K.M.A. zur Abnahme von Materialien und über die Beteiligungen an denjenigen Geschäften, aus denen der K.M.A. Verluste entstehen konnten, auszuarbeiten und der Kriegsrohstoffabteilung sowie dem Reichsschatzamt zu übermitteln. Für sonstige nicht erfaßte Verluste wurde keine Garantie übernommen (Schreiben der Kriegsrohstoffabteilung vom 20. Mai 1916 (BA R 8737 Bd. 169 Bl. 216) und Mitteilung des Vorstandes vom 05. Dezember 1916 (BA R 8737 Bd. 169 Bl. 146)).

²¹² Näheres unter V. 2.

²¹³ Eine detaillierte Darstellung der Verteilungsmechanismen, der Möglichkeiten der Einflussnahme von Behörden und Kriegsgesellschaften und der Grundsätze der Vergabe findet sich bei Roth, Kriegsgesellschaften, S. 232ff.

b) Die Metallimporte

Die Möglichkeit, die sinkenden bzw. fehlenden inländischen Rohstoffvorräte durch eine intensive Metalleinfuhr aus dem Ausland zu ergänzen bzw. zu kompensieren, drängte sich den Verantwortlichen bereits unmittelbar nach Kriegsbeginn auf. So schilderte etwa W. Rathenau wenige Tage nach dem deutschen Einmarsch in Belgien in einem Schreiben vom 08. August 1914 an v. Möllendorff den Gedanken, „daß in den eroberten (belgischen) Landesteilen Requisitionen nach den uns unentbehrlichen Rohmaterialien stattfinden sollten“. Träger der Zwangsmaßnahmen wurden, wie bei den inländischen Beschlagnahmungen und Enteignungen, die staatlichen Stellen. Angesichts der großen vorgefundenen Bestände an Metallen und den damit verbundenen Erfassungs-, Transport-, Lagerungs- und Verteilungsproblemen war die Verwaltung aber auch in dieser Hinsicht auf die Unterstützung der K.M.A. angewiesen.

Die andere Möglichkeit des Metallimports bestand in dem freihändigen Ankauf von Metallen im neutralen Ausland. Dabei trat seit dem 02. September 1914 die K.M.A. als zentraler Aufkäufer des Deutschen Reiches auf. Eigene Rohstoffprobleme, der Druck der Alliierten sowie ständiger Devisenmangel zwangen die neutralen Staaten allerdings dazu, Rohstoffexporte nur gegen die entsprechende Einfuhr anderer Materialien aus dem Deutschen Reich zuzulassen. Dabei erfolgte dieser sog. Kompensationsverkehr hauptsächlich zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz, Holland, Schweden, der Türkei und gegen Kriegsende auch Rußland und konzentrierte sich auf die Einfuhr von Kupfer und Kupferlegierungen, Aluminium (Schweiz), Zinn und Blei gegen die Lieferung deutscher Kohle. Zwecks einheitlicher und zentraler Abwicklung des Kompensationsverkehrs mit den Neutralen errichtete die K.M.A. eine besondere Abteilung (C bzw. für den Verkehr mit Rußland die Abteilung M.E.R.²¹⁴) und außerdem die beiden auswärtigen Geschäftsstellen in Bern und Amsterdam sowie für die Ankäufe in den Balkangebieten in Konstantinopel und Budapest²¹⁵. Durch die Zentralisierung des Metalleinkaufs gelang es der K.M.A., die ausländischen Märkte zu kontrollieren und so die früheren Preistreibereien zu unterbinden.

Insgesamt konnten während des Krieges aus den besetzten Gebieten im Osten und Westen allein an Beutemetallen 51.504t Kupfer, 88.659t Kupferlegierungen, 1.840t Aluminium, 877t Nickel, 1.013t Zinn und 228.459t an sonstigen Nichteisenmetallen, Erzen etc. beschafft werden²¹⁶.

c) Die Urproduktion

Eine weitere, angesichts der sinkenden Metallvorräte zunehmend an Bedeutung gewinnende Rohstoffbeschaffungsmethode der K.M.A. war der Rohstoffabbau in den Minen Deutschlands, des verbündeten und neutralen Auslands und der besetzten feindlichen Gebiete sowie die Produktionsförderung im weitesten Sinne²¹⁷. Dabei konzentrierten sich die Bemühungen auf die Beschaffung von Kupfer und dessen Ersatzstoffe (vor allem Aluminium) sowie die Stahlhärtungsmetalle Molybdän und Wolfram.

Zwei unterschiedliche Möglichkeiten boten sich in diesem Zusammenhang der K.M.A. an. Einmal konnte sie bereits vorhandene Betriebe dergestalt unterstützen, daß sie sich vertraglich verpflichtete, deren Produktion zu hohen Preisen zu übernehmen (Abnahme- und Preisgarantien). Auf diese Weise war es den Eigentümern möglich, ihre Investitionen zu amortisieren und darüber hinaus einen annehmbaren Gewinn zu erzielen, so daß genügend Anreiz zu weiterer und verstärkter Initiative bestand²¹⁸. Dort, wo noch hinreichende Trockenlegungs- und Aufschlußarbeiten zur Aufnahme bzw. Ausdehnung der Förderung fehlten, half die K.M.A. bei günstiger Sachverständigenprognose sogar mit direkten finanziellen Mitteln weiter²¹⁹. Vor allem auf dem Gebiet der erst im Entstehen begriffenen Aluminiumherstellung regten K.M.A. wie Kriegsrohstoffabteilung überdies die Errichtung neuer Werke und Fabriken zur Produktionsförderung mit Subventionen oder Darlehen an²²⁰.

Der andere von der K.M.A. seit Mitte 1916 beschrittene Weg bestand in der Übernahme der gesamten Verwaltung einzelner Bergwerke auf Anregung der neu geschaffenen Bergbaukommission bei der Kriegsrohstoffabteilung. Zu diesem

²¹⁷ Mit der Produktionsförderung als Mittel der Beschaffungspolitik innerhalb der Kriegswirtschaft im allgemeinen befaßt sich näher Roth, Kriegsgesellschaften, S. 193ff. Neben einem Überblick über die betriebenen Projekte in den einzelnen Branchen und den beteiligten Institutionen setzt sich Roth dort auch mit der Finanzierungsproblematik, der Preisfestsetzung und der Absatzreglementierung auseinander.

²¹⁸ So z.B. bei der Gewinnung von Kupfererzen durch die Antweiler Gesellschaft in der Eifel und von Nickelerzen aus dem Vorkommen von Sohland/Schlickenau an der sächsisch-böhmischem Grenze sowie bei der Tonerdeproduktion.

²¹⁹ So z.B. die Unterstützung der Nickelgruben bei Horbach/Wittenschwand im Schwarzwald und die bergmännischen Expeditionen in die Türkei.

²²⁰ Als Beispiel für die Förderung der Erzeugung von Aluminium sei auf das bereits oben (Fn 211) angesprochene Abkommen vom 15. Mai 1915 mit der Chemischen Fabrik Griesheim-Elektron sowie der Metallbank und Metallurgischen Gesellschaft, die bereits vor dem Krieg Verfahren zur Herstellung entwickelt hatten, hingewiesen. So konnten zwischen Dezember 1915 und April 1916 Aluminiumwerke in Rummelsburg, Horrem und Bitterfeld in Betrieb genommen werden. Neben späteren Erweiterungen dieser Werke wurden im Juli 1916 noch die Erftwerk AG in Grevenbroich und im April 1917 die Bayerische Aluminium AG errichtet (dazu Roth, Kriegsgesellschaften, S. 194f.).

²¹⁴ „Metall-Einkauf-Rußland“.

²¹⁵ Dazu Poll, Die Abteilung Bern der Kriegs-Metall AG.

²¹⁶ Zahlen bei Müller, Kriegsrohstoffbewirtschaftung, S. 54.

Zweck richtete die K.M.A. im Mai 1916 eine eigene Bergbauabteilung ein, an die nun auch die bisher von der Abteilung U mitbesorgten Bergbauangelegenheiten übergingen. Das Tätigkeitsfeld der neuen Abteilung erstreckte sich hauptsächlich auf die Balkanbergwerke in Bor (Serbien, Kupferbergwerk) und Plakalnitza (Bulgarien, Kupfer und Blei) sowie auf die Türkei (Balia, Bulgar-Maden, Arghana-Maden, Kutahia). Insgesamt befaßte sich die Abteilung Bergbau bis zum 1. Januar 1918 mit 335 Bergwerksobjekten, von denen sich allerdings ein großer Teil als ungeeignet für die Bewirtschaftung im Krieg erwies oder bei denen die Verhandlungen bei Kriegsende noch nicht zum Abschluß gekommen waren²²¹.

Mit der Leitung ganzer Bergwerke änderte sich aber auch der Charakter der K.M.A. Zwar ließ die weite Bestimmung des Gesellschaftszweckes in § 2 I, II eine derartige Betätigung unproblematisch zu, allerdings beschränkte sich der äußere Geschäftsbetrieb nur nicht mehr allein auf die kaufmännische Bewirtschaftung von in- und ausländischen Metallen, sondern umfaßte zudem noch den Betrieb von Gruben und Hüttenwerken, Aufbereitungsanlagen etc. Dieser neue Aufgabenbereich wurde nicht wie der technische einer selbständigen Gesellschaft (der Metall-Treuhand GmbH) übertragen, sondern durch eine Abteilung der K.M.A. wahrgenommen. Die K.M.A. nahm damit Züge einer Produktionsgesellschaft an²²².

d) Bilanz der Geschäftstätigkeit

Mit Hilfe der verschiedenen Beschaffungsmethoden gelang es der K.M.A. während der mehr als vier Jahre ihrer Geschäftstätigkeit, große Mengen zum Teil unentbehrlicher Metalle in den Dienst der Kriegswirtschaft zu stellen²²³.

Der Gesamtwarenumsatz der K.M.A. betrug von Herbst 1914 bis Herbst 1918 insgesamt 1.444.562 Tonnen Metalle zum Gesamtwert von 2.381.524.662 Mark. Davon entfielen 76.140 Tonnen bzw. 131 Mio. Mark auf das erste Ge-

schäftsjahr (1914/15). Verdreifachte sich der Umsatz bereits auf 237.808 Tonnen im Wert von 406 Mio. Mark im zweiten Geschäftsjahr (1915/16) und blieb dann im dritten und vierten Geschäftsjahr nach einer Verdoppelung auf hohem Niveau bestehen (541.209 bzw. 589.405 Tonnen zu jeweils ca. 922 Mio. Mark).

Die Bewirtschaftungstätigkeit verteilte sich unterschiedlich auf die einzelnen Metalle entsprechend der kriegswirtschaftlichen Eigenarten. So machten etwa Kupfer und Kupferlegierungen zusammen mehr als ein Viertel des mengenmäßigen Warenumsatzes und sogar knapp 53% des Warenwertes aus, wohingegen beispielsweise die Nickelbewirtschaftung mit 4.646 Tonnen (0,32%) im Gesamtwert von 38,5 Mio. Mark (1,6%) weniger bedeutend wenn auch notwendig war²²⁴. Im einzelnen bewirtschaftete die K.M.A. im ersten Geschäftsjahr 1914/15 etwa 35.552t Kupfer, 3.667t Aluminium und 1.852t Zinn, im zweiten Geschäftsjahr 1915/16 68.094t Kupfer, 11.554t Aluminium, 1.835t Zinn, 4.006t Zink, 10.097t Blei und 1.327t Nickel, im dritten Geschäftsjahr 1916/17 139.782t Kupfer, 26.074t Aluminium, 2.205t Zinn, 180.617t Zink, 21.137t Blei, 2.299t Nickel und im vierten Geschäftsjahr 1917/18 78.313t Kupfer, 23.952t Aluminium, 2.664t Zinn, 20.736t Zink, 75.118t Blei und 1.020t Nickel. Starke monatliche Umsatzschwankungen erschweren zudem eine gleichmäßige Arbeit der K.M.A.

Die Rohstoff-Durchschnittspreise blieben wenn auch auf hohem Niveau relativ konstant; einziger Aluminium war zum Teil erheblichen Preisschwankungen unterworfen. Die allg. Geschäftskosten²²⁵ betrugen in den vier Geschäftsjahren insgesamt 14.970.921,21 Mark und damit nur 0,6% des Gesamtwarenumsatzes. Hinzu kamen noch die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Lager (ca. 13 Mio. Mark).

2. Die innere Organisation²²⁶

Von zentraler Bedeutung war das Sekretariat unter der Leitung von Dr. Levin. Dort wurde vor allem die tägliche Korrespondenz (allein 2.000-3.000 Briefeingänge) mit den metallverarbeitenden Betrieben, Rohstoffinhabern, Reichs- und Landesbehörden etc. bearbeitet. Darüber hinaus fielen hier die Entscheidungen in Angelegenheiten der inneren Organisation (Personal, Bau- und Mietsachen, Fernsprecher u.a.), die Verwaltung des Sitzungs- und Protokollwesens sowie der Mo-

²²¹ Von den 31 tatsächlich betriebenen Bergwerken sollen lediglich 20 produziert und insgesamt eine Menge von 48.620t Erz (entspricht ca. 7.000t Metall) gefördert haben (Müller, Kriegsrohstoffbewirtschaftung, S. 68).

²²² Vgl. bereits die Systematisierung der Kriegsgesellschaften nach ihren Funktionen im ersten Abschnitt (C. III.). Die K.M.A. mit der ihr untergeordneten Metalltreuhand GmbH ist damit gerade ein Beispiel dafür, daß die Kriegsgesellschaften oftmals nebeneinander die Aufgaben der kaufmännischen und technischen Bewirtschaftung der Rohstoffe, des Außenhandels und der Urproduktion, kurz sämtliche Fragen der Beschaffung, Verwaltung und Verteilung nach den Anordnungen der staatlichen Stellen wahrnahmen.

²²³ Vgl. dazu die „Statistischen Zusammenstellungen über die Tätigkeit der Kriegsmetall A.G. (1.-4. Geschäftsjahre September 1914-August 1918)“ in BA R 8737 Bd. 4 sowie die entsprechenden Geschäftsberichte über die Tätigkeit der Kriegsmetall AG in BA R 8737 Bd. 127 Bl. 61ff., 69ff., 77ff., 85ff., 93ff. und Bde. 128ff. Die Geschäftsjahre liefen jeweils bis zum 31. August des Jahres, § 19. Zahlen auch bei Baudis, Staatsmonopolistischer Kapitalismus, S. 266 (Tabelle 53) und bei Müller, Kriegsrohstoffbewirtschaftung, S. 44.

²²⁴ Anteil der einzelnen Metalle am Gesamtumsatz (To/Mk): Kupfer (17,8%/42,4%), Kupferlegierungen (7,5%/10,3%), Aluminium (4,4%/17,2%), Nickel (0,32%/1,6%), Zinn (0,8%/3,1%), Sonstige Metalle, Erze usw. (69,2%/25,4%).

²²⁵ Porti, Telephon, Bürobedarf, Miete, Gehälter, Spesen und andere Kosten.

²²⁶ Vgl. die bereits oben (Fn 202) angesprochene Denkschrift von Anfang 1918 über die Organisation und Geschäftstätigkeit der K.M.A. (BA R 8737 Bd. 3 Bl. 31-52), sowie die graphische Darstellung der Organisation bei Plesch, Kriegswirtschaftliche Organisation, Beilage VII. Entsprechende Übersichten über die Abteilungen finden sich in den Aktenbeständen der K.M.A. (etwa BA R 8737 Bd. 3 Bl. 81-88 oder Bd. 3 Bl. 94-101).

natsberichte und Statistiken. Das Sekretariat war dem Gesamtvorstand unmittelbar untergeordnet.

Der eigentliche äußere Geschäftsbetrieb der K.M.A. dagegen verteilte sich auf die verschiedenen einzelnen Sachabteilungen, die meist nach dem Anfangsbuchstaben ihres Hauptarbeitsgebietes benannt wurden. Zu unterscheiden sind danach einmal die Allgemeinen Metallabteilungen, die Allgemeinen Abteilungen für die Abwicklung der Geschäfte und die Abteilungen für die einzelnen Metalle.

Zu den Allgemeinen Metallabteilungen zählten die Abteilung Ri (Übernahme sämtlicher zu Gunsten der K.M.A. enteigneten Metalle), die Abteilung U (Metallgewinnung durch Umarbeitung und Verhüttung, Ankauf von Erzen und Zwischenprodukten) sowie die Abteilung C bzw. M.E.R. (Beschaffung von Metallen im Ausland einschließlich des dazu erforderlichen Kompensationsverkehrs²²⁷).

Die Allgemeinen Abteilungen für geschäftliche Abwicklung wiederum unterteilten sich in die Abteilung E (Spedition und Versicherungswesen), die Abteilung L (Lagerbewirtschaftung und -verwaltung, Verkehr mit der Metalltreuhand GmbH), die Abteilung A (Abrechnung aller ein- und ausgehenden Warenlieferungen) und V (Verrechnung der der K.M.A. von der Kriegsrohstoffabteilung überwiesenen Beutemetalle), die Buchhaltungsabteilungen für Fragen der Frachtenkontrolle und Statistik sowie die Abteilungen der Haupt- und Bilanz - Buchhaltung (BU) und des Bankwesens (BA).

An einzelnen Metallabteilungen sind vor allem die Abteilungen N (Nickel, Weichblei und Hartblei, Antimon, Platin, Silber), Kupfer (mit den Unterabteilungen für den Balkan, den Kupferein- (KE) und -verkauf (KV) und das Kupfervitriol (Vi)), H bzw. Fz (Aluminium), Z (Zinn, Zink, Cadmium, Quecksilber, Weissmetall und -blech), S (Stahlhärtungsmetalle²²⁸), G (Graphit) und Bergbau zu erwähnen.

Insgesamt verfügte die K.M.A. also über mehr als 25 allgemeine und spezielle Sachabteilungen (Stand Frühjahr 1917).

Der Personalbestand der K.M.A. stieg von 301 (August 1915) über 686 (August 1916) und 1.333 (August 1917) auf 1.796 Beamte (August 1918) im Berliner Büro. Der überwiegende Teil waren weibliche Angestellte (gegen Ende 70%). Hinzu kamen weitere knapp 7.500 Beamte und Arbeiter auf den auswärtigen Geschäftsstellen, Lagerplätzen, Bergwerken und Betrieben.

V. Die Stellung und Entwicklung der Kriegsmetall AG in der Kriegswirtschaft

Die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft unterstand der Sektion M der Kriegsrohstoffabteilung unter der Leitung des Kriegsreferenten Tröger, zugleich Kommissar des Kriegsministeriums bei der K.M.A.²²⁹ Entscheidend für die weitere Entwicklung der Gesellschaft, insbesondere ihren Aufgabenbereich, wurde ihr Verhältnis zu den anderen staatlichen und privatwirtschaftlichen Kriegswirtschaftsorganisationen auf dem Gebiet der Metallwirtschaft. Dabei lässt sich in der ersten Hälfte des Jahres 1915 eine erhebliche Umstrukturierung der Metallbewirtschaftung und eine Verlagerung von Kompetenzen der K.M.A. zu den staatlichen Stellen beobachten.

1. Das Verhältnis der Kriegsmetall AG zu den staatlichen Stellen unter der Aufsicht der Sektion M der Kriegsrohstoffabteilung

Bereits am 01. Januar 1915 - also gerade vier Monate nach der Gründung der K.M.A. - wurde die Metallmeldestelle (M.St.)²³⁰ als eine Unterabteilung der Kriegsrohstoffabteilung errichtet. Ihre Aufgabe bestand in der Sammlung und Bearbeitung der zweimonatlichen Bestandsanmeldungen, der Vorbereitung der Be- schlagnahme der mobilen Bestände an Sparmetallen, der Überwachung der Gewinnung und Ablieferung von in Metallhütten, Raffinerieanstalten und Elektrolysen sowie Bergwerken gewonnenen Metallen - kurz die Erfassung sämtlicher im Inland verfügbaren und der Kriegswirtschaft zuzuführenden Bestände. Ziel war es, der Kriegsrohstoffabteilung die Unterlagen für die zu treffenden Maßnahmen zu geben.

Dieser Aufgabenbereich der neuen Metallmeldestelle schränkte zwangsläufig den der S- und V-Kommission der K.M.A. in zentralen Punkten ein²³¹. Diese verlor durch die Errichtung der Metallmeldestelle aber nicht nur einzelne Kompetenzen hinsichtlich der Rohstofferfassung, sondern mit dem Entzug des gesamten statistischen Materials über die verfügbaren Metallbestände vor allem auch die Grundlage für jegliche weitere, selbständige Tätigkeit auf dem Gebiet der Metallwirtschaft. Damit trat erstmals ein grundlegender Wandel im Verhältnis zwischen Heeresverwaltung und K.M.A. ein. War diese zu Beginn der Metallbewirtschaftung noch maßgeblich an der Vorbereitung und Ausarbeitung der Bewirtschaftungsmaßnahmen beteiligt gewesen und beschränkte sich die Rolle der staatlichen Stellen im wesentlichen auf die Kontrolle der Kriegsgesellschaft und

²²⁷ S.o. Für die in den besetzten Gebieten requirierten Vorräte war dagegen überhaupt keine eigene Abteilung vorgesehen. Sie wurden der K.M.A. direkt vom Kriegsministerium zugewiesen und von der Abteilung Ri bewirtschaftet.

²²⁸ Dazu Plesch, Kriegswirtschaftliche Organisation, Anlage IV. Die einzelnen Metalluntersektionen sind dargestellt bei Dieckmann, Behördenorganisation, S. 42f.

²²⁹ Dazu Plesch, Kriegswirtschaftliche Organisation, Beilage VI.

²³¹ Vgl. dazu die Punkte 1, 4-7 der Geschäftsordnung.

die eigentliche Anordnung der Zwangsmittel, so erstreckten sich die staatlichen Zuständigkeiten nun auch auf die Vorbereitungstätigkeit.

Ebenfalls im Januar 1915 wurde die sog. Vertrauenskommission als Unterkommission der S- und V-Kommission und damit formal der K.M.A. angegliedert vom Preußischen Kriegsministerium zur besseren Wahrnehmung der Interessen der Allgemeinheit bei der Rohstoffverteilung errichtet. Damit wollte man vor allem die in der Geschäftsordnung der S- und V-Kommission vorgesehene Bevorzugung der Interessen der Aktionäre bei der Aufteilung der verfügbaren Rohstoffe begrenzen²³². In die Vertrauenskommission wurden zu diesem Zweck je ein Beamter des Preußischen Kriegsministeriums, der Metallmeldestelle, des Reichsmarineamtes, des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, des Preußischen Handelsministeriums und der Feldzeugmeisterei entsandt²³³. Der S- und V-Kommission verblieb damit faktisch nur noch eine beratende und formelle Funktion. Die mit der Errichtung der Metallmeldestelle begonnene Verlagerung von Zuständigkeiten von der K.M.A. hin zu staatlichen Stellen setzte sich mit anderen Worten durch die Errichtung der Vertrauenskommission fort.

Die Vertrauenskommission selbst ging ein halbes Jahr später in dem durch Verfügung vom 27. Juli 1915 neu gegründeten Zuweisungsamt (Zuw. Amt) bei der Metallmeldestelle des Kriegsministeriums auf. Nun hatte sich allein diese Stelle (die Metallmeldestelle) mit der Feststellung des von der Heeresverwaltung benötigten Bedarfs, der Erfassung der verfügbaren Bestände und der sich daran anschließenden Erarbeitung des Metallverteilungsschlüssels zu beschäftigen. Demzufolge setzte es sich auch aus den Vertretern der Beschaffungsbehörden der verschiedenen Kriegsministerien, des Reichsmarineamts, des Eisenbahnzentralamtes etc. sowie den Vertretern derjenigen Behörden, die als Wirtschaftszentralstellen für die Organisation der Verteilung in Betracht kamen (vor allem die Kriegsrohstoffabteilung, aber auch das Reichsamt des Innern, das Reichsschatzamt und das Preußische Handelsministerium) zusammen. Den Vorsitz übertrug man den beiden ehemaligen Vorsitzenden der S- und V-Kommission. Mit der Errichtung des Zuweisungsamtes wurde die bedeutende Rohstoffverteilung nun auch formal aus der K.M.A. ausgegliedert und einer Behörde zugeordnet.

Zuvor war am 01. Mai 1915 mit der Bildung der Metallmobilmachungsstelle (M.Mob.St.)²³⁴ ein neues, zunehmend an Bedeutung gewinnendes Aufgabengebiet der Kriegsmetallwirtschaft unter die Zuständigkeit der Sektion M gestellt worden. Ziel dieser Stelle war die Beschaffung von Metallen aus Fertigfabrikaten, d.h. denjenigen Gegenständen, in denen das benötigte Metall nicht unmittelbar verwendbar enthalten war, sondern erst durch besondere Maßnahmen „mobil“

²³² Vgl. Punkt 3 der Geschäftsordnung.

²³³ Rathenau, v.d. Porten, Schulz, Holtze, Römhild und Steinhausen (dazu bereits oben III. 4.). Vorsitzender blieb Geh. Kommerzienrat M. Steinalthal, Stellvertreter Kommerzienrat C. L. Netter.

²³⁴ Dazu Beilage V bei Plesch, Kriegswirtschaftliche Organisation.

gemacht werden mußte. Hierzu sammelte sie die Bestandsmeldungen über das jeweilige Metall aus den Bereichen allgemeiner Maschinenbau und Chemie, Elektrotechnik, Gärungsgewerbe, Verkehrsunternehmen und industrielle Anlagen, Haushalt, Dachkupfer und Blitzableiter. Dabei handelte es sich auch hier um eine Aufgabe, die nach der ursprünglich Konzeption der Kriegsmetallwirtschaft der K.M.A. zugeschlagen war²³⁵. Ihr verblieb wiederum nur die kaufmännisch-technische Abwicklung und Durchführung der behördlicherseits angeordneten Bewirtschaftungsmaßnahmen. Mit der Errichtung der Metallmobilmachungsstelle dehnte sich der Umfang der Zwangsbewirtschaftung auf immer mehr Lebensbereiche der Zivilbevölkerung aus²³⁶.

Mit zunehmender „Metallmobilisierung“ infolge des fortschreitenden Metallmangels gewann auch die Beschaffung der entsprechenden Ersatzstoffe an Bedeutung, so daß man sich im Mai 1917 zur Errichtung einer selbständigen Metallersatzstelle zwecks Entlastung der bis dahin auch hierfür zuständigen Mobilmachungsstelle entschloß.

Der letzte der K.M.A. noch verbliebene eigenständige Aufgabenbereich war die Gutachtertätigkeit hinsichtlich der Anträge auf Freigabe für Friedenszwecke zur Vorbereitung der Entscheidungen durch die Kriegsrohstoffabteilung.²³⁷ Hier vollzog sich die Umstrukturierung der Metallbewirtschaftung jedoch in anderer Weise als bei den zuvor genannten Aufgabenbereichen. Zwar war man sich einig, daß die gemischtwirtschaftliche K.M.A. auch diese letzte Kompetenz abzugeben hatte. Man befürchtete wohl, daß die Vertreter der Großindustrie auch hinsichtlich dieser Frage ihre Aktionärsstellung einseitig zugunsten der Privatwirtschaft ausnutzen würden. Allerdings hielt man offenbar gleichfalls die Kriegsrohstoffabteilung als Vertreterin der Heeresverwaltung nicht für geeignet, die zivilen Bedürfnisse des Landes angemessen zu beurteilen, bestand die Besonderheit dieser Aufgabe doch gerade darin, die Interessen der zivilen Wirtschaft mit ihrer erheblichen sozialen, volkswirtschaftlichen und dadurch auch politischen Bedeutung und ihren empfindlichen, langsam gewachsenen Strukturen gegen die Kriegswirtschaft sorgsam abzuwagen. Diesbezüglich traute man der Kriegsrohstoffabteilung keine ausreichende Objektivität zu. Daher errichtete man im August 1915 die Metall-Freigabestelle für Friedenszwecke nicht beim Preußischen Kriegsministerium, sondern beim Reichsamt des Innern.

Zusammenfassend läßt sich in der ersten Hälfte des Jahres 1915 demnach folgende Umstrukturierung in der Metallwirtschaft feststellen: Ursprünglich erstreckte sich die Zuständigkeit der gemischtwirtschaftlichen Kriegsmetall AG auf

²³⁵ „Gegenstand des Unternehmens ist die Beschaffung, Verteilung und *Verwertung* von Metallen und *Metallfabrikaten*, soweit sie zur Sicherstellung des industriellen Bedarfs für Heer und Marine erforderlich sind. Die Gesellschaft darf *alle* Geschäfte tätigen, die den Gesellschaftszweck zu fördern geeignet sind“, vgl. § 2 I, II.

²³⁶ Vgl. bereits IV. 1. a).

²³⁷ Punkte 4 und 5 der Geschäftsordnung der S- und V-Kommission.

die Erfassung und Beschaffung der Metalle, den Transport, die Umarbeitung, Sortierung und die Lagerung der Materialien sowie die sich daran anschließende Verteilung an die verarbeitenden Betriebe. Hierbei arbeitete die K.M.A. zwar unter staatlicher Aufsicht und Kontrolle, aber im Grundsatz völlig selbstständig. Mit zunehmender Errichtung von staatlichen Stellen verlagerten sich die meisten dieser Aufgaben. So verlor die K.M.A. innerhalb weniger Monate die Zuständigkeit für die Bestandsmeldungen und damit die Erfassung der Metalle, die Rohstoffzuweisung und damit die Entscheidung über die Rohstoffverteilung, die Metallmobilmachung und die Gutachtertätigkeit hinsichtlich der Anträge auf Freigabe für Friedenszwecke. Ihr verblieb lediglich die eigentliche Umsetzung und Durchführung der staatlicherseits beschlossenen Maßnahmen, so vor allem die kaufmännische Abwicklung der Rohstoffgeschäfte (Abschluß der Verträge, Übernahme bzw. Abgabe des Materials) und die Abrechnung mit den Firmen und dem Reichsschatzamt. Die K.M.A. wandelte sich damit von einer an der Kriegswirtschaft verantwortlich beteiligten in eine lediglich ausführende Hilfsorganisation der Heeresverwaltung. Die in ihr organisierten Vertreter der Privatindustrie waren infolgedessen an immer weniger Entscheidungsprozessen der Metallbewirtschaftung beteiligt.

2. Das Verhältnis der Kriegsmetall AG zu der Metalltreuhand GmbH

Vollkommen anders gestaltete sich das Verhältnis der K.M.A. zu der Metalltreuhand GmbH. Ihre organisatorische Stellung entsprach der eines vertraglich verpflichteten Unterorgans der K.M.A.²³⁸. Anfang 1915 gegründet bestand ihre Aufgabe vor allem in der Transportierung, Sortierung, Lagerung und Abschätzung der an die K.M.A. gelieferten Rohmetalle, Metalfabrikate, Legierungen und Altmaterialien. In Ergänzung zur kaufmännischen Abwicklung seitens der K.M.A. nahm die Metalltreuhand GmbH also ausschließlich die technischen Aufgaben

wahr²³⁹. Hintergrund für diese Errichtung war zum einen die arbeitsmäßige Entlastung der K.M.A. und zum anderen die notwendige Hinzuziehung besonderen Sachverständes hinsichtlich der technologischen Fragen (insbesondere Preisbezeichnung und Bearbeitungsmöglichkeiten). Entsprechend setzte sich die Metalltreuhand GmbH aus Vertretern des deutschen Metall- bzw. Altmittelhandels zusammen. Damit gab man gleichzeitig diesen Personen die Möglichkeit, sich trotz der staatlichen Zwangswirtschaft ihre Beschäftigung und Verdienstmöglichkeit zu erhalten²⁴⁰. Vertrauensmänner und Revisoren auf den zahlreichen Lagerplätzen sowie buchhalterische Prüfungen seitens der K.M.A. sorgten für die nötige Kontrolle der Metalltreuhand GmbH.

VI. Zusammenfassung und Beendigung der Kriegsmetall AG

Der gesamte Aufbau der K.M.A. im Herbst 1914, ihre Stellung und Funktion innerhalb der gerade erst im Entstehen begriffenen Kriegswirtschaft war noch wesentlich vom Denken ihres Initiatoren geprägt. W. Rathenau erkannte die volkswirtschaftliche Versorgungssituation und versuchte, vor dem Hintergrund einer drohenden staatlich gelenkten Rohstoffbewirtschaftung, die Großunternehmen der Metallbranche in einer zentralen Organisation zusammenzuführen²⁴¹. Die beabsichtigte Gesellschaft sollte die Form sein, mittels der die Privatwirtschaft die Sicherstellung des industriellen Bedarfs an Metallen für Heer und Marine (§ 2) selbst in die Hand nahm. Die staatlichen Interessen sollten dabei durch je einen Vertreter des Preußischen Kriegsministeriums und des Preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe ausreichend berücksichtigt werden (§ 9 I, II); eine weitere Beteiligung des Staates an der Gesellschaft war nicht vorgesehen. Die Industrie selbst war an vergleichbare Zusammenschlüsse bereits aus Friedenszeiten

²³⁸ Vertrag zwischen der K.M.A. und der Metall Treuhand GmbH vom 24. März 1915 mit Nachtrag vom 17. Juli 1916 (BA R 8737 Bd. 21 Bl. 2-4). Dieser sah neben der Festlegung des Aufgabenbereichs der Metall Treuhand Gesellschaft und der Kostenregelungen in § 2 a.E. eine Haftung der Metall Treuhand „für Schäden, welche der K.M.A. durch Verstöße der MT gegen den vorliegenden Vertrag direkt oder indirekt erwachsen, sowie für die volllinhaltliche Erfüllung sämtlicher der MT aufgrund dieses Vertrages obliegender Verpflichtungen (...) nicht nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen, sondern sie verpflichtet sich auch, die selbstschuldnerische Bürgschaft jedes einzelnen Gesellschafters der MT, welcher von ihr mit der vorbezeichneten Tätigkeit betraut wird, für diese Tätigkeit zu beschaffen und das diesbezügliche Bürgschaftsbekenntnis der K.M.A. einzureichen.“ Die Abhängigkeit der MT verdeutlichen aber auch andere Vertragsbestimmungen, wonach etwa „(...) der KRA und der K.M.A. das Recht jederzeitiger Überwachung der Tätigkeit der MT (zugestanden wird).“, § 9.

²³⁹ Zur Systematisierung der Kriegsgesellschaften nach ihren Funktionen vgl. bereits den ersten Abschnitt (C. III.).

²⁴⁰ „Mit der Gründung der Metall-Treuhand-Gesellschaft wurde gleichzeitig der Nebenzweck verfolgt, dem deutschen Metallhandel während der schwierigen Kriegszeiten eine legitime Beschäftigung und Verdienstmöglichkeit zu sichern.“ (Entwurf des Geschäftsberichts zum ersten Geschäftsjahr der K.M.A. vom 24. Januar 1916, BA R 8737 Bd. 20 Bl. 4-10 (9)).

²⁴¹ „Widerspruchlos wurde beschlossen, ein gemeinsames Vorgehen aller beteiligten Kreise herbeizuführen und unter dem Schutz der staatlichen Behörden eine ausreichend starke Organisation zu schaffen, um dieser im nationalen Interesse uns auferlegten Aufgabe gerecht zu werden. (...) Es gilt nicht nur, geeignete Maßnahmen im Interesse unserer Landesverteidigung zu treffen, sondern auch die Gefahren zu beseitigen, die aus einer ungeregelten Metallwirtschaft unter dem Drange starker militärischer Bedürfnisse entstehen können. Alle Kräfte müssen zusammenwirken, um das erstrebte Ziel zu erreichen.“ (Rundschreiben vom Ende August 1914 an die in Frage kommenden Großunternehmen, BA R 8737 Bd. 1 Bl. 210f.).

gewöhnt²⁴². Auch bei der Wahl der Aktiengesellschaft als Rechtsform knüpfte man an bewährte Vorkriegsorganisationen an.

Entsprechend dieser Einstellung zur K.M.A. versuchten fast alle Großunternehmen der Metallbranche, Gründungsmitglied zu werden. Auf diese Weise erhofften sie sich einen entscheidenden Einfluß auf die Geschäftsführung ihrer „Interessenvertretung“ und drückten ihre Verwunderung über eine Nichtaufnahme mit dem Wunsch auf spätere Zuteilung eines Anteils wiederholt gegenüber der K.M.A. aus²⁴³. Wer bereits Anteile übernommen hatte, strebte weitere Funktionen in Aufsichtsrat, Vorstand und vor allem der für die Rohstoffverteilung zuständigen Schätzungs- und Verteilungs-Kommission an. Faktisch kam dem einzelnen beteiligten Privatunternehmer so ein erhebliches Mitsprache- und Entscheidungsrecht in sämtlichen Fragen der Metallbewirtschaftung zu. Durch Bestimmungen wie die §§ 9 und 13 des Statuts waren andererseits bereits die rechtlichen Grundlagen für eine spätere Zunahme des staatlichen Einflusses in der Gesellschaft gelegt.

In der ersten Hälfte des Jahres 1915 erfolgte eine umfassende Umstrukturierung der Metallwirtschaft und damit verbunden ein Bedeutungsverlust für die K.M.A. Nacheinander nahm man der K.M.A. die Kompetenzen für die Rohstoffverfassung (inkl. Rohstoffmobilmachung), die Rohstoffzuweisung und -verteilung und hinsichtlich der Gutachtertätigkeit bezüglich der Anträge auf Freigabe für Friedenszwecke ab. Diese Aufgaben wurden neugegründeten staatlichen Stellen der Sektion M der Kriegsrohstoffabteilung und dem Reichsamts des Innern zugewiesen²⁴⁴. Gleichzeitig verlor die K.M.A. mit der Höchstpreisgesetzgebung die Möglichkeit der Preisfestsetzung²⁴⁵. Zudem sicherte die Verfügungsbefugnis über die beschlagnahmten und enteigneten Rohstoffe der Verwaltung auch faktisch die Macht über den Geschäftsgang der Gesellschaft. Dieses galt um so mehr, als der freihändige Einkauf und sonstige Beschaffungsmöglichkeiten im Verhältnis zu den Zwangsmitteln Beschlagnahme und Enteignung zunehmend an Bedeutung verloren. Im Ergebnis verblieben der K.M.A. nur noch die kaufmännisch-technische Abwicklung und Abrechnung der von der Verwaltung angeordneten

²⁴² Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat, Stahlwerksverband AG, Kalisyndikat etc. Vgl. dazu bereits den 1. Abschnitt C. I.

²⁴³ Exemplarisch sei an dieser Stelle das Schreiben der Osnabrücker-Kupfer- und Drahtwerke AG Osnabrück vom 18. September 1914 an die K.M.A. angeführt (BA R 8737 Bd. 1 Bl. 10). Tatsächlich erhielt die K.M.A. jedoch im Laufe des Septembers und Oktobers eine ganze Fülle von Anfragen auf Aufnahme in die Gesellschaft. Offenbar im Bewußtsein einer derartigen späteren Nachfrage hatte die K.M.A. einigen Gründungsmitgliedern vorab größere Geschäftsanteilen mit der Abrede zugestanden, Teile davon an spätere Interessenten abzutreten (sog. reservierte Anteile, vgl. bereits oben II.).

²⁴⁴ Die Metallmeldestelle, die Vertrauenskommission, das Metall-Zuweisungsamt, die Metallmobilmachungsstelle, die Metallersatzstelle und die Metall-Freigabestelle für Friedenszwecke (dazu bereits oben V.1.).

²⁴⁵ Punkt 6 und 7 der Geschäftsordnung der S- und V-Kommission.

Geschäfte. Aus der ursprünglich selbständig und eigenverantwortlich handelnden K.M.A. wurde zunehmend eine unselbständige Hilfsorganisation der Heeresverwaltung, die auf die zentralen Entscheidungen keinen Einfluß mehr ausüben konnte. Die aktive Beteiligung der Privatwirtschaft an der Kriegswirtschaft war damit zwangsläufig erheblich reduziert.

Formell wurde diese Entwicklung der Verlagerungen von Kompetenzen auf staatliche Stellen durch den Aufsichtsratsbeschuß der K.M.A. vom 13. August 1915 bestätigt, wonach die S- und V-Kommission, das für die Bewirtschaftungsmaßnahmen bedeutendste Organ der Gesellschaft, mangels tatsächlicher Entscheidungsbefugnisse nicht mehr einberufen werden sollte.

Die neuen Strukturen und Funktionen der Gesellschaft faßte der Geschäftsbericht des ersten Geschäftsjahrs vom 24. Januar 1916 lapidar wie folgt zusammen: „Als die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft am 02. September 1914 als erste der großen wirtschaftlichen Kriegsorganisationen halböffentlichen Charakters gegründet wurde, standen Tätigkeit und Organisation natürlich nicht endgültig fest. Sie haben dann auch im Laufe der Zeit starke Wandlungen erfahren. (...) Der leitende Gedanke der Gründung blieb jedoch unangetastet, daß nämlich die K.M.A. den staatlichen Zwecken Dienste leisten sollte, zu denen sie mit den beweglichen Formen einer kaufmännischen Organisation geeigneter ist als eine offizielle Verwaltungsbehörde. (...) Eine Reihe von Aufgaben wurde der K.M.A. mit der Zeit entzogen. (...) Somit blieben als Haupttätigkeit der K.M.A. die Beschaffung der Metalle, ihre Lagerung, Sortierung und - soweit nötig - Umarbeitung und somit endlich die tatsächliche Zuführung der vom Zuweisungsamt verteilten Mengen an die einzelnen Verbraucher.“²⁴⁶ Von der ursprünglich von Rathenau entwickelten Konzeption der K.M.A. als einer selbständigen und unabhängigen Organisation mit dem Zweck zentraler Bewirtschaftung der Metalle war zu diesem Zeitpunkt bereits keine Rede mehr.

Am 30. April 1919 wurde die K.M.A. durch Beschuß der Generalversammlung aufgelöst. Gleichzeitig wurde vereinbart, die Gesellschaft erst mit Eintragung des Auflösungsbeschlusses im Handelsregister in die Liquidation treten zu lassen. Ohne eine derartige Willensäußerung wäre die Gesellschaft automatisch „ein Jahr nach dem Friedensschluß, der den zur Zeit schwebenden Krieg beendigt, in Liquidation (getreten)“, § 21. Die K.M.A. erhielt den Zusatz „in Liquidation“, behielt aber ansonsten die Firma „Kriegs-Metall-Aktiengesellschaft“ bei²⁴⁷. Zu Li-

²⁴⁶ Entwurf des Geschäftsberichts über das erste Geschäftsjahr vom 24. Januar 1916 (BA R 8737 Bd. 20 Bl. 4-10 (4, 5)).

²⁴⁷ Infolge der veränderten politischen Verhältnisse und im Interesse der Firmenwahrheit sprachen sich einige Herren für einen Fortfall des Zusatzes „Krieg“ aus (Schreiben des Reichsschatzministeriums vom 23. Mai 1919, Antwortschreiben der K.M.A. vom 28. Mai 1919 sowie die Forderung des Direktors Goldkuhle vom 27. Mai 1919 (BA R 8737 Bd. 13 Bl. 19, 6f. und 24-26)). Letztlich fand diese Idee jedoch in Vorstand, Aufsichtsrat und General-

quidatoren wurden Dr. F. Berolzheimer, M. v. Görbitz, W. Maass, E. Simon und A. Werther ernannt. Ihre Aufgabe bestand nun darin, in möglichst kurzer Zeit den gesamten organisatorischen Unterbau der K.M.A. (Lagerstätten, Bergwerke, Personal, Büroräume, Warenbestände etc.) aufzulösen sowie die noch offenen Geschäfte abzuwickeln²⁴⁸. Dabei klagten die Liquidatoren wiederholt über die geringe Bewegungsfreiheit der K.M.A. im Verhältnis zu anderen Privatunternehmen und über die politisch motivierte Verlangsamung der Liquidation aufgrund von sozialpolitischen oder volkswirtschaftlichen Rücksichtnahmegerüchten²⁴⁹. Selbst in der Auflösungsphase der K.M.A. schien der Staat nicht von seiner grds. Einordnung der Kriegsgesellschaft als bloße unselbständige Hilfsorganisation der Wirtschaftsverwaltung abzukehren.

Am 27. September 1921 schließlich konnten die Liquidatoren ihre Arbeit beenden und die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister veranlassen. Damit hörte die K.M.A. als juristische Person auf zu existieren. Insgesamt war die Gesellschaft über sieben Jahre auf dem Gebiet der Metallwirtschaft tätig (davon 15 Monate in Liquidation).

Der Geschäftsbericht des vierten Jahres, der am 30. April 1919 der Generalversammlung vorgelegt wurde, faßte die Metallbewirtschaftung durch die K.M.A. vor dem Hintergrund des verlorenen Krieges folgendermaßen zusammen: „Das letzte eigentliche Kriegsjahr, mit dem das Geschäftsjahr ungefähr zusammenfällt, wird allen Deutschen als eine Zeit unerhörter Kraftanstrengung in der Überwindung zahlloser Schwierigkeiten in Erinnerung bleiben; es war für unsere Gesellschaft eine Zeit intensivster Arbeit und - wie wir auch heute noch sagen dürfen - ein Jahr eines unzweifelhaften Erfolges.“

Wenn auch die zunehmende Erschöpfung der deutschen Metallvorräte, Kohlennot und Arbeitermangel in einzelnen Fällen schwere Sorge bereiteten, so kön-

versammlung keine Mehrheit, da man u.a. befürchtete, in der Industrie könne man aus der Änderung des Namens in so spätem Stadium den Schluß ziehen, daß ein noch längeres Bestehen der Kriegsmetall AG beabsichtigt sei und darüber hinaus die Einberufung einer Generalversammlung nur zum Zwecke der Satzungsänderung in diesem einen Punkt völlig unangebracht sei (Aktennotiz vom 23. Mai 1919, BA R 8737 Bd. 13 Bl. 17f.).

²⁴⁸ Das Ausmaß dieser Arbeiten läßt sich anhand einiger Zahlen verdeutlichen: So wies die Liquidations-Eröffnungsbilanz (§ 299 HGB) vom 31. Mai 1919 (BA R 8737 Bd. 12 Bl. 5f.) beispielsweise noch einen Gesamtwarenbestand von 350.039 Tonnen verteilt auf insgesamt 3.306 Lagerstätten und 150 verschiedene Umarbeitungsfabriken auf. 5.485 offene Kontokorrentkonten waren zu bearbeiten, 290 Mio. Mark an Bankschulden mußten getilgt werden, allein der fakturierte Umsatz von Mai 1919 bis Oktober 1920 betrug 1.250.976.000 Mark.

²⁴⁹ Etwa das Kontingentscheinverfahren zur Sicherstellung des Industribedarfs an Materialien während der Übergangswirtschaft (also faktisch die Fortführung der zentralen Metallbewirtschaftung nach Kriegsende), die vorzugsweise Berücksichtigung des Bedarfs der Eisenbahn und Post etc. Bericht über den Fortschritt der Liquidation vom 15. Oktober 1920 S. 5 (BA R 8737 Bd. 12 Bl. 38ff. (42)).

nen wir doch im Rückblick auf das vergangene Geschäftsjahr und die folgenden Monate erklären, daß ein Mangel an Metallen für den unglücklichen Ausgang des Krieges nicht maßgebend gewesen ist, und daß wir bis zuletzt in der Lage waren und, wenn nötig, noch länger in der Lage gewesen wären, diejenigen Mengen Kupfer, Zinn, Nickel, Aluminium, Chrom und Wolfram, die nach Einführung der verschiedenen Ersatzmetalle noch benötigt wurden, der Munitionsindustrie zur Verfügung zu stellen. - Viele unserer Betriebe, z.B. die serbische Kupferproduktion, die deutschen Aluminiumwerke usw. erreichten im letzten Geschäftsjahr die Höchstleistung. Neue Werke, die mit unserer Unterstützung errichtet waren und die für uns arbeiteten, kamen in Tätigkeit, z.B. eine Vanadium-Fabrik, die aus Thomas-Schlacken und Bauxit-Rückständen dieses sonst nicht beschaffbare Metall herstellte.“²⁵⁰

Allerdings darf aus heutiger Sicht ernsthaft bezweifelt werden, ob die dt. Volkswirtschaft wie die Unternehmen und privaten Haushalte auf Dauer weitere Eingriffe folgenlos überstanden hätten. Die Auslandsabhängigkeit des Deutschen Reiches auf dem Gebiet der Metallwirtschaft war zu groß, als daß eine zentrale Bewirtschaftung durch die Sektion M der Kriegsrohstoffabteilung und die gemischtwirtschaftliche K.M.A. jede Versorgungsnotlage hätte kompensieren können.

²⁵⁰ Geschäftsbericht der K.M.A. über das Geschäftsjahr September 1917-August 1918 (BA R 8737 Bd. 127 Bl. 61ff. (64)).

Anhang 2: Gesellschaftsverträge und Gesellschafterlisten

A. Kriegsmetall-Aktiengesellschaft

I. Gesellschaftsvertrag⁵⁵²

§ 1

Unter der Firma

Kriegsmetall
Aktiengesellschaft

wird eine Aktiengesellschaft errichtet, die ihren Sitz in Berlin-Mitte hat.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens ist die Beschaffung, Verteilung und Verwertung von Metallen und Metallfabrikaten, soweit sie zur Sicherstellung des industriellen Bedarfes für Heer und Marine erforderlich sind.

Die Gesellschaft darf alle Geschäfte tätigen, die den Gesellschaftszweck zu fördern geeignet sind.

Der Betrieb der Gesellschaft ist nicht auf Erwerb gerichtet; die Gesellschaft verfolgt vielmehr ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 3

Das Grundkapital beträgt sechs Millionen Mark und ist in 6000 Aktien zu je 1000 Mark zerlegt.

Die Aktien lauten auf den Namen. Eine Übertragung ist nur mit Genehmigung der Gesellschaft zulässig. Die Erteilung der Genehmigung erfolgt durch den Aufsichtsrat.

Bis zur Ausgabe der Aktienurkunden weisen sich die Aktionäre durch Bezugnahme auf die Eintragung im Aktienbuche aus.

§ 4

Vor der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister sind auf jede Aktie 25% bar einzuzahlen.

Die Einforderung weiterer Beträge erfolgt durch den Vorstand auf Beschuß des Aufsichtsrates.

Die Aktien werden zum Nennbetrag ausgegeben.

⁵⁵² Fassung nach dem Protokoll der Gründungsversammlung der K.M.A. vom 02. September 1914 (BA R 8737 Bd. 1 Bl. 23f.).

§ 5

Den Aktionären ist bekannt, daß das Königlich Preußische Kriegsministerium Maßnahmen getroffen hat und treffen wird, um aus den gesamten Beständen von Metallen und eventuell Metallfabrikaten den direkten und indirekten Bedarf von Heer und Marine zu sichern und nur gewisse Mengen für privatindustrielle Zwecke freizugeben.

Die Aktionäre verpflichten sich, der Gesellschaft während der Dauer des Feldzuges auf Verlangen jederzeit Angaben über die Mengen ihrer Bestände zu machen, die für die Zwecke der Gesellschaft in Frage kommen.

§ 6

Der Vorstand besteht je nach Bestimmung des Aufsichtsrates aus zwei oder mehreren Mitgliedern. Der Aufsichtsrat hat das Recht der Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie auch stellvertretender Mitglieder des Vorstandes. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus ohne Anspruch auf Vergütung.

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Vorstand hat in der Weise zu zeichnen, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft ihre Namensunterschrift hinzufügen; in derselben Weise erfolgen die von dem Vorstande der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen.

§ 7

Der Vorstand ist an die Vorschriften dieser Satzung, die Beschlüsse der Generalversammlung und die Anweisungen des Aufsichtsrates gebunden.

§ 8

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Generalversammlung, die über die Bilanz für das vierte Geschäftsjahr nach der Ernennung beschließt. Das Geschäftsjahr, in welchem die Ernennung erfolgt, wird hierbei nicht mitgerechnet.

Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so bedarf es nur dann der Einberufung einer besonderen Generalversammlung zur Vornahme der Ersatzwahl, wenn nicht noch mindestens drei Mitglieder vorhanden sind; sonst erfolgt die Ersatzwahl in der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Die Generalversammlung kann von einer Ersatzwahl Abstand nehmen. Die Amtszeit der Ersatzmänner dauert so lange, als das Amt der Ausgeschiedenen, an deren Stelle sie treten, gedauert haben würde.

Die Wahl des ersten Aufsichtsrates gilt bis zur Beendigung der ersten Generalversammlung, welche nach Ablauf eines Jahres seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister zur Beschußfassung über die Jahresbilanz abgehalten wird.

ten wird. In dieser Generalversammlung ist der gesamte Aufsichtsrat neu zu wählen.

§ 9

Falls nicht eine von dem Königlich Preußischen Kriegsministerium bezeichnete Persönlichkeit dem nach § 8 gewählten Aufsichtsrat angehört, ist eine von dem Königlich Preußischen Kriegsministerium zu bezeichnende Persönlichkeit zu allen Sitzungen des Aufsichtsrates oder seiner Kommissionen einzuladen.

Falls nicht eine von dem Königlich Preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe bezeichnete Persönlichkeit dem nach § 8 gewählten Aufsichtsrat angehört, ist eine von dem Königlich Preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe zu bezeichnende Persönlichkeit zu allen Sitzungen des Aufsichtsrates oder seiner Kommissionen einzuladen.

Beschlüsse des Aufsichtsrates, die sich auf die Beschaffung, Verteilung oder Verwertung von Metallen beziehen, dürfen nicht ausgeführt werden, solange eine der beiden bezeichneten Persönlichkeiten der Ausführung aus Gründen des Interesses von Heer und Marine oder von Handel und Gewerbe widerspricht.

Über die Aufrechterhaltung des Widerspruches entscheidet der Reichskanzler.

§ 10

Unmittelbar nach der Generalversammlung, die die Jahresbilanz genehmigt hat, findet eine Sitzung des Aufsichtsrates statt, zu welcher eine Einladung nicht ergeht. In dieser wird unter Vorsitz des ältesten Mitgliedes der Vorsitzende und sein Stellvertreter gewählt.

§ 11

Die Einladungen zu den Sitzungen des Aufsichtsrates können schriftlich, telefonisch oder telegrafisch erfolgen. Den Ort bestimmt der Vorsitzende.

Der Vorstand ist auf Veranlassung des Vorsitzenden verpflichtet, den Sitzungen beizuwöhnen.

Die Bekanntmachungen des Aufsichtsrates der Gesellschaft erfolgen in der Weise, daß der Firma der Gesellschaft die Bezeichnung „der Aufsichtsrat“ und die Unterschrift des Vorsitzenden des Aufsichtsrates beigefügt wird.

§ 12

Der Aufsichtsrat setzt seine Geschäftsordnung selbst fest.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüssen werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Wenn kein Mitglied widerspricht, kann schriftlich oder telegrafisch abgestimmt werden.

Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates wird ein Protokoll geführt, das mindestens vom Vorsitzenden und einem mitwirkenden Mitgliede unterzeichnet wird. Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus ohne Anspruch auf Vergütung.

§ 13

Der Aufsichtsrat wählt eine Schätzungs- und Verteilungskommission von mindestens vier Mitgliedern, von denen eines Mitglied einer Handelskammer oder Metallbörse sein muß. Letzteres Mitglied darf nicht zugleich Mitglied des Aufsichtsrates sein. Die in § 9 bezeichneten Persönlichkeiten müssen auf ihren Wunsch von der Kommission gehört werden. Auf den Antrag einer von ihnen ist die Entscheidung des Aufsichtsrates einzuholen. Die Aufgaben der Schätzungs- und Verteilungskommission werden durch eine besondere vom Aufsichtsrat zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

§ 14

Die Berufung der Generalversammlung erfolgt durch den Aufsichtsrat oder den Vorstand und zwar, sofern nicht im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag Abweichendes bestimmt wird, durch einmalige Bekanntmachung im Reichsanzeiger.

§ 15

Die ordentliche Generalversammlung findet in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt. In ihr erfolgt:

1. Berichterstattung des Vorstandes über den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft und über die Ergebnisse des verflossenen Geschäftsjahres nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über die Prüfung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung,
2. die Beschußfassung über die Genehmigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für das verflossene Geschäftsjahr,
3. die Beschußfassung über die Erteilung der Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
4. die etwa erforderliche Wahl von Aufsichtsratsmitglieder,
5. die Beschußfassung über etwaige sonstige rechtzeitig angekündigte Verhandlungsgegenstände.

§ 16

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Vertreter, bei Behinderung beider eines der übrigen Aufsichtsratsmitglieder in der Reihenfolge des Lebensalters.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.

§ 17

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, sofern nicht das Gesetz etwas Abweichendes vorschreibt, durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Bei Wahlen erfolgt, wenn im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt wird, eine engere Wahl unter den zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 18

Die Generalversammlung findet in Berlin oder einem seiner Vororte statt. Über die Verhandlungen wird ein notarielles Protokoll aufgenommen.

§ 19

Das Geschäftsjahr läuft jeweils bis zum 31. August.

§ 20

Für die Aufstellung der Bilanz gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der sich ergebende Reingewinn wird nicht unter die Aktionäre verteilt, vielmehr wie folgt verwendet:

5% sind in den gesetzlichen Reservefonds einzustellen, bis dieser den zehnten Teil des Grundkapitals erreicht.

Der verbleibende Rest ist einem Rückstellungskonto zuzuführen.

§ 21

Die Gesellschaft tritt, falls nicht ihre frühere Auflösung durch eine Generalversammlung beschlossen wird, spätestens ein Jahr nach dem Friedensschluß, der den zurzeit schwebenden Krieg beendet, in Liquidation.

§ 22

Bei der Auflösung der Gesellschaft wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft unter die Aktionäre verteilt, jedoch nur insoweit, daß kein Aktionär mehr als den von ihm auf seine Aktie bar eingezahlten Betrag erhält. Eine Zinsvergütung findet nicht statt. Ein etwa verbleibender Rest wird einer vom Königlich Preußischen Kriegsministerium zu bezeichnenden Stelle zur Verwendung für Zwecke des Gemeinwohls zugeführt.

§ 23

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger.

§ 24

Sollte der Registerrichter zum Zwecke der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister Änderungen der Satzung für erforderlich halten, so ist der Aufsichtsrat zuständig, die Änderungen zu beschließen.

II. Geschäftsordnung der Schätzungs- und Verteilungs-Kommission⁵⁵³

Die Schätzungs- und Verteilungskommission besteht gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages aus mindestens vier Mitgliedern, von denen eines Mitglied einer Handelskammer oder Metallbörse sein muß. Letzteres Mitglied darf nicht zugleich Mitglied des Aufsichtsrates sein. Die gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages von dem Königlich Preußischen Kriegsministerium sowie von dem Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe delegierten Herren müssen auf ihren Wunsch von der Kommission gehört werden. Auf den Antrag eines von ihnen ist die Entscheidung des Aufsichtsrates einzuholen.

Die Schätzungs- und Verteilungskommission wählt einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden und faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden. Auch die als Stellvertreter bezeichneten Mitglieder sind zu jeder Sitzung einzuladen. Über die Sitzung ist ein Protokoll auszufertigen, welches von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede unterschrieben sein muß. Dieses Protokoll ist dem Aufsichtsrat zu übersendende. Die Kommission kann sich, sobald die Geschäfte dies erfordern, aus ihren Mitgliedern Referenten für die einzelnen Fragen bestellen.

Die Aufgaben der Schätzungs- und Verteilungskommission sind folgende:

1. Alle im Interesse der Landesverteidigung zur Sicherung verfügbarer Metallbestände erforderlichen Maßnahmen vorzuschlagen und zu begutachten.
Die berechtigten Interessen der Friedensindustrie sind hiergegen sorgsam abzuwägen.
2. Einen Ausgleich herbeizuführen zwischen Besitzern von Metallbeständen und denjenigen Firmen, die diese Metalle zur Erledigung ihrer Kriegsaufträge brauchen; für die Verrechnung, die durch die Kriegsmetall-Gesellschaft erfolgt, hat die Kommission angemessene Preise festzustellen.
3. Bei der Aufteilung der von der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft gekauften Metalle sollen die Wünsche der Aktionäre nach Möglichkeit in erster Reihe berücksichtigt werden.
4. Unter Verwertung der von der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft getroffenen Feststellungen Gutachten für die Militärbehörden über die Frage zu erstatten, ob Anträge auf Freigabe beschlagnahmter Metalle oder Überweisung

⁵⁵³ BA R 8737 Bd. 99 Bl. 1.

- verfügbarer Bestände zum Zwecke von Friedensarbeit anzunehmen oder abzulehnen sind.
5. In Zweifelsfällen Entscheidungen darüber zu treffen, ob bestimmte Arbeiten als Kriegs- oder Friedensarbeiten zu betrachten sind.
 6. Auf Wunsch der Behörden Gutachten darüber abzugeben, ob die ihnen seitens der Lieferanten berechneten Preise angemessen sind.
 7. Für Metalle und Metallabfälle, die die Behörden mit Beschlag belegen, auf Ansuchen angemessene Preise festzustellen.
 8. Gutachten darüber abzugeben, ob für bestimmte Quantitäten Metalle auf Ansuchen die Ausfuhr nach Österreich-Ungarn oder neutralen Ländern zu gestatten ist.
 9. Die Notierungen, welchen von der Metalldéputation der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin in der Presse veröffentlicht werden, einer Nachprüfung zu unterziehen.

III. Aktionäre und deren Beteiligungen

Liste der Gründungsmitglieder der K.M.A. (Stand 02. September 1914)⁵⁵⁴:

1. Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft (A.E.G.), Berlin:	500.000.-
2. Beer, Sondheimer & Co., Frankfurt a.M.:	500.000.-
3. Metallgesellschaft AG, Frankfurt a.M.:	500.000.-
4. Siemens-Schuckertwerke GmbH, Siemensstadt (Berlin):	500.000.-
5. M.M. Warburg & Co, Hamburg:	500.000.-
6. Basse & Selve, Altena i.W.:	400.000.-
7. Bergmann Elektrizitätswerke AG, Berlin:	400.000.-
8. Vereinigte Deutsche Nickelwerke AG (vorm. Westfälisches Nickelwalzwerk Fleitmann):	400.000.-
9. Wieland & Co. AG, Ulm a.d.Donau:	400.000.-
10. Chemische Fabrik Hönnigen (vorm. Messingwerk Reinickendorf R. Seidel AG):	200.000.-
11. Felten & Guilleaume, Carlswerk AG, Mülheim a.Rh.:	200.000.-
12. Hirsch, Kupfer- & Messingwerke AG, Halberstadt:	200.000.-
13. Aron Hirsch & Sohn, Halberstadt:	200.000.-
14. L. Loewe & Co. AG, Berlin:	200.000.-

⁵⁵⁴ Protokoll der Gründungsversammlung der K.M.A. vom 02. September 1914 (BA R 8737 Bd. 1 Bl. 18ff. (25)). Inkl. sog. „reservierter Anteile“ für Wolf, Netter & Jacobi, Berlin (100.000.-), Dr. Geitner's Argentanfabrik, Auerhammer b. Aue i.S. (200.000.-) und für Hedderheimer Kupferwerk und Süddeutsche Kabelwerke AG, Frankfurt a.M. (200.000.-). Gezeichnet wurden dieser Extra-Anteile durch die unter Nr. 1-5 aufgezählten Unternehmen (je 100.000.-), vgl. BA R 8737 Bd. 1 Bl. 12f.

15. Polte Armaturen- und Patronenfabrik, Magdeburg:	200.000.-
16. Dr. Cassirer & Co., Charlottenburg:	100.000.-
17. Dt. Messingwerke Carl Eveking, Berlin-Niederschöneweide:	100.000.-
18. Hüttenwerk Niederschöneweide AG (vorm. I.F. Ginsberg, Berlin):	100.000.-
19. Th. Goldschmidt AG, Essen a.d.Ruhr:	100.000.-
20. Hüttenwerke C. Wilhelm Kayser & Co. AG, Berlin:	100.000.-
21. Kupferwerke Deutschland AG, Berlin-Oberschöneweide:	100.000.-
22. N. Levy & Co., Berlin:	100.000.-

Summe : 6 Mio. Mark

Liste der Aktionäre der K.M.A. nach der Aufnahme weiterer Unternehmen unter gleichmäßiger Kürzung der vorhandenen Anteile bzw. Abtretung der gesondert gezeichneten „Reserveanteile“⁵⁵⁵:

1. Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft (A.E.G.):	355.000.- (500.000.-)
2. Basse & Selve, Altena i.W.:	355.000.- (400.000.-)
3. Beer, Sondheimer & Co., Frankfurt a.M.:	355.000.- (500.000.-)
4. Bergmann Elektrizitätswerke AG, Berlin:	355.000.- (400.000.-)
5. Metallgesellschaft AG, Frankfurt a.M.:	355.000.- (500.000.-)
6. Siemens-Schuckertwerke GmbH, Siemensstadt:	355.000.- (500.000.-)
7. Vereinigte Dt. Nickelwerke AG (vorm. Westfl. Nickelwalzwerk):	355.000.- (400.000.-)
8. M.M. Warburg & Co, Hamburg:	355.000.- (500.000.-)
9. Wieland & Co AG, Ulm a.d.Donau:	355.000.- (400.000.-)
10. Chem. Fabrik Hönnigen (und vorm. Messingwerk Reinickendorf):	170.000.- (200.000.-)
11. Felten & Guilleaume Lahmeyerwerke AG:	170.000.- (200.000.-)
12. Dr. Geitners Argentanfabrik, F.A. Lange, Auerhammer i/Sa:	170.000.-
13. C. Heckmann AG, Duisburg:	170.000.-
14. Hedderheimer Kupfer- und Süddt. Kabelwerke AG, Frankfurt a.M.:	170.000.-
15. Aron Hirsch & Sohn, Halberstadt:	170.000.- (200.000.-)
16. Hirsch, Kupfer- & Messingwerke AG, Berlin:	170.000.- (200.000.-)
17. L. Loewe & Co. AG, Berlin:	170.000.- (200.000.-)

⁵⁵⁵ Stand März 1915 (in Klammer die ursprünglich Anteile), BA R 8737 Bd. 2 Bl. 2, R 8737 Bd. 10 Bl. 5f., 6f.

18. Mansfeld'sche Kupferschiefer bauende Gewerkschaft, Eisleben:	170.000.-
19. Polte Armaturen- und Patronenfabrik, Magdeburg:	170.000.- (200.000.-)
20. Carl Berg AG Eveking i.W.:	85.000.-
21. Dr. Cassirer & Co., Charlottenburg:	85.000.- (100.000.-)
22. Dt. Messingwerke, Flunkert, C. Eveking, Niederschöneweide:	85.000.- (100.000.-)
23. Th. Goldschmidt AG, Essen a.d.Ruhr:	85.000.- (100.000.-)
24. Hüttenwerk Niederschöneweide AG, vorm. J. F. Ginsberg:	85.000.- (100.000.-)
25. Kabelwerk Duisburg:	85.000.-
26. C. Wilh. Kayser & Co. AG, Berlin:	85.000.- (100.000.-)
27. Kupferwerke Deutschland, Oberschöneweide:	85.000.- (100.000.-)
28. N. Levy & Co., Berlin:	85.000.- (100.000.-)
29. Lüdenscheider Metallwerke AG, vorm. Fischer & Basse:	85.000.-
30. W. Netter & Jacobi, Berlin:	85.000.-
31. Sächsische Metallwarenfabrik August Wellner Söhne, AG:	85.000.-
32. Westfälische Kupfer- & Messingwerke AG, vorm. C. Nöll:	85.000.-

Summe : 6 Mio. Mark

B. Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung GmbH

I. Gesellschaftsvertrag⁵⁵⁶

- Gesellschafter -

§ 1

- I. Der Preußische Staat, vertreten durch den Herrn Finanzminister,
- II. die in der Anlage verzeichneten Städte und
- III. die ebendort aufgeführten großgewerblichen Unternehmungen (Firmen und Personen)

bilden eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma:

Kriegsgetreide
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
mit dem Sitz in Berlin.

§ 1

Die in der Anlage aufgeführten Gesellschafter bilden eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma:

*Reichsgetreidestelle
Geschäftsabteilung
Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
Der Sitz der Gesellschaft ist Charlottenburg*

- Gesellschaftszweck -

§ 2

Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb und die Lagerung inländischen Roggens, zwecks Veräußerung nach Mitte Mai 1915, sowie Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Volksernährung und Aufrechterhaltung des deutschen Wirtschaftslebens im Kriege.

⁵⁵⁶ Gesellschaftsvertrag der Kriegsgetreidegesellschaft mbH in der Fassung gemäß den Beschlüssen der Gründungsversammlung vom 25. November 1914 (BA R 8835 Bd. 6 ohne Paginierung). Dem kursiv gegenübergestellt ist, sofern sich Änderungen ergaben, der Gesellschaftsvertrag der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung GmbH in seiner Fassung vom 25. August 1916.

Schrifttumsverzeichnis

Quellen

Bundesarchiv (zitiert: BA)
(Berlin-Lichterfelde, Zwischenarchiv Dahlwitz-Hoppegarten)

Kautschuk-Abrechnungsstelle (R 8720)
Kriegsausschuß der dt. Baumwollindustrie (R 8727)
Kriegsmetall AG (R 8737)
Reichsgetreidestelle (R 8835)
Reichswirtschaftsministerium (R 3101)

Kommentare

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1 (Allgemeiner Teil (§§ 1-240), AGB-Gesetz), 3. Auflage, München 1993.

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts (zitiert: RGK), I. Band (Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse), 2. Auflage, Berlin 1913.

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze von J. v. Staudinger (zitiert: Staudinger), I. Band (Allgemeiner Teil), 9. Auflage, München - Berlin - Leipzig 1925.

Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung von Erich Brodmann (zitiert: Brodmann), 2. Auflage, Berlin - Leipzig 1930.

Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung von Max Hachenburg (früher Staub-Hachenburg, zitiert: Hachenburg GmbHG), 5. Auflage, Bd. 1 (§§ 1-34), Bd. 2 (§§ 35-84), Berlin - Leipzig 1926/1927.

Kommentar zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 von Düringer-Hachenburg (zitiert: Hachenburg HGB), III. Band, 1. Teil (Einleitung: Die Akti-

engesellschaft im Leben der Wirtschaft und §§ 178-230 a), 3. Auflage, Mannheim - Berlin - Leipzig 1934.

Kommentar zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 von H. Makower (zitiert: Makower), Erster Band, Teil I: Buch I und II (Handelsstand, Gesellschaften), 12. Auflage, Berlin 1901.

Kommentar zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 von Staub (zitiert: Staub-Pinner), 2. Band (§§ 178-342), 12. und 13. Auflage, Berlin - Leipzig 1926.

Literatur

Aereboe, Friedrich: Der Einfluß des Krieges auf die landwirtschaftliche Produktion in Deutschland (zitiert: Landwirtschaftliche Produktion), in: Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Weltkrieges, Stuttgart - Berlin - Leipzig 1927.

Arndt, Adolf: Kriegsverordnungen, in: Deutsche Juristen-Zeitung 1914, S. 1152-1154.

Baudis, Dieter: Der staatsmonopolistische Kapitalismus im ersten Weltkrieg (1914-1917/18), in: Wirtschaft und Staat in Deutschland. Eine Wirtschaftsgeschichte des staatsmonopolistischen Kapitalismus in Deutschland vom Ende des 19. Jahrhunderts bis 1945 in drei Bänden (zitiert: Staatsmonopolistischer Kapitalismus), hrsg. von Helga Nußbaum und Lotte Zumpe, Bd. 1: Wirtschaft und Staat in Deutschland vom Ende des 19. Jahrhunderts bis 1918/19, Institut der Wirtschaftsgeschichte der Akademie der Wissenschaften der DDR, Berlin 1978.

Bauer, Hellmut: Der Kriegsausschuß der Deutschen Industrie. Die industriellen Organisationen im Ersten Weltkrieg, in: Der Weg zum industriellen Spitzenverband, Darmstadt 1956, S. 74-101.

Bergmann, Arthur: Die Einflußnahme öffentlicher Körperschaften auf den Aufsichtsrat (zitiert: Einflußnahme), in: Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht Nr. 57, Marburg in Hessen 1929.

Bruck, Werner F.: Geschichte des Kriegsausschusses der Deutschen Baumwoll-Industrie, zugleich Abriß der Baumwollwirtschaft während des Krieges (zitiert: Kriegsausschuß), Berlin 1920.

ders.: Die Kriegsunternehmung. Versuch einer Systematik (zitiert: Kriegsunternehmung), in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 48. Band (S. 547-595), hrsg. von Edgar Jaffé, Tübingen 1920/1921.

Buch, G.: Der Krieg und die Vertragsfreiheit, Berlin 1918.

Burchardt, Lothar: Friedenswirtschaft und Kriegsvorsorge. Deutschlands wirtschaftliche Rüstungsbestrebungen vor 1914 (zitiert: Friedenswirtschaft und Kriegsvorsorge), in: Wehrwissenschaftliche Forschungen. Abteilung Militärgeschichtliche Studien, Bd. 6, hrsg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt, Boppard am Rhein 1968.

ders.: Walther Rathenau und die Anfänge der dt. Rohstoffbewirtschaftung im Ersten Weltkrieg (zitiert: Rathenau), in: Tradition. Zeitschrift für Firmengeschichte und Unternehmerbiographie 15 (1970), S.169ff.

Bußmann, Kurt: Die Rechtsstellung der gemischtwirtschaftlichen Unternehmen (zitiert: Rechtsstellung), in: Archiv für Beiträge zum Deutschen, Schweizerischen und Skandinavischen Privatrechte, 2. Heft, Mannheim - Berlin - Leipzig 1922.

Cron, Hermann: Die Kautschuk-Wirtschaft im Weltkriege (zitiert: Kautschuk-Wirtschaft), in: Inventare des Reichsarchivs, Serie II (Kriegswirtschaftliche Organisationen), Heft 17, Potsdam 1942.

ders.: Die Kriegseisenwirtschaft, in: Inventare des Reichsarchivs, Serie II (Kriegswirtschaftliche Organisationen), Heft 3, Potsdam 1929.

Delbrück, Clemens von: Die wirtschaftliche Mobilmachung in Deutschland 1914 (zitiert: Wirtschaftliche Mobilmachung), München 1924.

Demeter, Karl: Die Kriegsmetall AG, in: Inventare des Reichsarchivs, Serie II (Kriegswirtschaftliche Organisationen), Heft 4, Potsdam 1931.

Denkschrift des Reichskanzlers über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges mit 11 Nachträgen, Drucksache des Reichstages 13. Leg. Periode, Bd. 315-322 (1914ff.).

Denkschrift des Verbandes Sächsischer Industrieller: Kriegsgesellschaften und Sächsische Industrie, in: Veröffentlichungen des Verbandes Sächsischer Industrieller (XXIII. Heft), Dresden 1918.

Deutschland im Ersten Weltkrieg, hrsg. von der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Institut für Geschichte, Band 2 (Januar 1915-Oktober 1917) unter der Leitung von Willibald Gutsche, Berlin 1968, Band 3 (November 1917-November 1918) unter der Leitung von Joachim Petzold, Berlin 1969.

Dhein, Wilhelm: Das Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht zur Festsetzung des Übernahmepreises auf Grund der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (zitiert: Das Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht), Berlin 1918.

Dieckmann, Wilhelm: Die Behördenorganisation in der deutschen Kriegswirtschaft (1914-1918) (zitiert: Behördenorganisation), in: Schriften zur kriegswirtschaftlichen Forschung und Schulung, Hamburg 1937.

ders.: Dt. Rohstoffversorgung im Weltkriege, in: Wirtschaftskrieg. Die Wirtschaft als Kampfräger und Kampfobjekt im totalen Kriege, Schriftenreihe der Dt. Wirtschaftszeitung, Heft 6 (S. 45-57), Berlin 1938.

Dix, Arthur: Wirtschaftskrieg und Kriegswirtschaft. Zur Geschichte des deutschen Zusammenbruchs, Berlin 1920.

ders.: Wirtschaftliche Kriegsorganisationen, in: Deutsche Wirtschafts-Zeitung 1915 (11. Jahrgang), S. 282ff.

Dreher, Friedrich: Die GmbH - Ihr wirkliches Wesen und ihre wirtschaftliche Gestalt (zitiert: GmbH), Stuttgart 1931.

Facius, Friedrich: Wirtschaft und Staat. Die Entwicklung der staatlichen Wirtschaftsverwaltung in Deutschland vom 17. Jahrhundert bis 1945 (zitiert: Wirtschaft und Staat), in: Schriften des Bundesarchivs Band 6, Boppard 1959.

Feldman, Gerald D.: Armee, Industrie und Arbeiterschaft in Deutschland 1914-1918 (zitiert: Armee, Industrie und Arbeiterschaft), Berlin - Bonn 1985, dt. Ausgabe von: Army, Industry and Labor in Germany 1914-1918, Princeton (New Jersey) 1966.

Fischer, Rudolf: Die Aktiengesellschaft, in: Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts, 3. Band, I. Abteilung, Leipzig 1916.

Flechtheim, Julius: Die rechtliche Organisation der Kartelle, Mannheim - Leipzig 1912.

ders.: Das Zwangsyndikatgesetz, in: Juristische Wochenschrift 1915 (44. Jg.), S. 885ff.

Frehse, Michael: Ermächtigungsgesetzgebung im Deutschen Reich 1914-1933 (zitiert: Ermächtigungsgesetzgebung), in: Reihe Geschichtswissenschaft, Bd. 2, Diss. Kiel 1984.

Freund, Friedrich: Die „gemischte wirtschaftliche Unternehmung, eine neue Gesellschaftsform (zitiert: Gemischt wirtschaftliche Unternehmung), in: Deutsche Juristenzeitung 1911 (16. Jg), S. 1113-1119.

Geiler, Karl: Gesellschaftliche Organisationsformen des neueren Wirtschaftsrechts (zitiert: Gesellschaftliche Organisationsformen), 2. Auflage, Mannheim - Berlin - Leipzig 1922.

Gieseke, Paul: Die Rechtsverhältnisse der gemeinwirtschaftlichen Organisationen (zitiert: Rechtsverhältnisse), in: Schriften des Instituts für Wirtschaftsrechts an der Universität Jena, Heft 2, Jena 1922.

Goebel, Otto: Deutsche Rohstoffwirtschaft im Weltkrieg, einschließlich des Hindenburg-Programms (zitiert: Rohstoffwirtschaft), in: Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Weltkrieges, Deutsche Serie, hrsg. von James T. Shotwell, Stuttgart 1930.

ders.: Kriegserfahrungen im Spinnstoffgewerbe, in: Kriegsamt. Amtliche Mitteilungen und Nachrichten (Nr. 50 vom 02.05.1918).

Gündell, Gisela: Die Organisation der deutschen Ernährungswirtschaft im Weltkriege (zitiert: Ernährungswirtschaft), Kiel 1939.

Gutsche, Willibald: Die Entstehung des Kriegsausschusses der Deutschen Industrie und seine Rolle zu Beginn des Ersten Weltkrieges, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 18 (1970), S. 877-898.

Helft, Ernst: Deutsche Kautschukwirtschaft, Das Jahr 1917, in: Kriegsamt. Amtliche Mitteilungen und Nachrichten (Nr. 43 (13.02.1918)).

Henning, Heinz: Der Aufbau der deutschen Kriegswirtschaft im Ersten Weltkrieg, in: Wehrwissenschaftliche Rundschau, Zeitschrift für die Europäische Sicherheit, 6. Jahrgang, Heft 2, S. 49ff, Berlin - Frankfurt/M 1956.

Hesse, Albert H.: Freie Wirtschaft und Zwangswirtschaft im Kriege, in: Kriegswirtschaftlicher Beitrag, Heft 39, Berlin 1918.

Heuß, Theodor: Kriegssozialismus, in: Der Deutsche Krieg, Politische Flugschriften (Bd. 58), hrsg. von E. Jäckh, Stuttgart 1915.

Heymann, Ernst: Die Rechtsformen der militärischen Kriegswirtschaft als Grundlage des neuen deutschen Industrierechts (zitiert: Rechtsformen), in: Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrechts, Bd. 34, Marburg in Hessen 1921.

ders.: Die Rechtsgrundlagen der Kriegswirtschaft unserer Heeresverwaltung (zitiert: Rechtsgrundlagen der Kriegswirtschaft), in: Kriegsamt. Amtliche Mitteilungen und Nachrichten (Nr. 19 (09.06.1917) und Nr. 20 (18.06.1917)).

Hirschfeld,: Das Zwangsyndikat, in: Deutsche Juristenzeitung 1917, S. 996ff.

Huber, Ernst R.: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 5: Weltkrieg, Revolution und Reichserneuerung 1914-1919 (zitiert: Dt. Verfassungsgeschichte), Stuttgart - Berlin - Köln - Mainz 1978.

Hueck, Götz: Gesellschaftsrecht - Ein Studienbuch, 19. Auflage, München 1991.

Hüttner, Rudolf: Das Recht der Kartelle in Deutschland (zitiert: Kartelle), Leipzig 1909.

Jaffé, Edgar: Die Militarisierung unseres Wirtschaftslebens (zitiert: Militarisierung), in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, hrsg. von Edgar Jaffé, Bd. 40 (1915), Heft 3, S. 511ff., Tübingen 1915.

Kahn, Richard: Rechtsbegriffe der Kriegswirtschaft. Ein Versuch der Grundlegung des Kriegswirtschaftsrechts (zitiert: Rechtsbegriffe), München 1918.

Koeth, Josef: Kriegsrohstoffbewirtschaftung, in: Handbuch der Politik, hrsg. von Gerhard Anschütz u.a., 3. Auflage, Bd. 2, S. 224-235, Berlin - Leipzig 1920.

Korten, Wilhelm: Der Aufsichtsrat in der GmbH (zitiert: Aufsichtsrat), Köln - Nippes 1930.

Krasny, Arnold: Die gemischt-öffentliche Unternehmung, in: Deutsche Wirtschafts-Zeitung 1914 (10. Jg), S.190ff.

Kriegsamt. Amtliche Mitteilungen und Nachrichten, Nr. 1-69, Berlin 1916-1918.

Kriegsbuch. Die Kriegsgesetze mit der amtlichen Begründung und der gesamten Rechtsprechung und Rechtslehre, hrsg. von Georg Güthe und Franz Schlegelberger, Bd. 1-8: systematische Erfassung der Kriegswirtschaftsgesetze einschließlich ihrer Begründung und der dazu vorliegenden Rechtsprechung, Berlin 1915-1918, Bd. 9-10: Übergangswirtschaft, Berlin 1919-1920.

Le Coutre, Walter: Die Grundgedanken der deutschen Preispolitik im Weltkriege 1914-1918, Berlin 1919.

Lehmann, Heinrich: Die Kriegsbeschlagnahme als Mittel der Organisation der Rohstoff- und Lebensmittelversorgung (zitiert: Kriegsbeschlagnahme), Jena 1916.

Moellendorf, Wichard v.: Der Aufbau der Gemeinwirtschaft, Denkschrift des Reichswirtschaftsministeriums vom 07. Mai 1919, Jena 1919.

ders.: Deutsche Gemeinwirtschaft, Berlin 1916.

ders.: Konservativer Sozialismus, hrsg. und eingeleitet von Hermann Curth, Hamburg 1932.

Mottek, Hans / Becker, Walter / Schröter, Alfred: Wirtschaftsgeschichte Deutschlands - Ein Grundriß, Band III: Von der Zeit der Bismarckschen Reichsgründung 1871 bis zur Niederlage des faschistischen deutschen Imperialismus 1945 (zitiert: Wirtschaftsgeschichte Deutschlands), 2. Auflage, Berlin 1975.

Müller, Alfred: Die Kriegsrohstoffbewirtschaftung 1914-1918 im Dienste des deutschen Monopolkapitals (zitiert: Kriegsrohstoffbewirtschaftung), Berlin 1955.

Neukamp, Ernst: Die Wirkungen der staatlichen Beschlagnahme, der Enteignung, des Kontrahierungszwangs und der Kriegslieferungen auf bestehende Schuldverhältnisse, in: Gruchots Beiträge 59 (1915), S. 769ff, Berlin 1915.

Neurath, Otto: Die Kriegswirtschaft, in: Jahresbericht der Neuen Wiener Handelsakademie, Wien 1910.

Nußbaum, Arthur: Das neue deutsche Wirtschaftsrecht - Eine systematische Übersicht über die Entwicklung des Privatrechts und der benachbarten Rechtsgebiete seit Ausbruch des Weltkrieges, S. 32-35, Berlin 1920.

Passow, Richard: Die Aktiengesellschaft, in: Beiträge zur Lehre von den industriellen, Handels- und Verkehrsunternehmungen, Heft 5, 2. Auflage, Jena 1922.

ders.: Der Aufsichtsrat als Verwaltungsorgan der Aktiengesellschaft, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 1909 (65. Jg.), S. 444-457.

ders.: Die gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen auf dem Gebiete der Elektrizitäts- und Gasversorgung und des Straßenbahnwesens (zitiert: Gemischt private und öffentliche Unternehmungen), Jena 1912.

ders.: Kartelle, in: *Beiträge zur Lehre von den Unternehmungen*, Heft 13, Jena 1930.

ders.: Die wirtschaftliche Bedeutung und Organisation der Aktiengesellschaft (zitiert: *Bedeutung und Organisation der Aktiengesellschaft*), Jena 1907.

ders.: Zwangskartelle (Zwangssyndikate), in: *Zeitschrift für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik*, 9. Jahrgang (1918), Heft 9/10, S. 507ff.

Plesch, Arpad: Die kriegswirtschaftliche Organisation Deutschlands (zitiert: *Kriegswirtschaftliche Organisation*), Wien 1918.

Poll, B: Die Abteilung Bern der K.M.A., in: *Inventare des Reichsarchivs, Serie II (Kriegswirtschaftliche Organisationen)*, Heft 2, Potsdam 1928.

Prenzel, Richard: Der Aufsichtsrat bei gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen, in: Gruchot, *Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts* 63. Bd. (1919) S. 55ff., Berlin 1919.

Rathenau, Walther: Die Organisation der Rohstoffversorgung, Vortrag gehalten in der „Deutschen Gesellschaft 1914“ am 20. Dezember 1915 (zitiert: *Rohstoffversorgung*), Berlin 1916.

Reichsarchiv: Der Weltkrieg 1914-1918, Bearbeitung in 14 Bänden, Berlin 1925ff., Band 1: Kriegsrüstung und Kriegswirtschaft - Die militärische, wirtschaftliche und finanzielle Rüstung Deutschlands von der Reichsgründung bis zum Ausbruch des ersten Weltkrieges (zitiert: *Kriegsrüstung und Kriegswirtschaft*), Berlin 1930.

Reichsgesetzblatt, hrsg. vom Reichsamt des Innern, Berlin 1914ff.

Reichsgetreidestelle, Geschäftsberichte sowie Gewinn- und Verlustrechnungen und Bilanzen für die Geschäftsjahre 1914/15-24/25, Berlin 1916-1925.

RECHTHISTORISCHE REIHE

- Band 1 Studien zu den germanischen Volksrechten. Gedächtnisschrift für Wilhelm Ebel. Vorträge gehalten auf dem Fest-Symposion anlässlich des 70. Geburtstages von Wilhelm Ebel am 16. Juni 1978 in Göttingen. Götz Landwehr (Hrsg.) 1982.
- Band 2 Hans Poeschel: Die Statuten der Banken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften in Hamburg und Altona von 1710 bis 1889. 1978.
- Band 3 Thomas Kolbeck: Juristenschwemmen, Untersuchungen über den juristischen Arbeitsmarkt im 19. und 20. Jahrhundert. 1978.
- Band 4 Norbert Hempel: Richterleitbilder in der Weimarer Republik. 1978.
- Band 5 Rolf Stratmann: Die Scheinbußen im mittelalterlichen Recht. 1978.
- Band 6 Martin C. Lockert: Die niedersächsischen Stadtrechte zwischen Aller und Weser. Vorkommen und Verflechtungen. Eine Bestandsaufnahme. 1979.
- Band 7 Joachim Rückert/Wolfgang Friedrich: Betriebliche Arbeiterausschüsse in Deutschland, Großbritannien und Frankreich im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert. Eine vergleichende Studie zur Entwicklung des kollektiven Arbeitsrechts. 1979.
- Band 8 Peter Bender: Die Rezeption des römischen Rechts im Urteil der deutschen Rechtswissenschaft. 1979.
- Band 9 Friedrich Karl Alsdorf: Untersuchungen zur Rechtsgestalt und Teilung deutscher Ganerbenburgen. 1980.
- Band 10 Dietmar Willoweit/Winfried Schich (Hrsg.): Studien zur Geschichte des sächsisch-magdeburgischen Rechts in Deutschland und Polen (Sammelband). 1980.
- Band 11 Brigitte Hempel: Der Entwurf einer Polizeiordnung für das Herzogtum Sachsen-Lauenburg aus dem Jahre 1591. 1980.
- Band 12 Klaus-Detlev Godau-Schüttke: Rechtsverwalter des Reiches. Staatssekretär Dr. Curt Joël. 1981.
- Band 13 Rainer Polley: Anton Friedrich Justus Thibaut (AD 1772-1840) in seinen Selbstzeugnissen und Briefen. Teil 1: Abhandlung. Teil 2: Briefwechsel. Teil 3: Register zum Briefwechsel. 1982.
- Band 14 Michael Wettengel: Der Streit um die Vogtei Kelkheim 1275-1276. Ein kanonischer Prozeß. 1981.
- Band 15 Otto Wilhelm Krause: Naturrechtler des sechzehnten Jahrhunderts. Ihre Bedeutung für die Entwicklung eines natürlichen Privatrechts. 1982.
- Band 16 Helga Spindler: Von der Genossenschaft zur Betriebsgemeinschaft. Kritische Darstellung der Sozialrechtslehre Otto von Gierkes. 1982.
- Band 17 Holger Otte: Gustav Radbruchs Kieler Jahre 1919 - 1926. 1982.
- Band 18 Rüdiger Teuner: Die fuldische Ritterschaft 1510 - 1656. 1982.
- Band 19 Gerhard Dilcher/Rudolf Hoke/Gian Savino Pene Vidari/Hans Winterberg (Hrsg.): Grundrechte im 19. Jahrhundert. 1982.
- Band 20 Karl-Hans Schloßstein: Die westfälischen Fabrikengerichtsdeputationen - Vorbilder, Werdegang und Scheitern. 1982.
- Band 21 Birger Schulz: Der Republikanische Richterbund (1921-1933). 1982.
- Band 22 Engelbert Krause: Die gegenseitigen Unterhaltsansprüche zwischen Eltern und Kindern in der deutschen Privatrechtsgeschichte. 1982.